

In Verbindung mit Hans Paul Bahrdt, Helmut Böhme Rudolf Hillebrecht, Eberhard Jäckel und Friedrich Mielke herausgegeben von Otto Borst

> Burkhard Hofmeister, Berlin Denkmalpflege in Australien

> Niels Gutschow, Abtsteinach Denkmalpflege in den USA

Bernd Wiese, Paderborn Denkmalpflege in Südafrika

2/86



ISSN 0170-9364

Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit Hans Paul Bahrdt, Helmut Böhme, Rudolf Hillebrecht, Eberhard Jäckel und Friedrich Mielke herausgegeben von Otto Borst

Band 2/1986. Dreizehnter Jahrgang

Redaktionskollegium: Professor Dr. Otto Borst, Lehrstuhl für Landesgeschichte am Historischen Institut der Universität Stuttgart, Keplerstraße 17, 7000 Stuttgart 1 (Schriftleitung) – Professor Dr. Burkhard Hofmeister, Direktor des Instituts für Geographie an der Technischen Universität Berlin, Budapester Straße 44/46, 1000 Berlin 30 – Professor Dr. Rainer Jooß, Historisches Seminar an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Oberbettlingerstraße 200, 7070 Schwäbisch Gmünd – Professor Dr. Hermann Korte, Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstraße 120, 4630 Bochum – Architekt Dipl.-Ing. Hellmut Richter, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, Karl-Scharnagl-Ring 60, 8000 München 22 – Redaktionslektorat: Frauke Borst, Lipperheidestr. 27 C, 8000 München 60 – Rezensionsteil und Redaktionssekretariat: Eduard Theiner, M. A., Marktplatz 16, Postfach 269, 7300 Esslingen am Neckar.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 390 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 116,—; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 92,— einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 30,— einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80, Heßbrühlstraße 69, Postfach 800430, Tel. 78631. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Marktplatz 16, Postfach 269, Tel. (0711) 357670. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz

#### Burkhard Hofmeister

# Denkmalschutz und Denkmalpflege in Australien

Einleitung – 1. Die Anfänge der erhaltenden Stadterneuerung – 2. Die Aktivitäten der nationalen Trusts – 3. Andere Institutionen im Dienst von Denkmalschutz und -pflege – 4. Der Umfang der unter Denkmalschutz stehenden Bauten – 5. Die für Australien charakteristischen Objekte des Denkmalschutzes – 6. Zusammenfassung – Literaturhinweise

#### Einleitung

Australien, der am jüngsten von Weißen besiedelte Kontinent, ist in Jubiläumsstimmung. Victoria beging 1985 seine 150-Jahrfeier, Western Australia feierte sie 1979, für South Australia steht sie für dieses Jahr bevor. Das Commonwealth bereitet sich für 1988 auf die 200. Wiederkehr des Tages der Landung der First Fleet in Sydney Cove 1788 vor, ein Ereignis, an das die merkwürdigen, den Segeln jener Schiffe nachempfundenen Dächer des Sydneyer Opernhauses an der Mündung des Parramatta River erinnern sollen; eines Gebäudes übrigens, das, obwohl erst wenige Jahre alt, bereits auf der Liste der zu schützenden Baudenkmale steht.

Gemessen an europäischen Maßstäben ist die historische Tiefe der australischen Kulturlandschaft gering. Aber man ist sich doch dieser wenn auch nicht sehr weitreichenden Tradition bewußt geworden, vielleicht schon etwas spät, um das, was noch aus den Tagen der »Pioniere« an Bausubstanz und Artefakten übrig ist, vor dem Untergang zu bewahren. Denn zugleich ist Australien eine dynamische Nation. Vielleicht noch stärker als in den USA stehen Privatinitiative und Privateigentum in hohem Ansehen, und ständige rasche Veränderungen sind ein entscheidendes Charakteristikum der australischen Gesellschaft, angetan, jederzeit Überkommenes zu beseitigen und durch Modernes zu ersetzen. So gesehen können die Bemühungen um das historische Erbe gerade in diesem kontinentweiten jungen Staat nicht hoch genug eingeschätzt werden.

### 1. Die Anfänge der erhaltenden Stadterneuerung

Intensivere Bemühungen um die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz in Australien reichen vier Jahrzehnte zurück, d. h. in die Jahre unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Verschiedene Faktoren haben dazu beigetragen, die gedanklichen Voraussetzungen für den Denkmalschutz zu schaffen. Die rasche wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegsjahre ging mit tiefgreifenden Veränderungen auch auf dem baulichen Sektor einher.

Anders als in den USA waren Hochhäuser in Australiens Großstädten bis dahin unbekannt. Die städtebauliche Erneuerung der Nachkriegsjahre brachte mit den veränderten Anforderungen der Wirtschaft die alte Bausubstanz in Gefahr. Dieser wirtschaftliche und städtebauliche Aufschwung - in den 4 Nachkriegsjahrzehnten hat sich Australiens Bevölkerung von weniger als 7 Millionen auf rund 15 Millionen Menschen mehr als verdoppelt - wurde begleitet von einer erstmals deutlich nicht-britischen Einwanderung, die eine Veränderung im australischen Bewußtsein hervorzurufen half.

Das Aufkommen einer »Australian consciousness« brachte u. a. eine Besinnung auf die eigene Tradition und das eigene historische Erbe mit sich. Es ging nicht allein um materielle Dinge, um Produkte »made in Australia«, sondern ebenso um geistige Dinge, um die australische Geschichte und Kultur (vgl. Nittim in: National Trust 1984). Bezeichnend hierfür ist, daß auch die Ursprünge des weißen Australien aus Sträflingssiedlungen von dem ihnen anhaftenden Stigma befreit wurden. Die Wurzeln der australischen Geschichte erfuhren nun eine positive Bewertung, und ebenso stolz wie jene amerikanischen Familien, die ihre Herkunft auf die puritanischen Einwanderer in Neuengland zurückzuführen vermögen, sind heute solche Australier, die einen Nachweis über ihre Abstammung von den ersten Ansiedlern, auch wenn es sich um Sträflinge handelte, erbringen können.

Eine andere australische Eigenheit, die mit der Besinnung auf die eigene Vergangenheit zusammenhängt, sind die sogenannten »green bans« der Builders Labourers' Federation, der australischen Bauarbeitergewerkschaft. Diese verfolgt nämlich nicht nur die Ziele, Arbeitsplätze zu sichern und Lohnerhöhungen durchzusetzen, sondern sie trug auch zur Erhaltung von Teilen älterer Stadtviertel wie Glebe oder Wooloomooloo in Sydney bei dadurch, daß sich die Bauarbeiter weigerten, Abrißarbeiten als erste Etappe des völligen Austausches der traditionellen Bausubstanz durch eine neue und nüchterne Hochhausbebauung durchzuführen.

#### 2. Die Aktivitäten der nationalen Trusts

Allen Einzelstaaten voran ging New South Wales, wo im Jahre 1947 ein National Trust gegründet wurde. Es folgten South Australia 1955, Victoria 1956, Western Australia 1959 und Tasmania 1960. Organisationsform und Wirkungsweise der Trusts sind von denen vieler anderer Staaten verschieden und sind innerhalb Australiens nicht völlig gleich. Bei gewissen Unterschieden von Einzelstaat zu Einzelstaat wurden sie nach britischem Vorbild als Gesellschaften (companies bzw., associations) konstituiert, offen für interessierte korporative und individuelle Mitglieder und finanziell unabhängig, wenn auch geringfügig subventioniert von der Regierung. Haupteinnahmequellen sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen. Die einzelstaatlichen Trusts sind in der Dachorganisation des Australian Council of National Trusts zusammengeschlossen und mit Delegierten vertreten. Sie zählen heute zusammen über 80 000 Mitglieder.

Die Wirkungsweise der Trusts besteht in erster Linie darin, Initiativen für Schutz und Pflege von Denkmalen zu ergreifen und entsprechend auf die Behörden und die Öffentlichkeit einzuwirken. Schützenswerte Obiekte werden entweder klassifiziert oder registriert. Ein klassifiziertes Objekt (C) wird nach Möglichkeit unmittelbar unter Denkmalschutz gestellt, ein registriertes (R) gilt zumindest als schützenswert, und sein Schutz in absehbarer Zeit wird angestrebt. In der Regel werden kleinere oder größere Bereiche von historischer Bedeutung ausgewiesen, innerhalb deren einzelne Gebäude verschieden eingestuft sein können.

Die Art und Weise der Klassifizierung ist nicht unumstritten. Allgemein als schützenswert gelten Objekte, die für Australien historisch bedeutungsvoll, die architektonisch wertvoll, oder die einfach ästhetisch sind. Da diese Aussagen aber sehr vage sind, sind die Trusts um eine genauere Bemessungsgrundlage bemüht, nicht zuletzt auch, um von außen kommender Kritik begegnen zu können. In einem Beitrag für den Rundbrief des Trust von Tasmania hat M. Court die hier angewendeten Kriterien aufgelistet und erläutert:

- 1. Historische Bedeutung (Historical importance): die Lokalität oder das Objekt sind verbunden mit einer bedeutenden Persönlichkeit oder einem bedeutenden Ereignis.
- 2. Künstlerische Qualität (Design quality): unabhängig von Größe oder einem bestimmten Stil ist das Objekt künstlerisch wertvoll.
- 3. Stilistische Bedeutung (Stylistic significance): das Objekt ist ein gutes Beispiel für einen bestimmten architektonischen Stil.
- 4. Bauliche Anpassung (Building evolution): ein Objekt mit besonders gelungenen baulichen Erweiterungen in Anpassung an veränderte Erfordernisse.
- 5. Lokale Besonderheiten (Unique or vernacular structures): individuell gestaltete Obiekte.
- 6. Typische Bauwerke (Types of building or structure), die eine Kategorie von Objekten repräsentieren, wie z. B. bestimmte Generationen von Bahnhofsgebäuden.
- 7. Schönheit des Materials und seine Bearbeitung (Beauty of materials and/or craftsmanship).
- 8. Altersmerkmale (Ageing), wie das Ansetzen einer Patina, das Verwittern des Baumaterials, Spuren der Abnutzung.
- 9. Ungebräuchliche oder neu entwickelte Konstruktionstechniken (Unusual or evolutionary construction techniques or materials) wie Bau von Blockhütten u. a.
- 10. Architektonische Besonderheiten (Architectural details) der Gestaltung einzelner Bauelemente bzw. Gebäudeteile.
- 11. Bestandteil eines Ensembles (Townscape importance) unabhängig vom individuellen Wert des Objekts.
- 12. Ein der Industriearchäologie zuzurechnendes Objekt (Industrial archaeological importance).
- 13. Soziale Bedeutung (Social significance): Objekte, die eine Bedeutung über die baulicharchitektonische hinaus besitzen, wie z. B. Arbeiterwohnhäuser.

- 14. Bauliche Verkörperung einer Institution (Substantial quality), z. B. eine Town Hall, ein altes Railway Hotel.
- 15. Hoher Erhaltungsgrad einer älteren Bausubstanz (Authenticity and intactness), z. B. Grundstücke, bei denen Garten, Haus und Inneneinrichtung echt alt und bis gegenwärtig so erhalten sind.
- 16. Nutzung einer bestimmten Örtlichkeit (Site location), z. B. aus England übertragene cottages mit der Haustür direkt am Straßenrand.
- 17. Regionale Bedeutung (Local significance), d. h. Objekte, die auf eine bestimmte Region beschränkt und für diese typisch sind.
- 18. Seltenheitswert (Rarity).
- Die Einstufung des Objektes erfolgt dann nach 5 Kategorien:
- A: Buildings having great historical significance or high architectural quality, the preservation of which is regarded as essential to the heritage of the State.
- B: Buildings which are highly significant, the preservation of which is strongly recommended.
- C: Buildings which are of considerable interest, the preservation of which should be encouraged.
- D: Buildings of sufficient interest to be recorded.
- O: Object of interest.

Der Trust hat kaum eine direkte Möglichkeit, Objekte unter Schutz zu stellen, jedoch bedeutet die Klassifizierung oder Registrierung, daß die Behörden den betreffenden Objekten ihre Aufmerksamkeit schenken und um Mithilfe zu ihrer Rettung vor Verfall oder Abriß bemüht sind. Die Trusts versuchen,

- die Bundesregierung in Canberra oder die zuständige einzelstaatliche Regierung oder aber die betreffenden lokalen Behörden um gesetzgeberische Maßnahmen und finanzielle Beteiligung anzugehen,
- das Objekt an einen privaten restaurierungswilligen Eigentümer zu vermitteln,
- notfalls das Objekt in eigene Regie zu nehmen und selbst die denkmalpflegerischen Maßnahmen durchzuführen.

Es gibt dabei drei verschiedene Arten von Grundbesitz. Der Trust kann

- wirklicher Eigentümer eines Objekts durch Ankauf oder Schenkung geworden sein,
- ein Objekt angemietet haben, um es in eigene Nutzung und Pflege zu nehmen, in manchen Fällen für eine Anerkennungsgebühr, wenn der Eigentümer nicht auf Einkünfte angewiesen ist und es dem Trust mehr oder weniger unentgeltlich überläßt,
- ein Objekt von der Regierung, also Staatseigentum (Crown lands), zur Nutzung überlassen bekommen haben.

Dem Trust als Eigentümer sind allerdings aus zwei Gründen relativ enge Grenzen gesetzt. Erstens hat er kein sehr großes Budget, sondern arbeitet in erster Linie mit Spenden und erhält außer bescheidenen Subventionen der Bundes- und der betreffenden einzelstaatlichen Regierung zu seinem Verwaltungsaufwand nur geringe Zuwendungen für konkrete denkmalpflegerische Projekte. Zweitens ist der Trust mit Ausnahme desjenigen von Tasmanien nicht nur für historische Bauten und Gegenstände zuständig, sondern ebenso für den *Landschaftsschutz*, so daß Arbeitskraft und Mittel nicht allein für die Erhaltung städtischer Bausubstanz zur Verfügung stehen, sondern zum Teil von anderen Objekten wie alten Farmen oder Landschaftsparks absorbiert werden. Zum anderen stehen die Trusts nicht völlig allein mit ihrer Aufgabe da, sondern können auf die Unterstützung durch andere Interessengruppen bauen.

## 3. Andere Institutionen im Dienst von Denkmalschutz und -pflege

In erster Linie sind hier die Heritage Commissions oder Councils der Regierungen zu nennen. Die nationalen Trusts hatten erheblichen Anteil am Zustandekommen dieser Gremien. Der Australian Heritage Commission Act 1975 schuf die Australian Heritage Commission als Beratungs- und Verwaltungsapparat der Regierung für den National Estate. Entsprechende Institutionen entstanden bei den einzelstaatlichen Regierungen, so z. B. über den Heritage Act von 1977 in New South Wales das New South Wales Heritage Council als beratendes Organ für den Minister for Planning and Environment, der als zuständiger Minister Erhebungen über historische Siedlungsplätze in Auftrag geben und Denkmalschutzmaßnahmen ergreifen kann.

Zweitens gibt es in jedem der einzelnen Staaten eine Historische Gesellschaft mit einer Reihe von örtlichen Zweigstellen, die an ihrer jeweiligen Wirkungsstätte um das historische Erbe bemüht sind. Schließlich gibt es örtliche Organisationen, die ihr Augenmerk auf historische, im allgemeinen tourismuswirksame Objekte gerichtet haben, die also im einzelnen nicht unbedingt dieselben Ziele wie der Trust verfolgen, aber eine Ergänzung zu seiner Tätigkeit darstellen. So unterhält z. B. in der einstigen Bergbaustadt Bendigo, Victoria der Bendigo Trust eine alte Straßenbahn und an dem einen Ende der von ihr betriebenen Strecke eine Goldmine, die zuletzt geschlossene im zentralviktorianischen Goldfeld. Der staatliche Trust dagegen hat eine Reihe von Bauten im Stadtkern sowie das etwas außerhalb gelegene Joss House, den Tempel der Chinesengemeinde, klassifiziert. Entsprechend den simultanen Bemühungen von einzelstaatlichem Trust, Heritage Commission und örtlichem Trust ist es daher möglich, daß einzelne Gebäude mehrfach klassifiziert bzw. registriert sind.

# 4. Der Umfang der unter Denkmalschutz stehenden Bauten

Geographisch besonders von Interesse ist nun, welche speziellen Objekte im Kontext der australischen Stadtentwicklung als schützenswert erachtet und damit zum Gegenstand der genannten Institutionen geworden sind. Dabei sind vor allem Umfang und Art der geschützten Objekte zu betrachten. Nach dem *Umfang* finden wir das gesamte Spektrum von einem einzelnen Gebäude über eine Häuserzeile bzw. Häusergruppe und über einen historischen Stadtbezirk bis hin zu einem ganzen Ortskern. Diese verschiedenen Größenordnungen seien an Beispielen aus dem Staate Victoria erläutert.

- 1. Ein einzelnes Gebäude von historischem Wert. Hierzu gehören in ländlichen Bereichen alte homesteads, in kleinen und größeren Siedlungen die vor allem an den Straßenekken gelegenen alten Hotels mit ihren umlaufenden Veranden im Obergeschoß und den gußeisernen Gittern, in vielen Orten auch Gerichtsgebäude, Rathäuser, Theater, Bahnhöfe. Beispielhaft in Victoria ist Governor Latrobe's Cottage in dem großen Parkgelände der Kings Domain von Melbourne, der älteste Gouverneurssitz in diesem Staat.
- 2a. Eine Häuserzeile oder ein Straßenabschnitt mit mehreren benachbarten Gebäuden von besonderer Bauweise und/oder Funktion (streetscape). Beispielhaft hierfür ist die Bebauung der Ostseite der Ford Street zwischen Camp Street und Williams Street in dem einstigen Bergbauort Beechworth. Beechworth war in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das Zentrum eines großen Goldfeldes und erhielt damals eine Reihe von öffentlichen Bauten, die alle sehr solide und in einheitlichem Stil aus dem sogenannten Beechworth marble errichtet wurden. Sie dienen noch heute öffentlichen, wenn auch meist anderen Funktionen. Das Eckhaus auf der Ostseite ist zwar jünger und ein Wohnhaus, aber jenseits der Straßenkreuzung setzen sich die öffentlichen Bauten mit dem großen Gefängniskomplex fort (Fig. 1). Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Gebäude:

Jahr der Erbauung	Frühere Funktion	Gegenwärtige Funktion
1859/60, Erweiterung 1864 Datum unbekannt	Prison (Gefängnis) noch nicht existent	Prison (Gefängnis) Eck-Wohnhaus
1859/60	Gold Warden's Office	Forestry Commission (Forst- verwaltung)
1857/58	Sub-Treasury/Gold Office	Police Station (Polizei)
1859	Court House u. Lock up	Court House (Gerichtsgebäude)
1858	Electric Telegraph Office	Lands Office und Park Office

- 2 b. Eine Gruppe von relativ nahe beieinander gelegenen Gebäuden, die zwar nicht eine geschlossene Häuserzeile bilden, aber durch ihre benachbarte Lage innerhalb des Stadtgebiets einen Gesamteindruck vermitteln. Beispielhaft hierfür sind die historischen Gebäude im Ortskern der alten Bergbaustadt Bendigo. An der Hauptstraße Pall Mall liegen das Gerichtsgebäude und das Postamt und beiden gegenüber das alte, inzwischen restaurierte Shamrock Hotel, in geringer Entfernung von diesen drei das Rathaus, das City Family Hotel und die School of Mines (Fig. 2).
- 3. Ein historischer Bezirk. Beispielhaft hierfür ist die alte Hafenstadt am Murray namens Echuca. Einen Teil des Ortskerns hat der Trust als historischen Bezirk abgegrenzt und ausgewiesen. Innerhalb, in geringem Umfang aber auch außerhalb dieses Bezirks

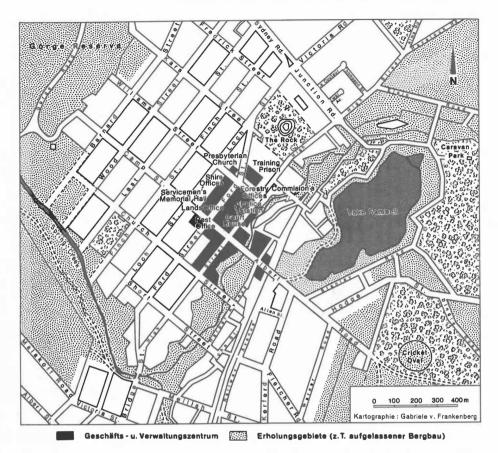


Fig. 1 Kartengrundlage: Township of Beechworth, City Engineer's Map 1969. Nutzungen: Erhebungen des Verfassers.

wurden bestimmte Gebäude nach verschiedenen Kategorien klassifiziert. Zum historischen Bezirk gehört in erster Linie das, was noch von den einstigen Hafenanlagen übriggeblieben ist, sowie die Hotels, die an die Hafenstraße grenzen (Fig. 3).

Interessant für die Entwicklung Echucas ist, daß sich der zentrale Geschäftsbereich aus diesem Ortskern nach Südosten verschoben hat und die meisten Häuser im historischen Bezirk heute entweder geringwertigen Funktionen dienen oder gar zur Zeit leerstehen. Die Restaurierungsarbeiten an den vom Trust klassifizierten Gebäuden könnten aber zu einer Wiederaufwertung des historischen Bezirks beitragen.

4. Der gesamte Ortskern. In etlichen Fällen hat der Trust kleinere Städte zu »historic towns« erklärt, was bedeutet, daß deren gesamter Altstadtbereich als schützenswert angesehen wird. Bemerkenswert ist, daß in Tasmanien, der einst Van Diemensland

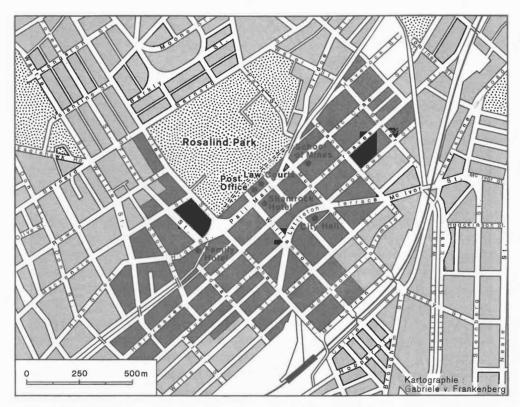


Fig. 2 Kartengrundlage: City of Bendigo, City Engineer's Map 1980. Nutzungen: Erhebungen des Verfassers. • Öffentliche Gebäude CBD - Begrenzung Vorwiegend Wohngebiete

genannten zweitältesten Kolonie nach New South Wales, nicht weniger als 16 Städte als historic towns klassifiziert wurden, sieben im Nordosten der Insel, je eine im Nordwesten, Osten und im Zentrum, je drei im Westen und im Süden.

In Victoria wurde 1966 die kleine ehemalige Bergbaustadt Maldon zur ersten »notable town« erklärt. Daraufhin erließ das Town and Country Planning Board, die Vorläuferin des jetzigen Ministry for Planning and Environment of Victoria, vorläufige Regelungen über zulässige Nutzungen von und Veränderungen an Gebäuden. Die heutigen gesetzlichen Regelungen basieren auf eingehenden Gutachten und Empfehlungen des Architektenteams Jacobs / Lewis / Vine, das 1977 die Maldon Conservation Study und 1980 die Maldon Landscape Study erstellte. Im Jahre 1977 wurde gleichzeitig von der Regierung ein Restoration Fund für die Vergabe von preisgünstigen Krediten im Zusammenhang mit solchen Restaurierungsarbeiten eingerichtet.

Außerhalb des Ortskerns wurden noch mehrere Einzelobjekte in peripherer Lage unter Schutz gestellt, und zwar einige Bergmannshäuschen, der Schornstein des kleinen Kraft-

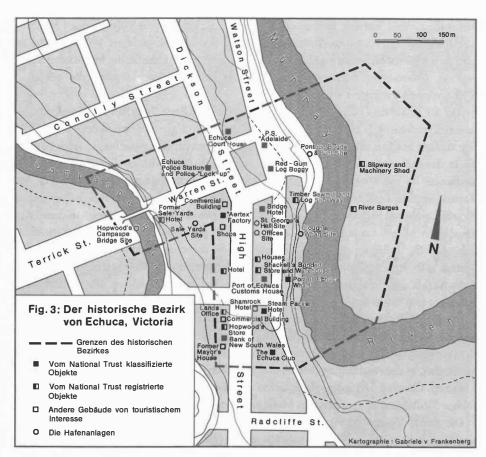


Fig. 3 Kartengrundlage: Port of Echuca Restoration 1971. Nutzungen: nach National Trust of Australia (Victoria), verändert.

werks, das den Dampf für die Erzbrecher und Pumpen erzeugte, und der chinesische Verbrennungsturm auf dem Friedhof, der davon zeugt, daß es zur Zeit des Goldrausches auch in diesem Ort eine bedeutende chinesische Volksgruppe gegeben hatte.

#### 5. Die für Australien charakteristischen Objekte des Denkmalschutzes

In der Art der geschützten Objekte spiegelt sich vor allem das erste Jahrhundert der weißen Besiedlung Australiens wider: die alten Kerne von Hafenstädten, die eine entscheidende Rolle als Verbindungsglieder zwischen den Kolonien und dem weit entfernten Mutterland spielten, die Sträflingssiedlungen, die z. T. in sehr isolierter Lage gegründet wurden, später im Inland die Bergbauorte und Flußhäfen, verbunden mit den technischen Einrichtungen ihrer Zeit, die heute als industriearchäologische Sehenswürdigkeiten erhalten werden;

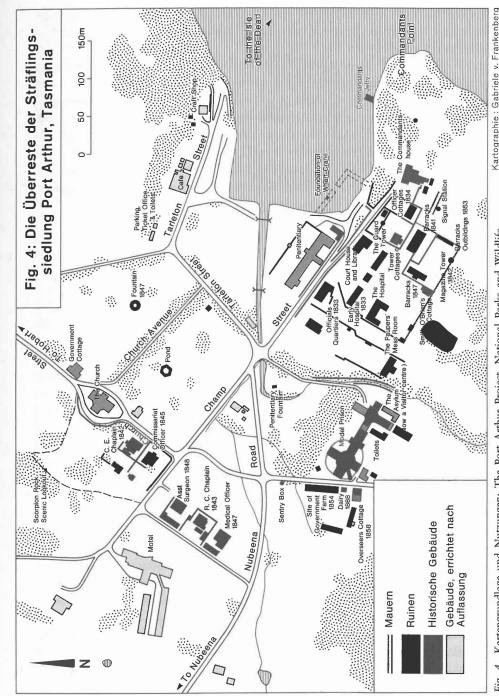
damit im Zusammenhang auch einzelne Objekte, die bestimmten Volksgruppen zuzuordnen sind, wie die schon erwähnten chinesischen Verbrennungstürme. Im Gegensatz zu USA, wo z. B. im Südwesten ganze von den Spaniern gegründete Städte bzw. deren Kerne aus der Kolonialzeit erhalten werden, sind es hier nur Einzelobjekte, die mit einer Volksgruppe identifiziert werden können.

Auf der gesamten Ostseite des Kontinents begann die Besiedlung mit Sträflingskolonien (convict settlement, penal settlement). Von New South Wales aus, wo Sydney Cove 1788 den Anfang machte, dehnte sich die Gründung weiterer Sträflingssiedlungen nach Norden bis in das spätere Queensland hinauf aus. Kurz nach 1800 wurden die ersten Sträflingssiedlungen im Van Diemensland, dem heutigen Tasmanien, angelegt, und 1834 wurde von Tasmanien aus die Küste Victorias besiedelt und das Sträflingswesen von Sydney aus in diesem Landesteil verbreitet. In Western Australia gab es zwar bis auf wenige in dem 1826 angelegten Albany keine Sträflinge, doch das 1829 gegründete Perth wuchs außerordentlich spärlich, und etwa zu dem Zeitpunkt, als die östlichen Kolonien bereit waren, das System der Sträflingskolonien abzuschaffen, begehrten die Westaustralier die billige Arbeitskraft der Strafgefangenen und erhielten sie auch. So hatten alle australischen Kolonien mit Ausnahme von South Australia ihre Sträflingskolonien.

Die Zuständigkeiten innerhalb der Kolonialverwaltungen waren nicht immer klar geregelt. Ein Teil der Sträflingsarbeitskraft pflegte einem für die Landwirtschaft, ein anderer Teil dem für sonstige Arbeiten wie Straßen- und Hausbau verantwortlichen Offizier zugewiesen zu werden. In der Ausführung bestimmter Aufgaben konnte es zu Kompetenzstreitigkeiten kommen. Generell darf man jedoch davon ausgehen, daß Arbeitskraft für den Aufbau der frühen Siedlungen in genügendem Maße zur Verfügung stand.

Die zweite Voraussetzung für solides Bauen war das *Material*. Anders als in USA, wo das Blockhaus in seiner Weiterentwicklung schließlich zu der sogenannten Sparbauweise (balloon frame house) des dachschindelartig aus Holzleisten gebauten amerikanischen Eigenheims führte, wurde in Australien von Anbeginn hauptsächlich mit Naturstein und Ziegel gebaut, von Queensland abgesehen, wo die weite Verbreitung der Holzbauweise mit dem Stelzenbau (tall-stumped house) zusammenhängen dürfte. Im tropischen Queensland wurden die Häuser im allgemeinen auf Stelzen errichtet, in erster Linie der besseren Ventilation wegen, aber wohl auch zum Schutz gegen Überflutungen und Insekten. In den frühesten Berichten der Gouverneure an den Kolonialminister in London ist wiederholt die Rede davon, daß Lehm zum Brennen von Ziegeln und Steine zum Hausbau in genügendem Maße gefunden wurden. Offenbar ist hier die britische Tradition des Hausbaus stärker zum Tragen gekommen, während in USA böhmisch-mährische und skandinavische Einwanderer den Bau des Blockhauses einführten.

Ein sehr eindrucksvolles Beispiel für eine frühe Sträflingssiedlung ist *Port Arthur*, auf der Tasman-Halbinsel etwa 100 km südöstlich von Hobart in Tasmanien gelegen (Fig. 4). Hier stehen zum Teil nur noch die Grundmauern von den sehr solide gebauten Häusern, der Strafanstalt, dem Hospital, der Kirche. Im Jahre 1979 haben Bundesregierung und die



Regierung von Tasmanien A\$ 9 Millionen für das Port Arthur Conservation and Development Project zur Verfügung gestellt, das seither vom National Parks and Wildlife Service Tasmaniens ausgeführt wird.

Neben solchen Siedlungen wie Port Arthur, deren einzige Aufgabe die Überwachung von Strafgefangenen war, wurden auch viele Gebäude der anderen frühen Siedlungen von Sträflingen erbaut. Solche Orte hatten jedoch von Anbeginn auch andere Funktionen, u. a. die Verwaltung der Kolonie oder die Abwicklung des Handels mit dem Mutterland. Beispielhaft ist die Keimzelle der Stadt Sydney unterhalb der Sydney Harbour Bridge, *The Rocks* genannt. Seine Eigenart bezieht dieser Stadtteil aus dem Nebeneinander von terraces (dem Wohnen dienenden zweigeschossigen Reihenhäusern), Lagerhäusern und einzelnen öffentlichen Bauten, sowie aus dem Umstand, daß nicht alle seine Straßen ein geometrisches Raster bilden, einmal wegen der Hängigkeit des Geländes (Standort der Sternwarte auf dem Observatory Hill), zum anderen weil man zumindest in der Zeit vor der Amtsperiode von Gouverneur Macquarie (1810–22) die Vorschriften für die Auslegung des Wegenetzes und die Plazierung der Häuser nicht allzu genau nahm (Fig. 5).

Im Verhältnis zum benachbarten Central Business District mit seinen Hochhäusern und zu dem mit ihm durch die Sydney Harbour Bridge verbundenen CBD-Erweiterungsgebiet North Sydney liegt The Rocks in einem toten Winkel. So nimmt es nicht wunder, daß dieser Stadtteil einem allmählichen Verfall preisgegeben war. Aber auch mehr zurückliegende Ereignisse hatten dazu beigetragen, so die Pest von 1900, die Anlaß dazu war, ganze Blöcke einzureißen und niederzubrennen, sowie der Bau der Harbour Bridge 1924 und der des Cahill Expressway 1957, denen eine Anzahl alter Häuser zum Opfer fiel. Ein Teil der Bauten war also bereits verschwunden, ein weiterer Teil von Verfall bedroht. Hier setzte der Denkmalschutz an, um die »Geburtsstätte der Nation« zu bewahren. Die Regierung von New South Wales setzte im Jahre 1970 eine direkt dem Minister for Planning and Environment unterstellte Sydney Cove Redevelopment Authority ein, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Direktor, zwei Experten, einem Beamten des Department of Public Works, alle vom Minister ernannt, und einem Vertreter des Council der Stadt Sydney, den dieses benennt.

Im Laufe der Jahre konnten mehrere alte Gebäude restauriert und ein paar Neubauten erstellt werden, die sich von Baumaterial und Stil her gut in ihre Umgebung einfügen. Es wurden u. a. auch mehrere Hotels und Restaurationsbetriebe modernisiert und bilden die Grundlage dafür, daß The Rocks zu einem Magneten für den Städtetourismus geworden ist. Nächst den Hafen- und Hauptstädten sind die *frühesten sporadischen Gründungen im Binnenland* die Städte mit der ältesten Bausubstanz. So unternahm z. B. in New South Wales Gouverneur Macquaric von Sydney aus den Schritt über die Blue Mountains und legte jenseits derselben 1815 *Bathurst* an, das neben den Orten am Hawkesbury River daher als Macquarie Town bezeichnet wird. So erfreut sich Bathurst der besonderen Aufmerksamkeit des Trust von New South Wales. Die nächstälteste Stadt ist dann Mudgee (1821) noch etwas weiter binnenwärts.

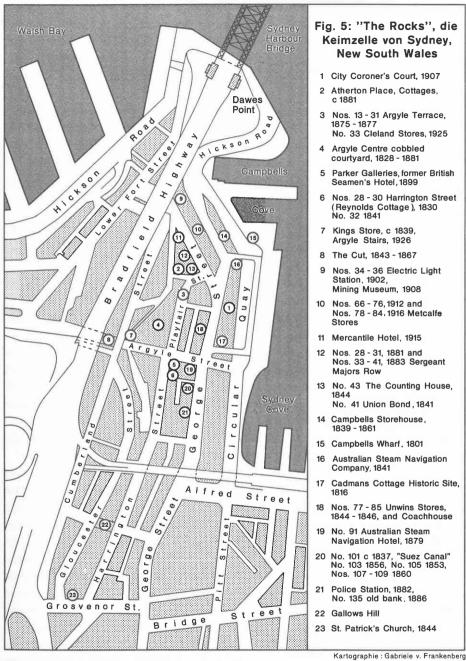


Fig. 5 Kartengrundlage und Nutzungen (verändert): Location map of The Rocks der Sydney Cove Redevelopment Authority.

In Western Australia führte schon zwei Jahre nach der Anlage der Swan River Colony (Perth) 1829 die Nahrungsmittelknappheit zu intensiver Suche nach gutem Farmland. Man überschritt die Darling Range und erschloß das fruchtbare Tal des Avon, in dem bereits 1831 die Stadt York angelegt wurde. York erfreute sich nur einer kurzen Blütezeit. Als die Eisenbahn zu den östlichen Goldfeldern nach Kalgoorlie angelegt und die Trasse über Northam geführt wurde, war York von der Hauptstrecke abgeschnitten und sank zu einem unbedeutenden Versorgungszentrum eines getreidebauenden Umlandes ab. Prachtbauten wie das gewaltige Rathaus zeugen von den unerfüllt gebliebenen Ambitionen dieser kleinen Stadt. Das stattliche Castle Hotel, einige öffentliche Gebäude wie die Post und die Polizeistation liegen wie Perlen an der Avon Terrace, der Hauptstraße des Ortes, aufgereiht. Bis auf wenige etwas abseits von ihr gelegene Bauten ist das aber auch alles. York lebt ganz von seiner Historie und baut auf den Tourismus. Seine Einwohnerzahl ist auf unter 2000 geschrumpft.

Für die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Durchdringung einzelner Teile des nicht zu meeresfernen Binnenlandes waren das Auffinden von Bodenschätzen, allen voran Gold, und die Entwicklung der Schiffahrt von größter Bedeutung. Es sind daher die alten Bergbauorte und See- wie Flußhafenstädte, in denen das »Geld gemacht« wurde und die sich stattliche Gebäude, Rathäuser, Hotels, aber auch Theater, leisten konnten. Natürlich war auch die Präsenz des Staates erforderlich, um die Rechtssicherheit unter den gegebenen Umständen zu gewährleisten (Gerichtsgebäude, Gefängnisse), aber zugleich um die Aufsicht über den Goldhandel zu führen (Gold Offices) bzw. den Zoll zu erheben (Customs Houses); denn jede Kolonie war vor der Gründung des Commonwealth 1901 eine separate politische Gebietseinheit und der Warenverkehr zwischen ihnen dem Zoll unterworfen. Für uns ist es heute unvorstellbar, daß es um den Warenhandel auf dem Murray, der auf eine längere Strecke die Grenze zwischen New South Wales und Victoria bildet, in den 1890er Jahren fast zum Bürgerkrieg zwischen diesen beiden Kolonien gekommen wäre.

Gleichzeitig repräsentieren viele der älteren Bauten in den Bergbau- und Hafenstädten die Architektur der viktorianischen Epoche. Schließlich sind die technischen Ausrüstungen der inzwischen aufgelassenen Minen und Hafenanlagen Objekte von industriearchäologischem Interesse. Ziehen wir als Beispiel das schon erwähnte Echuca, einen früher bedeutenden Hafen am Murray, heran (s. Fig. 3). Anders als bei den alten Bergbaustädten, die einst ganz andere Dimensionen besaßen und heute ein recht kümmerliches Dasein führen, sofern sie nicht völlig zu Geisterstädten geworden sind, war Echuca zur Blütezeit der Murrayschiffahrt nicht größer als heute. 1872 lebten in Echuca, das gegenwärtig rund 8300 Einwohner zählt, etwa 5000 Menschen. Relativ gesehen war das allerdings enorm, wenn man bedenkt, daß der gesamte australische Kontinent damals nur etwa 5 Millionen Menschen beherbergte, von denen allein zwei Drittel in den Hauptstädten der Kolonien lebten. Der National Trust erklärte 1969 die Überreste der Hafenanlagen und den anschließenden Altstadtbereich, einen ganzen Baublock und Teile von sieben weiteren

Blöcken, zur Historic Area (s. Fig. 3). Darüber hinaus klassifizierte er innerhalb dieses historischen Bezirks die Hafenanlagen selbst und acht Gebäude (siehe nachfolgende Tabelle) sowie außerhalb des historischen Bezirks 18 weitere Objekte.

Objekt	Baujahr bzwzeit	Kategorie	Gegenwärtige Funktion
Port of Echuca Wharf (Hafenanlagen)	vor 1867, erweitert 1877–79	О	Teil des Museums
Port of Echuca Customs House (Zollgebäude)	genaues Datum unbekannt	В	Wohnhaus in Privat- eigentum
Bridge Hotel (Old Hopwood Hotel)	1858, erweitert 1864 und 1890	В	Echuca City Council Eigentum
Echuca Police Station	1867/69	В	im Eigentum des City Council als Museum
			genutzt von der Echuca Historical Society
Echuca Court House (Gerichtsgebäude)	Mitte der 1880er Jahre	С	Gerichtsgebäude im Eigentum des Crown Law Department
The Echuca Club (Herrenklub)	1897 an der Stelle von Hopwoods New Road Inn	С	The Echuca Club
Steam Packet Hotel	wahrscheinlich 1864/65	С	in Privateigentum, zur Hälfte als Hotel, zur Hälfte als Wohnung genutzt
Bank of New South Wales	in dieser Form seit 1877	С	Bankgebäude der Bank of N.S.W.
Artex Factory	1863 als Bankgebäude	D	Büro einer Autozubehör- firma

Nachdem somit die Aufmerksamkeit auf Echuca gelenkt worden war, beteiligten sich alle *drei Verwaltungsebenen* an den Kosten für die Restaurierungsarbeiten. Die Bundesregierung in Canberra stellte einen einmaligen Betrag von A\$ 100 000,— zur Verfügung. Von den weiteren bisher zur Restaurierung verbrauchten Mitteln brachten die Regierung von Victoria in Melbourne zwei Drittel und das City Council von Echuca ein Drittel auf.

Aus dem historischen Bezirk waren die höherrangigen Funktionen abgewandert. Die heutige Hauptgeschäftsstraße Echucas liegt im Verhältnis zu ihm nach Südosten versetzt. Das Geschäftsleben für die über 40 000 Stadt- und Umlandbevölkerung spielt sich also außerhalb des alten Stadtkernes ab, der seinerseits einige minderrangige Funktionen wie z. B. Autozubehör und -reparatur, Beherbergungsgewerbe niederer Kategorie, Geschäfte für Eisenwaren, Farben und Lacke u. ä. beherbergt und ansonsten wegen seiner historischen Bauten eher das Ziel von Fremden ist. Der Tourismus ist in jüngster Zeit erheblich umfangreicher geworden. Die Schätzungen des City Council gehen dahin, daß die Zahl der Touristen von rd. 43 000 1975 auf rund 100 000 1985 angestiegen ist. Diesen Umstand

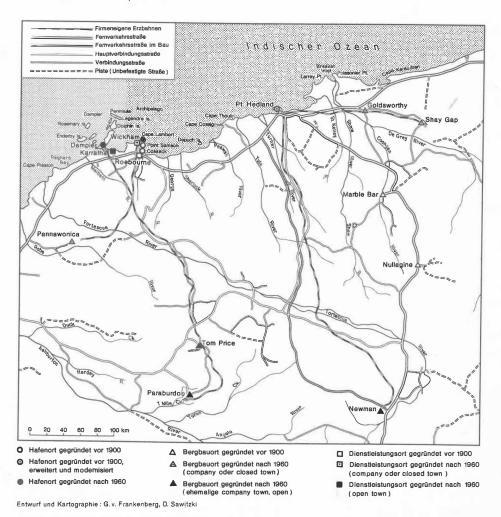


Fig. 6 Kartengrundlage: RAC-Straßenkarte von Western Australia. Nutzungen: Erhebungen des Verfassers.

verdankt Echuca aber nicht allein den denkmalpflegerischen Bemühungen, sondern auch dem Erfolg des vor wenigen Jahren vor dieser historischen Kulisse gedrehten und in Australien berühmten Filmes »All the Rivers run«.

Ein anderer Fall ist die frühere Hafenstadt und seit 1950 praktisch Geisterstadt Cossack an der australischen Nordwestküste. Ab Mitte der 1960er Jahre wurde die Pilbara von einem weitmaschigen Netz junger Bergbaustädte und Eisenexporthäfen überzogen. Es überdeckte ein mindestens ebenso weitmaschiges Netz älterer, nach 1860 entstandener Goldgräber- und Hafenorte (Fig. 6). Damals war Cossack der einzige Hafen an der

Nordwestküste und um die Jahrhundertwende mit 400 Einwohnern und 1000 saisonal anwesenden Perlenfischern eine bedeutende Stadt.

Nach der Jahrhundertwende wurde Cossack von drei Mißgeschicken betroffen. Die relativ bescheidenen Goldfunde seines Hinterlandes wurden von den östlichen Goldfeldern um Kalgoorlie-Coolgardie weit in den Schatten gestellt. Die Perlenfischerei verlagerte sich weiter nordwärts nach Broome. Der Hafen fing an zu versanden und mußte seine Funktion an das wenige Kilometer entfernte, günstiger gelegene Point Samson abtreten. Der Niedergang der Stadt wurde 1950 besiegelt, als sie offiziell als Gemeinde zu existieren aufhörte. 1976 entstand ein Komitee, aus dem sich die heutige Cossack Restoration and Development Association bildete. Ihr gehören delegierte Mitglieder von Verbänden und Organisationen aus den Nachbargemeinden an, ebenso Vertreter von Wirtschaftsunternehmen, Vertreter des Roebourner Touristenverbandes, des Roebourne Shire Council und verschiedene Ministerien des Staates Western Australia. Die westaustralische Regierung übergab 1978 die noch existierenden Gebäude in Cossack in einem Pachtvertrag dieser Restoration and Development Association. Ironischerweise ist der Sitz der Association das benachbarte Wickham, einer der ganz jungen, nach 1970 in der Pilbara im Zusammenhang mit dem Bergbau entstandenen Orte.

Die Viktorianische Epoche, in der die angeführten Beispielstädte im Zusammenhang mit dem frühen Goldbergbau und den landwirtschaftlichen Aktivitäten zur Versorgung der Goldgräbersiedlungen ihre Blütezeit hatten, wurde abgelöst von einer Stilepoche, die dem Jugendstil in Europa entspricht. 1901 entstand das Commonwealth of Australia, und daher bezeichnet man ihn dort als Federation style. In Großstädten wie Sydney legt sich um die alten Vororte mit ihren terrace houses ein schmaler Ring von Vororten mit Häusern dieser Epoche. Doch sie sind, obwohl teilweise auch schon etwas verfallen, im allgemeinen noch zu jung, um Objekte des australischen Denkmalschutzes zu sein.

#### 6. Zusammenfassung

In Australien erfolgte nach 1945 nicht zuletzt als Reaktion auf die wachsenden Zahlen von Einwanderern und das rasche ökonomische Wachstum mit Bauboom und Wolkenkratzern in den Großstadtzentren eine tiefgreifende Rückbesinnung auf das historische Erbe. Vor allem förderten die seit 1947 in den Einzelstaaten entstandenen National Trusts die Bemühungen um die erhaltenswerte Bausubstanz. Starke Impulse gingen von den 150-Jahrfeiern mehrerer Einzelstaaten und den Vorbereitungen auf die 200-Jahrfeier des Gesamtstaates 1988 aus.

Die Organisation der mit Denkmalschutz und -pflege befaßten Institutionen ist recht kompliziert, die Zuständigkeiten sind nicht immer eindeutig, die Wirksamkeit der eingesetzten gesetzlichen Maßnahmen und finanziellen Mittel läßt häufig zu wünschen übrig. In vielen Fällen wirkten die Trusts in den Einzelstaaten als Initiatoren für denkmalpflegerische Maßnahmen.

Der Denkmalschutz in Australiens Städten umfaßt alle Größenordnungen vom einzelnen historischen Bauwerk über Straßenabschnitte bzw. Häusergruppen und über historische Bezirke bis hin zum gesamten Altstadtkern, wobei entsprechend den australischen Gegebenheiten das Baualter zwischen etwa 75 und 150 Jahren liegt. Hauptsächliche Objekte von Denkmalschutz und -pflege sind die alten Sträflingssiedlungen und Kerne von anderen Küstenstädten, weiter im Binnenland die alten Goldgräberstädte und Flußhäfen einschließlich der Überreste ihrer technischen Ausrüstung (Industriearchäologie) und der Baulichkeiten einzelner Minoritätengruppen (ethnisches Erbe). Sind auch die zu ihrer Erhaltung aufgewendeten Mittel noch recht bescheiden, ist doch zumindest eine Bestandsaufnahme der erhaltenswerten Bausubstanz seitens der Heritage Commission im National Estate und der Trusts im National Register weitestgehend abgeschlossen.

#### Literaturhinweise

Australian Council of National Trusts (Hrsg.), Historic places of Australia. 2 Bde., Canberra 1974 dass. (Hrsg.), National Register. Canberra 1980 - dass. (Hrsg.), Historic houses. Canberra 1982 -Australian Heritage Commission (Hrsg.), The heritage of Australia. Sydney 1981 - M. Barca, Explore historic Australia. Windsor 1984 - M. Court, The scope of the national heritage and some aspects of its classification. In: The National Trust of Australia (Tasmania) Newsletter no. 64 o. J. G. Flanders / M. Butcher, Bendigo. Tour guide of historic buildings. Hrsg. vom National Trust of Australia (Victoria). Bendigo 1982 - Heritage Australia. Zeitschrift des National Trust. Halbjährlich -M. Herman, The early Australian architects and their work. Sydney 1954 - Jacobs / Lewis / Vines Architects: Maldon conservation study. Part One: Conservation priorities and management. Report and recommendations. Melbourne 1977 - D. N. Jeans (Hrsg.), Australian historical landscapes. North Sydney 1984 - W. Morris, A guide to Maldon. Fitzroy 1984 - National Trust of Australia (New South Wales) (Hrsg.), Urban conservation in the 80's. Sydney 1984 - National Trust of South Australia (Hrsg.), Silver Jubilee Handbook 1955-1980. Adelaide 1980 - Perrott / Lyon / Timlock / Kesa Architects and Town Planners, Port of Echuca restoration. o. O. 1971 - J. R. Pola and Associates, The Rocks. A revitalisation project by the Sydney Cove Redevelopment Authority. Sydney o. J. - B. Richards, The National Trust in New South Wales, Sydney 1982 - L. L. Robson, The convict settlers of Australia, Parkville 1965 - G. Tibbits / B. Trethowan / P. Harmer / E. Vines, Beechworth – Historical reconstruction. Research paper, University of Melbourne. Parkville 1976 – Victorian Government Travel Authority (Hrsg.), History surrounds us. Supplement from This Australia vol. 1 no. 4, Melbourne o. J.

Niels Gutschow

# Denkmalpflege in den USA

Vorbemerkungen – Entwicklung des Denkmalschutzes: Gesetze und Institutionen – Beispiel New York – Der Kampf um ein Denkmal: St. Bartholomew in New York

#### Vorbemerkungen

Für die Denkmalpflege sind entferntere Länder bisher vollkommen ohne Beachtung geblieben. Mit den Konservatoren der unmittelbar benachbarten Länder gibt es seit Jahren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Eine deutliche Faszination übten in den siebziger Jahren die Werkstätten der polnischen Denkmalpflege und die Stiftungen Großbritanniens (etwa der National Trust) aus. Die Konservatoren waren sich durchaus bewußt, mit dem Blick über die Grenzen wertvolle Anregungen auch für die praktische Denkmalpflege zu gewinnen.

Über die Grenzen der unmittelbar benachbarten Länder hinaus erscheint jedoch Information über Denkmalpflege in die Nachbarschaft akademischer Studien gerückt. Im Grunde ist man auch kaum bereit einzuräumen, daß es jenseits des Atlantiks einen nennenswerten Denkmalbestand gibt. Was gäbe es von dort schon an Anregungen aufzunehmen! In benachbarten Tätigkeitsbereichen war das Interesse an Amerika immer sehr viel ausgeprägter. Mit dem breiten Interesse am Wettbewerb für das Hochhaus der Chicago Tribune (1922) wurden die USA schlagartig ins Bewußtsein gerückt, das alte Europa war dem folgenden Hochhaus-Fieber geradezu ausgeliefert. Ausstellungen amerikanischer Architektur in Stuttgart und Hamburg (1926) sowie in Darmstadt (1951) anläßlich des Darmstädter Gespräches »Mensch und Raum« zeigen, wie nahe amerikanische Architektur deutschen Architekten besonders in Umbruchphasen liegt. Reisen dienten zu allen Zeiten einem verstärkten Erfahrungsaustausch. Walter Curt Behrendt bereiste 1925 anläßlich des Besuches des internationalen Städtebaukongresses als Ministerialrat im preußischen Finanzministerium die USA. 1929 folgte Berlins Stadtbaurat Martin Wagner auf der Suche nach einer »konstruktiven Neuorientierung der Großstädte«.2 1952 reisten zehn Städtebauer der Bundesrepublik sechs Wochen durch die USA, um zur Bewältigung

Walter Curt Behrendt, Städtebau und Wohnungswesen in den Vereinigten Staaten. Bericht über eine Studienreise. Berlin 1927.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Martin Wagner, Städtebauliche Probleme in amerikanischen Städten und ihre Rückwirkung auf den deutschen Städtebau. Sonderheft der Deutschen Bauzeitung. Berlin 1929.

der Verkehrsprobleme und im Hinblick auf den Wohnungsbau Erkenntnisse zu sammeln.<sup>3</sup> 1953 folgte eine Gruppe des Bundesbauministeriums.<sup>4</sup>

Alle diese Reisen standen im Zeichen der Suche nach Lösungsansätzen bei der Bewältigung städtebaulicher Probleme. Die USA waren eindeutig Vorbild, und wenn das Vorbild gelegentlich auch in Frage gestellt wurde, so wurden dort doch Trends deutlich, die in der Regel mit einer gewissen Phasenverschiebung auch in Mitteleuropa zum Tragen kamen. Schließlich erreichte Europa auf diesem Wege auch vehemente Kritik. Jane Jacobs war es, die 1961 mit ihrem Buch über »Tod und Leben amerikanischer Städte« (Bauwelt. Fundamente 4, 1963) frühzeitig zum Umdenken aufforderte. Es sollte nur zwei Jahre dauern, bis sich Alexander Mitscherlich, erster Mitherausgeber dieser Zeitschrift, mit seinem Buch »Die Unwirtlichkeit unserer Städte« dieser Einschätzung anschloß. Herausfordernd nannte er seine Schrift eine »Anstiftung zum Unfrieden«.

Obwohl die Aufgaben der Denkmalpflege ganz im Zeichen städtischer Investitionsdynamik zu sehen sind, erscheinen die klassischen Aufgaben davon doch ganz unberührt. Das Europäische Denkmalschutzjahr wollte nicht zum Unfrieden anstiften, sondern in gewissem Sinne Positionen hinzugewinnen. So wurden endlich die Personalbestände der Landesämter erweitert und die Budgets erhöht. Der Erweiterung der Aufgabengebiete sah man jedoch mit gemischten Gefühlen entgegen, so daß bis heute der Stellenwert städtebaulicher Denkmalpflege in den einzelnen Denkmalämtern ganz unterschiedlich bewertet wird. Eingedeckt mit zum Teil schwer zu handhabenden Denkmalschutzgesetzen und gebeugt von der Bürde der Inventarisation fällt es der Denkmalpflege schwer, über die Grenzen zu schauen.

Ganz besonders im Hinblick auf städtebauliche Aspekte der Denkmalpflege wäre ein Blick in die USA heute außerordentlich vielversprechend. Dort haben in den letzten dreißig Jahren einige Aspekte der Denkmalpflege Konturen gewonnen, die für die praktische Denkmalpflege in der Bundesrepublik durchaus bedeutsam wären. Das einzelne Denkmal oder gar dessen Innenraum ist nur mit einiger Mühe unter Schutz zu stellen. Die Mehrzahl der heute in den USA geschützten Objekte befinden sich in einem größeren Zusammenhang, einem »Historic District«. Seit Werner Bornheim gen. Schilling 1956 zum ersten Mal über Denkmalpflege in den USA berichtete,<sup>5</sup> hat sich dort die Situation konsolidiert:

»Preservation« ist zu einer Art Bewegung geworden, die mit ihren jährlichen Zusammenkünften des National Trust for Historic Preservation (seit 40 Jahren!) die »Tage der Denkmalpflege« weit in den Schatten stellt.

Drei Aspekte amerikanischer Denkmalpflege verdienen aus deutscher Sicht ein besonderes Interesse:

### 1. Die Wirksamkeit von Schutzzonen (»Historic Districts«).

Der Schutz von »Gesamtheiten« erlaubt über lokale Satzungen die Erhaltung einer genau definierten Umgebung. Während in der Bundesrepublik von den gesetzlichen Möglichkeiten der Denkmalschutzgesetze (Denkmalbereiche, Ensembles etc.) und des Bundesbaugesetzes (Erhaltungsbereich nach § 39 h) kaum Gebrauch gemacht wird und die ganze Aufmerksamkeit sich auf das Einzelbauwerk richtet, gibt es in den USA bereits mehrere tausend »Historic Districts«.

#### 2. Wirksamkeit von Vereinen und Stiftungen

In vielen Städten gibt es Vereine, die die Interessen eines bestimmten Gebietes vertreten und insbesondere die Unterschutzstellung der eigenen Umgebung betreiben. In seltenen Fällen geht eine solche Initiative von der Stadt selbst aus. Aber nicht immer dient das Engagement dem eigenen Vorteil. Mit Hilfe von »revolving funds« werden in verwahrlosten Stadtteilen Gebäude aufgekauft, restauriert und mit Auflagen (die die Erhaltung und Unterhaltung betreffen) wieder verkauft. Das einmal zusammengebrachte Vereinskapital kann so immer erneut eingesetzt werden.

# 3. Erhaltung durch Eintragung von Dienstbarkeiten (easement)

In der Bundesrepublik liegt die entscheidende Initiative zur Eintragung eines Denkmals bei den Unteren Denkmalschutzbehörden bzw. den Landesämtern für Denkmalpflege. Der Eigentümer wird häufig nur »benachrichtigt«, selten wird er umfassender informiert oder gar für die Unterschutzstellung geworben. In alter Tradition vollzieht die Verwaltung, die Mitwirkung der Beteiligten ist ihr immer noch fremd. In den USA kann der Eigentümer den Zwang zur Erhaltung des Denkmals ins Grundbuch eintragen lassen. Von ihm nicht in Anspruch genommene Entwicklungsrechte (development rights) seines Grundstückes kann er dem Nachbarn oder aber der Gemeinde verkaufen oder schenken. Gewinne aus dem Verkauf dienen der Erhaltung des Denkmales, und nicht selten bleibt eine bestimmte

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Städtebau und Wohnungswesen in USA (hrsg. vom Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft, Heft 37, bearbeitet durch J. W. Hollatz). München 1955.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wohnungsbau in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ergebnis einer Studienreise im Herbst 1953, herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungsbau. Münster [ca. 1954].

Werner Bornheim gen. Schilling, Zur Denkmalpflege in Nordamerika. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 1956, S. 95–101.

Aus späteren Jahren siehe:

Niels Gutschow, Denkmalpflege – Stadterhaltung in den USA. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 1978, S. 131–142.

Niels Gutschow, New York – Manhattan. Denkmalpflege unter extremen Bedingungen. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 1982, S. 196–202.

Klaus Uhlig, Zur Stadtbildpflege im Rahmen der historischen »preservation« in den USA. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, 1971, S. 1–10.

Klaus Uhlig, Stadterhaltung in Beispielen, Band I: Vereinigte Staaten von Amerika. München

Burkhard Hofmeister, Die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz in den Städten der USA. In: Die Erde, 1977, S. 129–150.

Monumentum, Vol. XIII, Louvain/Leuven 1976 (Sonderheft der Zeitschrift mit 10 Beiträgen zur Denkmalpflege in den USA)

Summe auf einem Sperrkonto, um die Erhaltung des Denkmals auf Dauer sicherzustellen. Dem Umgebungsschutz trägt ein solches Verfahren sicher nicht in geeigneter Weise Rechnung, aber das einzelne Denkmal ist gerettet.

#### Entwicklung des Denkmalschutzes: Gesetze und Institutionen

Im Jahre 1956 konstatiert Werner Bornheim gen. Schilling noch fehlende Denkmalschutzgesetze und mangelnde Finanzbeihilfen. Inzwischen hat sich die Situation grundlegend geändert. Der Kongreß hat Gesetze erlassen, die vor allem in den Schutzzonen eine weitgehende Sicherung des Denkmalbestandes garantieren und die Erhaltung von Gebäuden steuerlich belohnen.

Die Gesetzgebung zum Schutz von Denkmälern begann im Jahre 1906 mit dem Antiquities Act. 82 prähistorische Funde auf Bundesland (national monument) konnten bisher unter Schutz gestellt werden. 1916 wurde der National Park Service gegründet zum Schutze der Naturparks, aber auch von Parks mit historischer Bedeutung. 128 National Parks (prehistoric areas, national shrines) stehen unter Schutz. Der Historic Sites Act von 1935 ging einen Schritt weiter und versetzte das Innenministerium in die Lage, historischen Besitz von nationaler Bedeutung (which reflect major themes of American history) zu bewahren.

Wirkungsvoller Schutz jedoch war nur über Besitzrechte gesichert oder durch Auferlegung von Restriktionen (preservation easements), die vom Bund »erworben« wurden. Sehr früh also wurden die Entwicklungsrechte (development rights) von Besitz nach Art und Maß, aber auch das Recht der Gestaltung als Ware erkannt, die auf dem Markt veräußert werden konnte. 1937 begann der National Survey of Historic Sites and Buildings seine Arbeit, doch erst 1960 wurde ein formelles Inventar auf Bundesebene geschaffen: Registry of National Historic Landmarks. Bis 1966 freilich sicherte die Eintragung keinen Schutz. Bis 1974 konnten 6000 Denkmäler inventarisiert und 1200 offiziell zu einem National Historic Landmark erklärt werden. Der National Historic Preservation Act von 1966 erweiterte den Rahmen: auch den Denkmälern staatlicher oder lokaler Bedeutung sollte Schutz gewährt werden. Im National Register of Historic Places konnten bis 1974 bereits 12 000 Denkmäler inventarisiert werden. Das vollständige Inventar wird auf 60 000 Denkmäler geschätzt. Bundesgelder ermöglichen jetzt Erhaltungspläne auf staatlicher Ebene. Zur Identifikation von Denkmälern und deren Schutz stellte der Bund 1975 24 Millionen \$ zur Verfügung. Diese Hilfen (grants-in-aid-program) sind von einer 50% igen Beteiligung der Staaten abhängig.

Um die Wirksamkeit dieses Programms zu sichern und gleichzeitig sicherzustellen, daß alle Bundeshilfen sich im Einklang mit den nationalen Zielen des Denkmalschutzes befinden, wurde 1966 das Advisory Council on Historic Preservation gegründet. Dieses Gremium berät den Präsidenten und den Kongreß in Fragen des Denkmalschutzes und kommentiert alle Bundesprojekte in ihrem Bezug zur Denkmalpflege. Die Verantwortung

des Bundes wurde durch die Executive Order 11593 (Preservation and Enhancement of the Cultural Environment) von 1971 weiter verstärkt. Alle Bundesbehörden sind gehalten, ihren Besitz im Hinblick auf Denkmäler zu überprüfen und die Erhaltung potentieller Denkmäler zu sichern. Alle Bemühungen des Bundes garantieren keinen wirklichen Schutz. Die 1258 (Stand 1974) auf Bundesebene registrierten Denkmäler genießen keinen Schutz – die Eigentümer sind lediglich aufgefordert, sie zu erhalten. Das gleiche gilt für die auf 670 000 geschätzten Denkmäler, die auf der Ebene der Staaten registriert werden.

Schutz wird allein auf lokaler Ebene durch das Bau- und Planungsrecht ermöglicht. Ist ein Bauwerk von der Gemeinde zu einem Denkmal (landmark) erklärt worden oder liegt es in einem Erhaltungsbereich (historic district), so wird der Antrag auf Abriß oder Veränderung von einem Gremium (review board) diskutiert, das in der Regel von einem Architekten geleitet wird und aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Da die Satzungen dieser Gremien nach Staat und Gemeinde unterschiedlich sind, ist auch der Schutz der Denkmäler unterschiedlich. Zwei Möglichkeiten zeichnen sich ab: die Entscheidung der Gemeinde, die Abrißgenehmigung zu versagen, ist auf ein Jahr befristet. In dieser Zeit muß die Gemeinde andere Lösungen anbieten. Ist die Frist abgelaufen, so hat der Eigentümer freie Hand. In anderen Fällen ist die Entscheidung des Gremiums endgültig. Als Kompromiß bietet sich die Lösung New Yorks an. Dort verpflichtet sich die Gemeinde, die Nutzung des Denkmals auf der Basis einer Mindestrendite (reasonable return von 6%) zu sichern oder aber einen neuen Eigentümer zu suchen. In seltenen Fällen nur ist die Gemeinde mit diesem Verfahren nicht erfolgreich.

Die Aktivitäten des Bundes, indirekten Schutz von Denkmälern zu gewähren, haben sich verstärkt. Die Tax Reform Act von 1976 belohnt die Erhaltung von Gebäuden. Konnten bisher in bestimmtem Rahmen Abbruchkosten steuerlich abgeschrieben werden, so sind es jetzt die Rehabilitierungskosten für Geschäftsgebäude, die im National Register eingeschrieben sind oder aber in einem Historical District des National Register stehen. Der National Park Service hat »standards« herausgegeben, die den Erhaltungsgedanken definieren. Der state preservation officer prüft die Planung, gibt sie an den Bund zur Zustimmung weiter und nimmt den Bau nach Abschluß der Arbeiten ab.

#### Beispiel New York

1965 begründete die Stadt durch das Landmarks Preservation Law ein Amt für Denkmalpflege (Landmarks Preservation Commission), das heute mehr als 35 Mitarbeiter bei einem Etat von 1 Millionen DM beschäftigt. Mit Bundesmitteln (Community Development Act) werden 8 weitere Mitarbeiter eingesetzt, die sich vor allem der Definition weiterer Erhaltungsgebiete widmen. Heute (1986) stehen etwa 600 Gebäude (landmarks), 50 Erhaltungsgebiete (historic districts) (Abb. 1), 11 Innenräume (interior landmarks) und 6 landschaftliche Denkmäler (scenic landmark) unter Schutz. Zur Grundlage der Unterschutzstellung wird ein Mindestalter von 30 Jahren (1 Generation) gemacht.

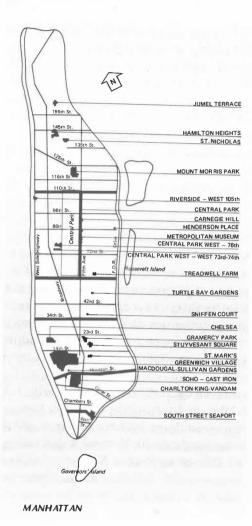


Abb. 1 New York: Historic Districts auf Manhattan, Stand 1978.

Die Unterschutzstellung hat eine Kontrolle von Veränderungen, Reparaturen und Hinzufügungen des von der Straße aus sichtbaren Äußeren des Gebäudes zum Inhalt. Auf die Erhaltung der Innenräume hat die Kommission nur dann Einfluß, wenn es sich um »geschützte Innenräume« handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Plant ein Eigentümer, sein Gebäude abzureißen, so muß er zuerst einmal nachweisen, daß die Rendite unter 6% liegt. Ihm werden dann steuerliche Vergünstigungen angeboten, und der Kommission bleibt ein ganzes Jahr, um den Verkauf in Gang zu bringen oder eine alternative Nutzung zu finden. Zeichnet sich nach all dem Bemühen keine Lösung ab, so darf der Eigentümer sein Gebäude abreißen. In den ersten 10 Jahren des Bestehens der Kommission ist es erst ein einziges Mal nicht zu einer Lösung gekommen.

Zuschüsse hat die Kommission nicht anzubieten. Sie berät jedoch bei der Durchführung von Veränderungen und schlägt die Verlagerung ungenützter Entwicklungsrechte (development rights) vor. Die durch das historische Bauwerk nach dem Bebauungsplan (zoning) nicht voll ausgeschöpfte Geschoßflächenzahl (GFZ) kann in New York rechtskräftig auf das Nachbargrundstück übertragen werden. Nach neuen Gesetzen ist die Übertragungsmöglichkeit innerhalb eines Blockes oder auf die gegenüberliegende Straßenseite möglich. Der Erlös aus dem Verkauf der Rechte dient der Restaurierung und dem Unterhalt des geschützten Gebäudes.

Die Kompetenzen der Kommission sind also weitreichend, die Unterstützungsmöglichkeiten dagegen gering. Nur wenige Bauten erhalten Zuschüsse, die je zur Hälfte von der Stadt und vom Bund getragen werden. Die Kommission weiß jedoch sehr wohl, daß Restaurierungsbemühungen, insbesondere in Erhaltungsbereichen, zu einer Stabilisierung und damit zu einer Wertsteigerung führen. Auf die Frage, was man denn nun davon habe, in einem Erhaltungsbereich Besitz zu haben oder zu leben, antwortet die Kommission in einem Werbeblatt: »Erhaltungsbemühungen helfen, Quartiere zu beleben, zu stabilisieren und zu verbessern. Ein häufiges Ergebnis ist ein sehr offensichtlicher Vorteil: steigende Quartierswerte haben sich bereits in Erhaltungsbereichen wie Cobble Hill, Brooklyn Heights oder Park Slope ergeben. Die Erklärung zum Erhaltungsbereich fördert Identität, Sorge und Zusammenhalt der Quartiere als auch die Bereicherung des ästhetischen Wertes des Gebietes.«

Die Stadt New York setzt den stabilisierenden Einfluß von Erhaltungsbereichen in neuester Zeit gezielt als planerisches Mittel ein. Im Stadtteil Brooklyn (2,5 Millionen Einw.) sollen nach einer ersten Übersicht in 28 Quartieren insgesamt 40-50000 Häuser geschützt werden. 2 Mitarbeiter der Landmarks Commission waren monatelang durch alle Straßen des Stadtteils gefahren. Mit dem Blick durch die Windschutzscheibe (windshield-survey) wurden potentiell erhaltenswerte Straßenräume kartiert. Charakteristisch für diese Straßen sind Reihungen 3- bis 4geschossiger Häuser des 19. Jahrhunderts, die sich in Gruppen durch gleichartige Stile und Materialien auszeichnen (etwa Carroll Street, Park Slope Historic District). Nur selten handelt es sich um freistehende Häuser, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Konkurrenz zur Umgebung des Central Park in Manhattan als luxuriöse Villen entstanden. Für das Gebiet »Prospect Park South« beanspruchten die Unternehmer die anspruchsvolle Charakterisierung »rus in urbe«. 200 Villen entstanden in allen nur möglichen Stilen. Derartig charakteristische Gebiete sollen jetzt unter Schutz gestellt werden. Die Bemühungen zur Unterschutzstellung gehen noch einen Schritt weiter und beziehen sich auf die Epoche machenden Siedlungen von den Olmstead Brothers (Forest Hills Gardens 1908) und Clarence Stein (Sunnyside Gardens nach 1924) im Stadtteil Queens.

Zwischen 1977 und 1981 wurden 12 weitere Bereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt. Der Trend hält unvermindert an. Im Jahre 1981 hatte die Unterschutzstellung des Stadtgrundrisses der alten Holländerstadt New Amsterdam am unteren Ende von Man-

#### 106 Niels Gutschow

hattan Aufsehen erregt. Gleichzeitig wurde ein großes Gebiet östlich des Central Park zwischen der 61. und 79. Straße mit insgesamt 1044 Gebäuden zum Historic District erklärt. Das war wiederum der Beginn von Unterschutzstellungen solcher Nachbarschaften im mittleren Osten und Westen Manhattans, die sich durch gehobenen Standard auswiesen. So erhielten zum Beispiel die Gebiete »West-End-Collegiate« (Abb. 2) und »Riverside Drive West 80th–81st Street« (Abb. 3) im Januar 1984 und März 1985 den von den Bewohnern erwünschten Schutz. Das geschieht in der Regel routinemäßig und zieht keine Probleme nach sich. Als im April 1983 die Anhörung stattfand zur Unterschutzstellung des Riverside Drive Gebietes, sprachen sieben Personen für die Unterschutzstellung und drei dagegen. Die Landmarks Preservation Commission hatte 11 Briefe bekommen, in denen die Unterschutzstellung befürwortet worden war. Häufig übernimmt bei derartigen Aktionen die Municipal Art Society (eine seit 1892 bestehende Gesellschaft,

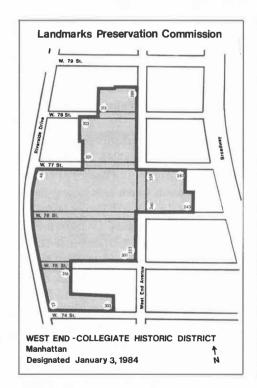


Abb. 2 New York: West-End Collegiate Historic District. Unterschutzstellung am 3. Januar 1984.

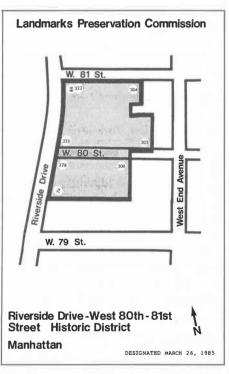


Abb. 3 New York: Riverside Drive-West 80th-81st Street Historic District. Unterschutzstellung am 26. März 1985.

Abb. 4 St. Louis, Missouri. Die 87 »official landmarks« (Denkmäler der Stadt). Die Numerierung erfolgte in der Reihenfolge der Designierung von Juni 1966 bis September 1976. ▶

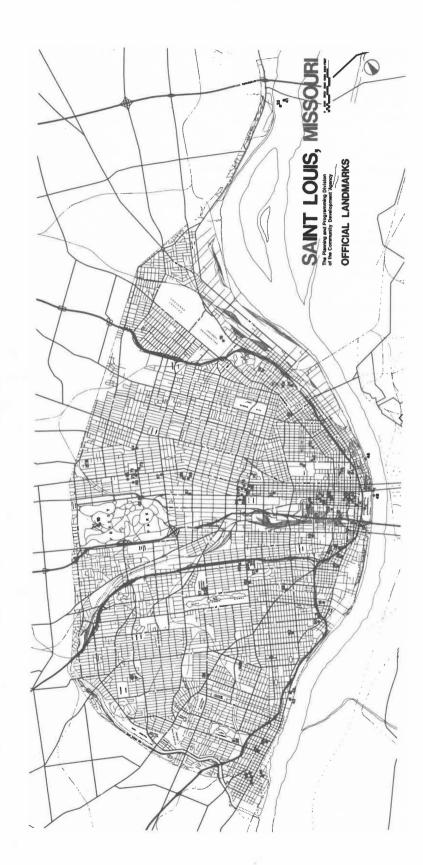


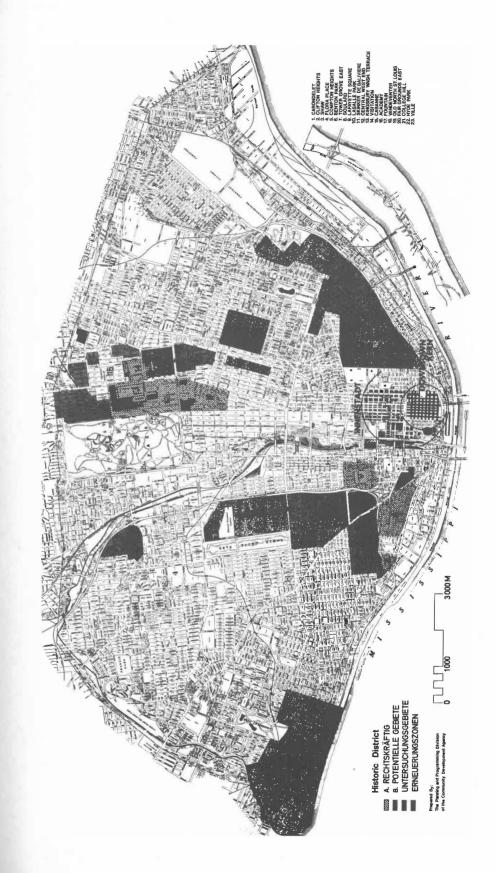
Abb. 5 St. Louis, Missouri: Kennzeichnung der zwischen 1971 und 1976 rechtskräftig unter Schutz gestellten Historic Districts (8: Soulard, 9: Lafayette Square, 12: Central West End, 13: Kingsbury Wash. Terrace, 14: Visitation).

auf deren Initiative die Begründung der Landmarks Preservation Commission zurückgeht) die Initiative und fordert die Bewohner von schutzwürdigen Nachbarschaften auf, ihre Bemühungen durch Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu unterstützen. Im Herbst 1985 rief die Gesellschaft zu intensiver Unterstützung bei der Unterschutzstellung weiterer Gebiete der Upper West Side auf.

Ähnlich wie in New York ist die Situation auch in vielen anderen Städten der USA. Charleston hatte 1924 den Anfang gemacht mit der Einrichtung einer Denkmalzone. Als New York 1965 die Landmarks Preservation Commission einrichtete, verfügten bereits 14 Staaten über Leitlinien zur Bestimmung von Historic Districts. Unter den bis 1965 unter Schutz gestellten Gebieten wäre der Beacon Hill District (1955) in Boston zu nennen, der in unmittelbarer Nachbarschaft des Stadtkernes ein großes Quartier umfaßt. Ähnlich umfassend ist der Society Hill Historic District in Philadelphia (1961). Andere Städte wie St. Louis oder Chicago gehen einen vorsichtigeren Weg. St. Louis begann erst 1966 mit der Eintragung von Denkmälern (Abb. 4) und konnte sich erst 1971 entschließen, das Gebiet des Lafayette Square unter Schutz zu stellen (Abb. 5). In den folgenden drei Jahren folgten 4 weitere Gebiete, für die jeweils detaillierte Satzungen (Restoration Standards) im Sinne unserer Gestaltungssatzungen verabschiedet wurden.<sup>6</sup> In Chicago wurden lediglich kleine Nachbarschaften (ganz im Sinne der für die Upper West Side in New York angeführten Beispiele) zu Schutzzonen erklärt. So etwa drei kleine Gebiete im Lincoln Park Gebiet (1974) oder eine Hausgruppe am Jackson Boulevard, die in einer verwahrlosten Gegend (»urban blight«) eher zufällig erhalten geblieben war. Umfassender ist in der benachbarten Oak Park City der Frank Lloyd Wright Historic District (Abb. 6).

#### Der Kampf um ein Denkmal: St. Bartholomew in New York

Schwieriger als die Unterschutzstellung eines Gebietes gestaltet sich die Sicherung eines Schutzes von Einzeldenkmälern. Der bereits erwähnten Municipal Art Society ist es zu verdanken, daß in New York der Hauptbahnhof (Grand Central Terminal), die Radio City Music Hall und St. Bartholomew (seit 1967) an der Park Avenue unter Schutz stehen. 1980 hatte jedoch die Gemeinde mehrheitlich beschlossen, das Gemeindehaus der Kirche abzubrechen, um den Haushalt der Kirche durch eine Verpachtung des frei gewordenen Grundstückes aufzubessern. Ein Investor nutzte die Gelegenheit zur Planung eines



<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> USA – Gestalterische Festsetzungen für historische Bebauung. Übersetzung der Ortsbausatzung für den Lafayette Square Historic District. In: Bert Burger / Niels Gutschow / Karl-Jürgen Krause, Bebauungspläne und Ortssatzungen. Berlin 1978, S. 353f.

CHTCAGO

Lage der Historic Districts (Stand Frühjahr 1976) Auf der Grundlage der Karte 'Urban Renewal Projects & Conservation Areas' des Department of Urban Renewal, Jan 1962

Im Lincoln Park- Gebiet, das 1962 als Erneuerungszone ('conservation') ausgewiesen wurde, wurden 1975/1976 drei Schutzzenen (Historic Districts) abgegrenzt: McCormick Row Houses (1),Old Town Triangle (2), und 'Mid-North District (3).

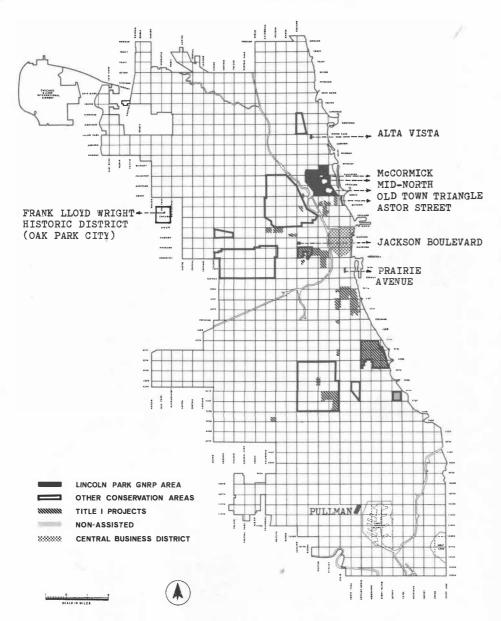
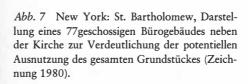
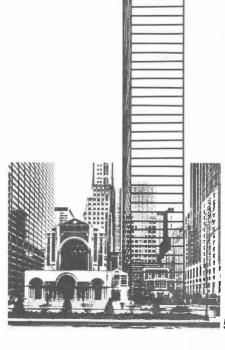


Abb. 6 Chicago: Lage der Historic Districts (Stand Frühjahr 1976).

These two photo-montages illustrate the kind of building that the present zoning would permit a developer to construct on the site of the St. Bartholomew's Church House and Garden, incorporating the unused development rights from the Church site itself. Assuming approximately 662,000 sq. ft. of floor space - this is what is allowable under present zoning regulations plus the transfer of air rights from the church - a tower could rise 77 stories; a setback-tower combination could rise 63 stories. Both alternatives appear to be economically undesirable. To build a more economic structure, the developer would need a special permit from the City Planning Commission and the Board of Estimate, or a variance from the Board of Standards and Appeals. However, if the proposals included in the City Planning Department's recent Midtown Zoning Study were enacted, it would be much easier for the developer to build an economic building without any kind of special permission. The reason: the new zoning proposals are designed to make it easier to build on small lots.





#### 112 Niels Gutschow

59geschossigen Bürogebäudes. Eine Skizze<sup>7</sup> (Abb. 7) der Municipal Art Society stellt ein 77geschossiges Gebäude dar, das mit 600 000 Quadratfuß Geschoßfläche die nach dem Gesetz dem gesamten Grundstück zustehende Nutzung realisiert. In einer Anhörung im Januar 1984<sup>8</sup> kam es verständlicherweise nicht zu einer Einigung. Die Landmarks Preservation Commission blieb in der Sache hart und bestand auf der Erhaltung der Kirche und des zu ihr gehörigen Gemeindehauses. Im Dezember 1985 hatte nun die Kirche das Bürogebäude auf 47 Geschosse reduziert, die Kommission jedoch vermochte nicht einzusehen, daß ein Härtefall vorliegt. Schon in der ersten Sitzung hatte ein Jurist vorgebracht, er kenne keinen Glauben, dessen Ziel es sei, Bürogebäude zu errichten.

Vorgänge wie die Erhaltung des Bahnhofs, der Villard Häuser an der Madison Avenue (1976) und jetzt von St. Bartholomew wirken weit über die Grenzen New Yorks hinaus und setzen Maßstäbe für das ganze Land. Die »Preservationists« in den USA werden zunehmend selbstbewußter und stellen im politischen Geschehen der Städte einen ernst zu nehmenden Faktor dar.

<sup>7</sup> The Livable City, Number 7/3. New York 1980, S. 4–7.

Bernd Wiese

# Denkmalpflege in den Städten Südafrikas

I. Einleitung – II. Phasen der Verstädterung in Südafrika – III. Stilregionen städtischen Bauens – III.1 Die kapholländische Stilregion – III.2 Die Stilregion britischer Kolonialarchitektur in der östlichen Kapprovinz – III.3 Die Stilregion Viktorianischer Architektur – III.4 Voortrekker-Architektur und Neo-Renaissance im Binnenhochland – III.5 Sir Herbert Baker und die Entwicklung eines Nationalstils – IV. Denkmalpflege in Südafrika – Entwicklung und Organisation – V. Beispiele von Denkmalpflege – V.1 Tulbagh, Church Street – Wiederaufbau eines kapholländischen Ortsbildes – V.2 Grahamstown – Ensembleschutz und Restaurierung in der Settlers City – VI. Denkmalpflege und Apartheid – Aufgaben und Probleme der Bewahrung von Kulturgut in Südafrika

#### I. Einleitung

Südafrika besitzt innerhalb der historischen »Neuländer« der Südhemisphäre aufgrund des Besiedlungsganges und der kolonialzeitlichen Überprägung durch Niederländer und Briten sowie durch die Entstehung einer eigenen burisch-afrikaansen Nationalkultur ausgesprochen individuelle Züge der Stadtentwicklung.<sup>1</sup> Diese Situation wird verschärft durch die Apartheidspolitik, die in der »Apartheidstadt« einen eigenständigen, politisch bedingten Stadttyp hervorgerufen hat.<sup>2</sup> Die Aufgabe des Schutzes und der Pflege der historischen Denkmäler verbreitete sich seit den 60er Jahren in einer breiten (weißen) Öffentlichkeit, nachdem das Bewußtsein für die Erhaltung des nationalen Erbes, auch in der Architektur und im Städtebau, zunächst auf kleine Kreise beschränkt geblieben war. Die »Conservation of our cultural heritage«-Bewegung muß vor dem Hintergrund einer zunehmenden Vernichtung bzw. des Verfalles historischer Bauten gesehen werden. Sie ist zugleich Ausdruck politischen Wollens, das die Denkmäler der weißen Besiedlung, der Ausbreitung west- und mitteleuropäischer Kultur, konservieren möchte. Hierin wird die spezielle Problematik von Denkmalschutz in Südafrika sichtbar, die die Gefahr einer starken politischen Komponente birgt. Wie in Kap. VI dargestellt wird, hat sich in jüngster Zeit ein Bewußtsein für die Bewahrung des gemeinsamen kulturellen Erbes der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und der unterschiedlichen historischen Schichten in Südafrika entwickelt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> David W. Dunlap, Battle of St. Bart's goes to landmarks panel, In: New York Times, 1, 2, 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> K.-G. Schneider / B. Wiese, Die Städte des südlichen Afrika. Urbanisierung der Erde, Bd. 2. Stuttgart – Berlin 1983.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> B. Hofmeister, Die südafrikanische Stadt. Versuch eines Strukturschemas der Städte in der Republik Südafrika. In: Die Erde 114 (1983), S. 256–274.

Der vorliegende Beitrag ist der erste Versuch, Denkmalpflege in den Städten Südafrikas aus der Perspektive der Stadtgeographie in kurzer, geschlossener Form darzustellen; weder in Südafrika noch in der Bundesrepublik Deutschland liegt bisher eine derartige Untersuchung vor. Der Verfasser konnte auf Studienreisen in den Jahren 1979, 1981 und 1983 sowie während der Teilnahme an den Südafrikanischen Geographentagen 1981 und 1985 Unterlagen zu diesem Themenkreis sammeln.

## II. Phasen der Verstädterung in Südafrika

Denkmalpflege in den Städten Südafrikas, insbesondere in den Kernstädten der Ballungsräume, besitzt eine hohe Aktualität angesichts der bis zum Beginn der achtziger Jahre ungebrochen starken Neubautätigkeit. Entstand im südwestlichen Kapland bereits seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein Bewußtsein für den Wert historischer Baudenkmäler angesichts der »Britannisierung« der kapholländischen Stilregion, so fehlte bei der ungewöhnlichen bergbaulichen und industriellen Entwicklung insbesondere in Transvaal häufig ein Verständnis für die Bewahrung historischer Bauten oder Ensembles. Heute hat sich diese Situation insofern geändert, als man insbesondere die Architekturdenkmäler als Zeugen nicht nur der Geschichte, sondern auch technisch-wirtschaftlicher Entwicklungsphasen Südafrikas begreift. Doch kommt es immer noch zu äußerst bedauernswerten Verlusten an historischer Bausubstanz durch Abbruch oder Zerstörung der städtebaulichen Umgebung; Amt und Wirkungsmöglichkeiten eines Landes- oder Stadtkonservators bestehen nicht (vgl. Kapitel IV).

Die Entwicklung von Städten setzt in Südafrika erst seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ein. Vom niederländisch geprägten südwestlichen Kapland aus verbreiteten sich städtische Lebens- und Bauweisen im 18. Jahrhundert zunächst im näheren Binnenland, um sich seit 1820 unter englischem Einfluß in der östlichen Kapprovinz und in der Provinz Natal auszudehnen (Abb. 1). Die 2. Hälfte des 19. und der Beginn des 20. Jahrhunderts sahen das Aufblühen von Städten in den Burenrepubliken Oranje-Freistaat und Transvaal, wobei die Funde von Diamanten im Raume Kimberley (seit 1867) bzw. Gold (seit 1871, um Johannesburg seit 1886) zu einer Prosperitätsphase führten. Damit stellt die Stadt wie in weiten Teilen Afrikas3 eine Schöpfung der West- und Mitteleuropäer dar, deren Gestaltung in Südafrika bis in die Gegenwart vom Weißen bestimmt wird.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Südafrikas<sup>4</sup> lassen sich 8 Phasen der Verstädterung im Sinne des Wachstums der städtischen Bevölkerung sowie der Ausbreitung städtischer Siedlungen unterscheiden. Sie sind in Grundrißgestaltung und Physiognomie der Städte und Stadtteile bis heute nachweisbar. Folgende Phasen seien kurz umrissen:

Phase 1 erstreckt sich von 1652 (Gründung von Kapstadt als Versorgungsstation der Vereinigten Ostindischen Kompagnie) bis in das ausgehende 18. Jahrhundert. Sie umfaßt die Stadtgründungen des engeren Kaplandes wie Kapstadt (1652), Paarl (1657) oder Stellenbosch (1679), Beispiele für die Verwaltungs-, Handels- und Kirchorte dieser frühen Siedlungsphase. Paarl oder Stellenbosch repräsentieren bis heute durch ihre kapholländische Architektur, ihre für Südafrika »alte« städtische Kultur sowie ihre Einbettung in die Wein-, Obst- und Getreidebauregion der südwestlichen Kapprovinz eine eigenständige Schicht städtischer Entwicklung im südlichen Afrika.

Phase 2 sieht die Gründung von Hafenstädten<sup>5</sup> an der Ostküste wie Port Elizabeth (1820), Durban (1824) oder East London (1846), wichtige Ansatzpunkte der britischen Einflußnahme und Expansion in Südafrika. Aufgrund der Hafen- und Umschlagfunktion werden sie zu Ansatzpunkten einer gewerblich-industriellen Entwicklung.

Phase 3 beginnt um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Nachdem die burische Bevölkerung in den Jahren zwischen 1836 und 1838 im großen Treck von der östlichen Kapprovinz in das Binnenhochland des heutigen Oranje-Freistaates und der Provinz Transvaal eingewandert ist, entstehen dort Kirch- und Schulorte mit ergänzender Verwaltungs- und Handelsfunktion (Winburg 1841, Lydenburg 1850, Pretoria 1855, Ermelo 1880). Sie schließen architektonisch an die Tradition des kapholländischen Stiles an, wobei jedoch die Bauformen aufgrund der Armut der Bevölkerung einfacher und strenger sind als im südwestlichen Kapland. Erst nach dem englisch-burischen Krieg von 1899 bis 1902 werden die Landstädte nach weitgehender Zerstörung wiederaufgebaut, wobei der Wohlstand aus den Agrar- und Bergbaueinkünften sich in der Übernahme britischer und niederländischer Architekturformen ausdrückt.

Phase 4 umfaßt die Jahre von 1870 bis 1890, als aufgrund der Diamantenfunde in Kimberley und der Goldfunde insbesondere im Gebiet von Johannesburg britisches Kapital, britische Siedler, Stadtplaner und Architekten nach Südafrika strömten. Insbesondere die Wohnviertel der Oberschicht zeigen Villen im britischen Kolonialstil, während sich die Reihenhäuser der Einwanderer zu den üblichen monotonen Vororten entwickeln.

Phase 5 reicht von ca. 1900 bis zum Ende der 30er Jahre. In dieser Zeit erlebten die Städte Südafrikas als Folge der Push-Effekte während des Englisch-Burischen Krieges (1899 bis 1902), infolge von Dürrekatastrophen, Nahrungsmittelmangel und Armut einen starken Zuzug von verarmter ländlicher Bevölkerung. In einer zweiten Phase überwogen die Pull-Effekte, insbesondere das Arbeitsplatzangebot während der beginnenden Industrialisierung. Nach 1902 entwickelte sich im Agrar-Bergbaugebiet Südafrika trotz der

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> W. Manshard, Die Städte des tropischen Afrika. Urbanisierung der Erde, Bd. 1. Stuttgart – Berlin

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> A. F. Hattersley, An Illustrated Social History of South Africa. Cape Town 1973. H. G. Steinberg, Die sozio-ökonomische Entwicklung der Republik Südafrika. Teil I: Die Entwicklung bis 1914 (Düsseldorfer Geographische Schriften 21) 1982.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> B. Wiese, Seaports and Port Cities of Southern Africa. Kölner Geographische Arbeiten, Sonderfolge: Beiträge zur Länderkunde Afrikas, Bd. 11, 1981.

vorübergehenden Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise eine erhebliche Prosperität, die im städtischen Wachstum und in der Architektur ihren Ausdruck fand.

Phase 6 umfaßt die Jahre des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit. Die durch den Zweiten Weltkrieg forcierte Industrialisierung Südafrikas sowie die gesamtwirtschaftliche Expansion durch Agrar- und Bergbaulieferungen an die Alliierten lösten eine bedeutende Zuwanderungswelle aus dem Ausland sowie aus dem südafrikanischen Binnenland in die Städte aus. Es entstanden Planstädte wie Vanderbijlpark (1942; mit Stahlwerk), Welkom (1947; mit bedeutendem Goldbergbau) oder Sasolburg (1954; mit Großchemie).

Phase 7 und 8 setzten Mitte der sechziger Jahre ein und dauerten bis zum Beginn der achtziger Jahre. Eine Welle von Stadtgründungen überzog die Homelands/Autonomstaaten, um die Zuwanderung von Nichtweißen in die Städte des »weißen Gebietes« zu verlangsamen und die industrielle Dezentralisierung zu fördern. In diesem Zusammenhang entstanden auch im weißen Gebiet Wachstumspole wie Richards Bay in Nordnatal oder Atlantis in der westlichen Kapprovinz. Es erfolgte der Aufbau von Bergbaustädten wie Sishen-Kathu oder Ellisras, es entstanden neue Industriestädte wie Secunda. Großprogramme des städtischen Wohnungsbaues führten zur Entwicklung riesiger Wohnvororte für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, wobei die Anwendung des Group Areas Act aus dem Jahre 1954 die Ausprägung der Apartheidstadt bedingte, d. h. getrennte Wohnviertel für die amtlichen »Rassengruppen« Weiße, Schwarze, Asiaten und Mischlinge. Sanierungsmaßnahmen (Urban Renewal) des Staates oder der Gemeinden in kernnahen, bisher gemischtrassigen Wohngebieten und eine aggressive private Neubautätigkeit in den City- und Cityrandgebieten riefen erhebliche Verluste an historischer Bausubstanz hervor.

Die kurze Darstellung der Phasen der Verstädterung in Südafrika verweist bereits auf das architektonisch-städtebauliche Erbe, das in seiner Vielfalt und historischen Schichtung zugleich eine deutliche regionale Gliederung aufweist.

## III. Stilregionen städtischen Bauens

Denkmalpflege erfaßt insbesondere Werke der Baukunst als Denkmale der Geschichte, der Kultur und Kunst<sup>6</sup> einer bestimmten historischen Phase, einer Bevölkerungsgruppe und oft auch einer Stilregion. Erhaltenswerte Bauwerke oder Ensembles zeichnen sich aus durch die künstlerische und technische Qualität der Gebäude, durch den Einklang von Architektur und Umgebung, zum Teil auch durch ihre historische Einmaligkeit. Südafrika verfügt aufgrund seiner historischen Entwicklung über eine beachtliche städtebaulich-architektonische Vielfalt, zurückzuführen auf den jeweiligen Kolonisationsträger;<sup>7</sup> hier sind in erster

Linie die Niederlande von 1652 bis 1805 sowie Großbritannien seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts zu nennen. Nicht zu vernachlässigen ist der französische Einfluß durch die Ansiedlung von Hugenotten im ausgehenden 17. Jahrhundert sowie Einflüsse deutscher Siedler, Handwerker und Künstler. Hinzu kommt die Ausprägung einer eigenen »Buren-Architektur« im Binnenhochland, die aus politisch-nationalen Gründen heute überbetont wird. Zu der kulturellen Vielfalt der Kolonisationsträger kommt der sozialgeographische Aspekt städtischen Bauens hinzu, wie er sich im Nebeneinander von Villen der Oberschicht, mittelständischen Einzelhäusern und einfachen Reihenhäusern zeigt, Eigenständige Abwandlungen der aus Europa übertragenen Architektur treten auch bei den Kap-Malaien sowie bei den Mischlingen auf, hier allerdings vorwiegend im ländlichen Raum. 8 Die Architekturtraditionen der Inder, die seit 1860 nach Südafrika kamen, finden insbesondere im Sakralbau der Moslems bzw. der Hindus in Natal sowie vereinzelt in Transvaal ihren Ausdruck, ein Forschungsbereich, der noch der Bearbeitung harrt.

Besiedlungsgang und koloniale Durchdringung Südafrikas führen zur Unterscheidung von vier Stilregionen von denkmalpflegerischem Interesse (Abb. 1):

- 1. Die kapholländische Stilregion, deren künstlerischer Stil auch als Kap-Barock bezeichnet wird, umfaßt Bauten aus der Zeit zwischen 1652 und 1780/90. Die Jahre von 1780 bis 1840 brachten unter französischem Einfluß eine klassizistische Formensprache in das engere Kapland.
- 2. Die Stilregion britischer Kolonialarchitektur in der östlichen Kapprovinz, dem Settlers Country, ist gekennzeichnet durch die Georgianische Architektur zwischen 1820 und 1837.
- 3. Die Stilregion mit Dominanz von Viktorianischer Architektur (von 1837 bis etwa 1900) umfaßt die Provinz Natal als Kernraum; Viktorianischer Stil war zwischen 1880 und 1900 in allen Teilen Südafrikas als Modeströmung verbreitet.
- 4. In den Jahren zwischen 1880 und 1910 entstand in den Burenrepubliken Transvaal und Oranje-Freistaat eine eigene Stilregion, die durch holländische Architekten in der Formensprache einer Neo-Renaissance geprägt wurde. Sie löste die Voortrekker-Architektur ab, deren Bauten zwischen 1836 und 1870 in Anlehnung an kapholländische Vorbilder im Binnenhochland errichtet wurden.

Mit der Tätigkeit von Sir Herbert Baker und Baker School of Architects kam es seit 1902/ 05 zur Entwicklung einer eigenständigen südafrikanischen Architektur, jedoch noch in enger Anlehnung an die britische Kolonialarchitektur. Eine Stilregion ist angesichts der Verbreitung dieser Bauten im gesamten Südafrika nicht mehr auszugliedern, wenn auch eine Schwerpunktbildung in Transvaal festzustellen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> H. Fransen, Drie Eeue Kuns in Suid-Afrika. Pretoria 1981. R. B. Lewcock, Architecture, In: SESA (Standard Encyclopaedia of Southern Africa), Vol. I, 1970, S. 506-534.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> D. E. Greig, A Guide to Architecture in South Africa. Cape Town 1971.

<sup>8</sup> J. Walton, Homesteads and Villages of South Africa. 2.ed. Pretoria 1965; ders., Vernecular Architecture, In: SESA (Standard Encyclopaedia of Southern Africa), Vol. I, 1970, S, 534-545.

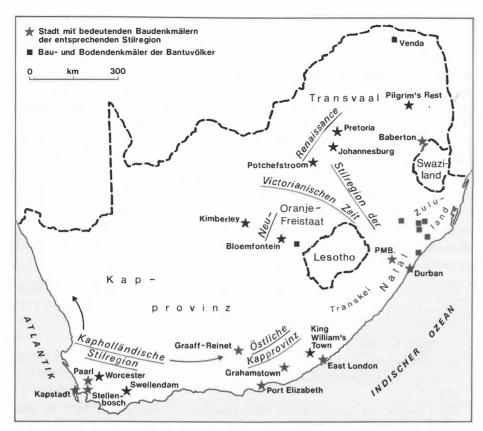


Abb. 1 Stilregionen – Schwerpunkte von Baudenkmälern in Südafrika. Stern: Stadt mit bedeutenden Baudenkmälern der entsprechenden Stilregionen. Quadrat: Bau- und Bodendenkmäler der Bantuvölker. Entwurf: B. Wiese. Zeichnung: M. Vierschilling.

Baustile und Stilregionen von denkmalpflegerischem Interesse reichen zur Zeit etwa bis zum Beginn der dreißiger Jahre; erst in jüngster Zeit widmen sich interessierte Kreise den seit 1933/35 in Johannesburg und anderen Großstädten entstandenen Hochhausbauten, mit denen der moderne Internationalismus in Südafrika Einzug hielt, und die in der Gegenwart z. T. Neubauvorhaben weichen sollen.

## III.1 Die kapholländische Stilregion

Diese Region hat ihren Kernraum in Kapstadt, der Kaphalbinsel sowie dem südwestlichen Kapland (Abb. 1). Ihre Ausstrahlungen reichen nach Osten bis in die Große Karru (Graaff-Reinet); im Norden engte die Trockenheit Siedlungsexpansion und Stadtentwicklung im 18. Jahrhundert ein. Der kapholländische Stil der Jahre zwischen 1652 und 1820/40 gilt

als ein herausragender Bestandteil südafrikanischer Kultur und hat infolgedessen zu zahlreichen Publikationen Anlaß gegeben. Auch das Interesse der Denkmalpflege sowie der Öffentlichkeit galt bis in die siebziger Jahre vorwiegend dieser Region. Wie die Bezeichnung Kap-Barock zeigt, handelt es sich um Architekturformen, die stark vom niederländischen Barock beeinflußt sind; 10 hierin wird die enge Verbindung zwischen Standorten der Vereinigten Ostindischen Kompagnie wie Amsterdam, Rotterdam, Delft, Middelburg, Hoorn oder Enkhuizen in den Niederlanden und dem Kapland sichtbar, Erhalten sind bis heute das Kasteel (1666 bis 1680) in Kapstadt als Beispiel niederländischen Festungsbaues, öffentliche Gebäude wie die Drostdyen (Bezirksverwaltungen) oder Kirchen, städtische Wohngebäude von der früheren Oberschicht bis zu Sklavenwohnungen sowie Gutsgebäude im ländlichen Raum; in beiden Bereichen hat die südafrikanische Denkmalpflege Bewundernswertes geleistet an Konservierung, Restaurierung und Rekonstruktion (vgl. Kap. V).

Architekturelemente wie die hohen Schiebefenster, das strohgedeckte Dach oder die berühmte Giebelarchitektur bis hin zu Prunkgiebeln in barocker Dekorationsmanier sind aus den Niederlanden entlehnt, aber auch durch Baumaterial und Klima bedingte regionalspezifisch-südafrikanische Stilelemente und Bauweisen treten auf. Dazu gehört das leuchtende Weiß der Hauswand statt der niederländischen Backstein-Haustein-Kombination, die geringe Tiefe der quererschlossenen Einhäuser, die sich später zur L-Form bzw. über die T-Form zur H-Form im ländlichen Raum sowie zur U-Form in der Stadt entwickeln. Da keine Backsteine wie in den Niederlanden als Baumaterial zur Verfügung standen, verlangte der Bruchstein oder die Verwendung von Lehmziegeln bis zu 50 cm dicke Wände, die geweißt wurden. Das Satteldach bedingte eine geringe Haustiefe, da Lehmwände wenig belastbar sind.

Die Stoep in der Art einer kleinen Terrasse an der der Straße zugewandten Traufseite des Hauses (im Unterschied zur niederländischen Giebelständigkeit), mit roten Ziegeln ausgelegt und häufig mit gemauerten Sitzgelegenheiten versehen, stellt eine südafrikanische Variante der kleinen niederländisch-flämischen Terrasse dar, vergleichbar den »Beischlägen« der Nord- und Ostseestädte im 18. Jahrhundert. Nach 1730 treten im Kapland zum ersten Mal zweigeschossige Flachdachbauten auf wie das Koopman de Wet Haus (1791-93) in Kapstadt oder das Grosvenor Haus (1803) in Stellenbosch. Diese Mode wird sich insbesondere in den Trockengebieten der Kapprovinz bis weit in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Höhepunkte des Kap-Barock, in dessen Stil auch hervorragende kunsthandwerkliche Arbeiten wie Möbel aus einheimischen Hölzern, Silber-, Porzellan-, Zinn-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> C. De Bosdari, Cape Dutch Houses and Farms, 3.ed, Cape Town 1970, H. Fransen/M. Cook, The Old Houses of the Cape. Cape Town 1965; dies., The Old Buildings of the Cape. Revised ed. Cape Town 1981. G. F. Pearse, Eighteenth Century Architecture in South Africa. London 1933. 2nd ed. 1957, Reprint 1968.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> J. Van der Meulen, Die europäische Grundlage der Kolonialarchitektur am Kap der Guten Hoffnung. o. O. 1962.

und Kupfergeschirr entstanden, werden in stilistisch in das Rokoko überleitenden Arbeiten von Künstlern wie dem aus Süddeutschland stammenden Bildhauer Anton Anreith<sup>11</sup> oder des französischen Architekten Louis Michel Thibault greifbar. Dieser prägte die Werke des kapholländischen Klassizismus, der ein vorwiegend städtischer Stil blieb (ab 1780/90). Seinen Höhepunkt erlebte dieser Stil mit Betonung der Horizontalen sowie markanten Risaliten zur Betonung der Individualität des Hauses an Wohngebäuden wie Kapstadt: Breestraat 131, Tulbagh: Monbijou (1812) oder Stellenbosch: Grosvenor Haus (1803).

#### III.2 Die Stilregion britischer Kolonialarchitektur in der östlichen Kapprovinz

Die Entwicklung der britischen Kolonialarchitektur in Südafrika seit dem frühen 19. Jahrhundert zeigt deutliche regionale Varianten. Trotz der kurzfristigen Besetzung der Kapregion durch England im Jahre 1795 und der endgültigen Übernahme der Kapprovinz im Jahre 1806 kann von Stilregionen britischer Prägung erst seit 1820 gesprochen werden. Eine Britannisierung der Kapkolonie erfolgte hinsichtlich der Bevölkerungszusammensetzung durch die 1820 Settlers in der östlichen Kapregion, die sich durch die Einführung des Englischen als Amtssprache (1828) sowie durch die Ausdehnung der anglikanischen Kirche kulturell vertiefte.

Eine grundlegende Veränderung der Baustile setzte nach einer Übergangsphase<sup>12</sup> ab 1820 ein. Unverputzter Ziegelbau trat an die Stelle des weiß gekalkten Lehmbaus, eine Zweigeschossigkeit setzte sich allmählich durch, schmiede- oder gußeiserne Geländer und Balkone traten auf, Veranden, Erker und Türmchen setzen sich als Schmuckformen durch. Neben diesen Veränderungen im Wohnungsbau macht sich die Britannisierung auch in den öffentlichen Gebäuden sowie in den Kirchen bemerkbar: Bei ersteren überwiegt eine neo-griechische Gestaltung, bei letzteren dominiert der neo-gotische Stil.

Eine Überprägung der kapholländischen Bauten erfolgte seit 1815/20 im sogenannten Kap-Georgianischen-Stil. Hierbei ging es um die modische Neugestaltung der Fenster- und Türpartien, während die Bausubstanz unangetastet blieb. Am deutlichsten entwickelt sich der frühe britische Kolonialstil in der spezifischen Regionalarchitektur der östlichen Kapprovinz, dem Settlers Country. Grahamstown (Abb. 3) gilt als eine der besten »Georgianischen-Stil-Städte« des ehemaligen britischen Empire; es ist zugleich Mittelpunkt einer geographischen Stilregion, des Siedlungsgebietes der 1820-Settlers.

Diese halb ländliche, halb städtische Siedlerschicht mit einer soliden handwerklichen Ausbildung im damaligen Großbritannien brachte einen neuen Stadttyp nach Südafrika, physiognomisch geprägt durch ein einfaches, kubisches zweigeschossiges Ziegelhaus, neo-

gotische Kirchen und öffentliche Gebäude wie Museen im neo-griechischen Stil. Seit 1820 verlagerte sich der städtebaulich-stilistische, aber auch der wirtschaftliche Schwerpunkt der Kapkolonie in diesen Raum. Ohne Rücksicht auf die kapholländische Tradition wurden Bau- und Lebensformen unmittelbar aus Großbritannien übernommen. Im ländlichen Raum entwickelte sich ein rustikales Bruchsteinhaus bzw. als Folge der kriegerischen Auseinandersetzung mit den Schwarzen seit 1835/36 befestigte Farmen, wie sie bis heute in der sogenannten Border Region im Hinterland von East London anzutreffen sind.

#### III.3 Die Stilregion Viktorianischer Architektur

Mit der Regierungszeit der Königin Viktoria hält auch in Südafrika wie in den anderen Teilen des Britischen Empire der Viktorianische Stil<sup>13</sup> Einzug. Zwischen 1837 und 1901 mit einem Höhepunkt in den Jahren zwischen 1880 und 1900 sind die Bauelemente der viktorianischen Zeit wie Balkone und Veranden bzw. Geschäftsarkaden mit reicher gußeiserner Verzierung, Erker und Türmchen wichtige Architekturelemente. Überaus prägend wird in dieser Phase das Wellblech, das als billiges Importgut nicht nur für die Dachbedeckung oder die Veranda verwendet wird, sondern auch für den Hausbau Einsatz findet, insbesondere in den rasch aufblühenden Bergbaustädten.

Sind es in der westlichen Kapprovinz nur einzelne Gebäude wie etwa in der Dorp Straat in Stellenbosch, in der Kleinen Karru um Oudtshoorn die Wohnstätten reicher Straußenfarmer (zwischen 1880 und 1900), oder Bahnhofsgebäude wie Matjiesfontein bei Touwsrivier in der Oberen Karru (ca. 1880), die dem viktorianschen Stil folgen, so kommt es in Natal ab 1842, verstärkt seit dem bedeutenden Anwachsen der Zahl englischer Siedler seit 1849, zu einer völligen Gestaltung der Städte und der ländlichen Bauten im viktorianischen Kolonialstil.<sup>14</sup> Die Nutzung unverputzten roten Backsteins gibt der Hauptstadt der Provinz Natal, Pietermaritzburg, sowie kleineren Städten wie Richmond einen eigenen Charakter, so daß man hier von einer äußerst individuellen viktorianischen Stilregion in Südafrika sprechen kann.

Die Entdeckung von Diamanten und Gold leitete die Entwicklung Südafrikas von einer armen Agrarkolonie zu einer bedeutenden Agrar-Bergbaukolonie des Britischen Empire ein. Der Zustrom britischen Kapitals und in England ausgebildeter Architekten führte in Zusammenhang mit der regen Bautätigkeit seit etwa 1880 zu einer Umgestaltung der Städte durch »Viktorianisierung« älterer Bauten oder durch bedeutende Neubauten. Der spätviktorianische Stil nutzt Baumaterialien wie Gußeisen, Wellblech, Zement und Ziegel zu eigenwilligen Gestaltungen, wie sie in Geschäftshäusern in Kapstadt oder Durban um 1895 entgegentreten, oder wie sie die Villen der Neureichen in Johannesburgs Vororten

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> C. De Bosdari, Anton Anreith, Africa's first sculptor. Cape Town 1954. J. Meintjies, Anton Anreith, Sculptor, Cape Town 1951.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> R. B. Lewcock, Early Nineteenth-century Architecture in South Africa. A Study of the Interaction of Two Cultures. Cape Town 1963.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> D. Picton-Seymour, Victorian Buildings in South Africa, Cape Town 1977.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> B. Kearney, Architecture in Natal from 1824 to 1893. 2.ed. Cape Town 1973; ders., Architecture in Natal. Cape Town 1974.

#### 122 Bernd Wiese

Belgravia oder Parktown kennzeichnen. Die öffentlichen Gebäude tragen die Handschrift bekannter Architekten wie Philip Dudgeon, nach dessen Plänen das ehemalige Rathaus (jetzt Hauptpostgebäude) in Durban (1881-84) oder das berühmte Gebäude der Standardbank (1880) oder das Pietermaritzburg College (1885) in Pietermaritzburg errichtet werden. Zahlreiche öffentliche Gebäude für die Städte oder den Staat folgen dem Klassizismus wie das Parlamentsgebäude in Kapstadt (1875) oder das Rathaus in Kimberley (1899), dessen Front nach dem Vorbild griechischer Tempelfronten gestaltet ist. Das Rathaus von Pietermaritzburg (1893/1901) folgt den Formen eines Renaissancepalastes; das neue Rathaus in Durban (1903/06) zeigt die Formen des Edwardianischen Barock.

# III.4 Voortrekker-Architektur und Neo-Renaissance im Binnenhochland

Wie in Kap. II angerissen, entwickelten die aus dem großen Treck hervorgegangenen Burenrepubliken eine eigene, durch ihre rustikale Einfachheit gekennzeichnete Architektur. Wenn die einzelnen Bauwerke nach den Zerstörungen im Englisch-Burischen Krieg von 1899 bis 1902 auch weit verstreut auftreten - erinnert sei an den Eersten Raadzaal in Bloemfontein (1849) oder frühe Voortrekker-Häuser in Lydenburg (Osttransvaal, 1850), 15 – so kann doch für die Zeit bis 1870/80 von einer einheitlichen Stilregion auf dem Binnenhochland gesprochen werden. Erst nach der Entdeckung der Diamanten und des Goldes sollte sich auch dort ein repräsentativer Baustil sowohl bei den öffentlichen Gebäuden als auch bei zahlreichen Privatbauten durchsetzen. Pretoria und Bloemfontein als Hauptstädte sowie die Landstädte in Transvaal und im Oranje-Freistaat erfuhren eine bis heute nachwirkende Gestaltung durch Gebäude im Stil der Neo-Renaissance, als seit 1920/21 die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die kulturelle Afrikaansbewegung verstärkt den Willen zu einem eigenständigen südafrikanischen Städtebaustil zum Ausdruck brachten. Der holländische Architekt Sytze Wierda war seit 1887 für die Republik Transvaal tätig; auf ihn gehen so bedeutende Gebäude wie der Raadsaal, das Regierungsgebäude (1889-92), der Justizpalast (1896) sowie die Kruger-Kirche (1896) in Pretoria zurück.

## III.5 Sir Herbert Baker und die Entwicklung eines Nationalstils

Unter dem Einfluß des britischen Imperialismus, der in der Gestalt von Cecil Rhodes seine Verkörperung im südlichen Afrika erfuhr, erlebte die Architektur Südafrikas nach dem Ende des Englisch-Burischen Krieges (1902) eine bedeutende Steigerung in den Bauten des berühmten Architekten Sir Herbert Baker. 16 Als persönlicher Freund von Rhodes entwikkelte er seit 1902/05 in Bauten wie dem Hauptbahnhof (1909) oder dem »Gesamtkunstwerk« der Union Buildings (1910) in Pretoria oder dem Zentralgebäude des South African Institute for Medical Research (1912) in Johannesburg einen klassischen Stil, der über die Baker School of Architects bis in die fünfziger Jahre nachwirken sollte. Zu diskutieren bleibt, ob Baker am Anfang einer eigenen südafrikanischen Architektur steht, oder ob seine Bauten einen Höhepunkt Britisch-Imperialer Kolonialarchitektur darstellen; für diese Interpretation spricht wohl die Tatsache, daß Baker 1913 zur Ausführung neuer Regierungsbauten von der Kolonialverwaltung nach Neu Delhi berufen wurde.

Dieser Überblick über die Stilregionen städtischen Bauens in Südafrika weist darauf hin. daß wir es hier mit bedeutenden Schichten und Räumen kolonialzeitlicher Architektur in einem »Neuland« zu tun haben, in denen zugleich Ansätze zu einer individuellen regionalen Kultur sichtbar werden. Hieraus ergeben sich die entscheidenden Aufgaben zum Schutze bzw. zur Restaurierung historischer Gebäude und Ensembles in den Städten Südafrikas. Der Wohlstand und der Aufbau ökonomischer und politischer Selbständigkeit während und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg leiteten zu einer Phase der Architektur und des Städtebaus über, die mit »internationalistischen« Hochhausbauten in Johannesburg oder Kapstadt seit 1933/35 begann - einer Phase, der sich die Denkmalpflege eben erst zuwendet.

## IV. Denkmalpflege in Südafrika - Entwicklung und Organisation

Denkmalpflege (conservation of monuments) entwickelte sich in Südafrika auf gesetzlicher Basis seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Ausgelöst durch die Aktivitäten der South African National Society for the Preservation of Objects of Historical Interest and Natural Beauty und einem wachsenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Geschichts- und Naturdenkmälern kam es zu gesetzgeberischer Aktivität: 1911 Act for the Protection of Bushman Relics, 1923 Natural and Historical Monuments Act. Auf seiner Grundlage wurde die auch für die Bewahrung von Baudenkmälern wichtige Historical Monuments Commission ernannt. Der Preservation of Natural and Historical Monuments, Relics and Antiques Act faßte 1934 die Gesetze von 1911 und 1923 zusammen. Im Jahre 1969 wurde der Historical Monuments Act erlassen, der die alte Gesetzgebung zusammenfaßte und erweiterte; im gleichen Jahr wurde die Historical Monuments Commission in den National Monuments Council umgeformt. Gesetz und Council sind auch für SWA/Namibia gültig bzw. zuständig, das bis 1969 über eine selbständige, 1948 gegründete Historical Monuments Commission verfügte. Der Vorsitzende und die Mitglieder des National Monuments Council werden vom Erziehungsminister für die Dauer von maximal 5 Jahren ernannt. Auf Vorschlag des National Monuments Council kann der Minister Gegenstände von historischem, ästhetischem und wissenschaftlichem Wert (hierzu gehören auch Meteoriten, Fossilien und archäologische Gegenstände) zu National Monuments erklären; diese dürfen ohne Zustimmung des National Monument Council weder zerstört, beschädigt,

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> J. Matznetter / B. Wiese, Historische Siedlungsgeographie. Afrika-Kartenwerk, Beiheft S. 16. Berlin

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> D. Greig, Herbert Baker in South Africa. Cape Town 1970.

ausgegraben, verändert, verlagert oder exportiert werden. Südafrika verfügt somit über gesetzliche Richtlinien zur Erhaltung von Denkmalen, aber nicht über ein Denkmalschutzgesetz im eigentlichen Sinne.

Die große Publikation von J. J. Oberholster, The Historical Monuments of South Africa. Cape Town 1972, gibt einen Überblick über die bis dahin amtlich zu Historical Monuments erklärten Denkmale. Diese Aufstellung zeigt noch, daß der Schutz von Einzelobjekten im Vordergrund stand. Seit den siebziger Jahren besteht ein Trend zum Ensembleschutz von Baudenkmälern: So wurden 30 Gebäude in Tulbagh (westliches Kapland), 90 Gebäude in Wynberg (Vorort von Kapstadt), 200 Gebäude in Graaff-Reinet (Große Karru) oder die Main Street in Paarl (westliches Kapland) mit über 100 Gebäuden zu National Monuments erklärt. 1985 erstreckte sich der Schutz auf insgesamt ca. 3500 Denkmale.

Der Schutz und die Pflege der vom National Monuments Council deklarierten und durch eine amtliche Plakette gekennzeichneten Denkmale ist Sache des Staates, der Provinzbehörden oder der Stadt- und Gemeindeverwaltungen, in seltenen Fällen auch von Stiftungen, Einzelnen oder Gruppen von Privatpersonen. Ämter eines Staats-, Landes- oder Stadtkonservators bestehen nicht; vielmehr sind die Ämter für Bauwesen (Works Department) bzw. die städtischen Planungsämter oder Museumsämter für Denkmalpflege zuständig. Entscheidend ist der Kenntnisreichtum von Einzelpersonen, wobei Architekten als Entscheidungsträger dominieren; Kunsthistoriker und Archäologen sind selten; für Restauratoren muß meist auf ausländische Fachkräfte zurückgegriffen werden. 17

Wie vorne erwähnt, ist zur Objektsanierung inzwischen in steigendem Maße die Ensemblesanierung getreten. Neben der Konservierung vom Verfall oder vom Abbruch bedrohter Gebäude sowie der Restaurierung nimmt die Rekonstruktion historischer Stätten in den letzten Jahren zu; ein bekanntes Beispiel ist der Goldgräberort Pilgrims Rest in Osttransvaal, der von der Provinzverwaltung von Transvaal zu einer Fremdenverkehrsattraktivität entwickelt wurde. Die gleiche Behörde läßt z. Zt. unter der Leitung eines Archäologen die untergegangene Voortrekker-Siedlung Schoemansdal in Nordtransvaal ausgraben; man hofft, zur Jubiläumsfeier des Großen Treck im Jahre 1988 die Rekonstruktion des Ortskernes abzuschließen und damit ein neues Fremdenverkehrsziel zu schaffen. Ähnliches erhofft man sich bei der in Johannesburg 1986 eröffneten Gold Reef City, einem Museumsdorf, das einer Bergbausiedlung der Pionierphase (ca. 1890) am Witwatersrand nachgestaltet und von Privaten für ca. 15 Mio. DM zur 100-Jahr-Feier von Johannesburg errichtet wurde.

Bedauerlich ist, daß bei Maßnahmen der Stadterneuerung (Urban Renewal) denkmalpflegerische Gesichtspunkte äußerst selten Berücksichtigung finden. Aufgrund der politisch motivierten Sanierung von ehemaligen gemischtrassigen Vierteln erfolgt im allgemeinen Total-Abbruch (außer den Gotteshäusern). Sanierung wird hier noch ganz eindeutig als Neubau verstanden. Auch eine Beteiligung der Denkmalpflege am Planungsprozeß für diese Gebiete ist selten; besser steht es schon um Planungen für die Stadterneuerung der Citygebiete, wobei in erheblichem Maße auf architektonisch-ästhetische Gesichtspunkte der Gestaltung geachtet wird.

Stiftungen und private Initiativen besitzen für die Finanzierung sowie für die Bewußtseinsbildung der Bevölkerung hinsichtlich der Denkmalpflege sowie für die Sicherung und Restaurierung eine außerordentliche Bedeutung, wie sie in ähnlicher Form in der Bundesrepublik nicht bekannt ist.

Die Simon van der Stel Foundation wurde 1959 unter der Schirmherrschaft der Suid-Afrikaanse Akademie vir Wetenskap en Kuns gegründet. Der Stiftung gehören etwa 5000 Mitglieder an, Privatpersonen und Unternehmen, die durch ihre Beiträge die Ziele der Stiftung realisieren helfen, gemeinsam mit staatlichen Zuschüssen. Allgemeines Anliegen der Stiftung ist die Bewahrung von Gebäuden mit historischem oder architektonischem Wert, von Gebäuden der Pionierzeit, von historisch bedeutenden Stätten sowie historisch oder künstlerisch wertvollen Objekten wie Möbel oder Gegenständen aus Silber, die in ihrer Art dazu dienen können, das kulturelle, historische und architektonische Erbe aller Rassen in Südafrika zu bewahren. Wie aus dem Namen der Stiftung (Simon van der Stel, 1679 bis 1699 Gouverneur der Vereinigten Ostindischen Kompanie in Kapstadt) hervorgeht, war ihr Hauptanliegen die Erhaltung und Restaurierung von Beispielen kapholländischer Architektur; von diesem Ansatz aus hat sich ihre Tätigkeit aber erheblich erweitert. In Bathurst in der östlichen Kapprovinz erfolgten Kauf und Restaurierung einer alten Wollverarbeitungsanlage als technisches Denkmal aus der Zeit der 1820 Settlers; in der Nähe von Middelburg in Zentraltransvaal kaufte die Gesellschaft das Fort Botshabelo auf und restaurierte den Komplex, der heute den Namen Fort Merensky trägt; bei Rustenburg, Westtransvaal, erfolgten Kauf und Restaurierung des Farmhauses von Staatspräsident Kruger in Boekenhoutfontein. Expertenberatung bei Restaurierungsfragen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie direkter Einsatz für den Erhalt von Baudenkmälern bei Dienststellen sind weitere Tätigkeiten der Stiftung; ihr Hauptsitz ist in Pretoria, Regionalkomitees bestehen in Kapstadt, Stellenbosch, Paarl und Pietermaritzburg.

Im Jahre 1966 wurde die Historical Homes of South Africa Limited gegründet. Ihr Ziel ist der Erwerb, die Restaurierung und anschließende Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, die aufgrund ihres historischen oder ästhetischen Wertes erhaltenswert sind und bei denen die Gefahr besteht, daß sie dem Abbruch anheimfallen. Historical Homes folgt im Unterschied zur Simon van der Stel Foundation marktwirtschaftlichen Prinzipien, wie sie von den Gründern bestimmt wurden; hierzu gehört mit je 50000 Rand (ca. 120000 DM) die Rembrandt Tobacco Company, die Sanlam Versicherung sowie die Anglo American Corporation; 1971 hatten Aktionäre eine Summe von 555 000 Rand (ca. 1,1 Mio. Mark) gezeichnet. Die Bilanzen von Historical Homes zeigen, daß es möglich ist, unter kompetentem Management die Erhaltung und Restaurierung historischer Bauten

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> R. F. M. Immelmann / G. D. Quinn (ed.), The Preservation and Restoration of Historic Buildings in South Africa. Cape Town 1968.

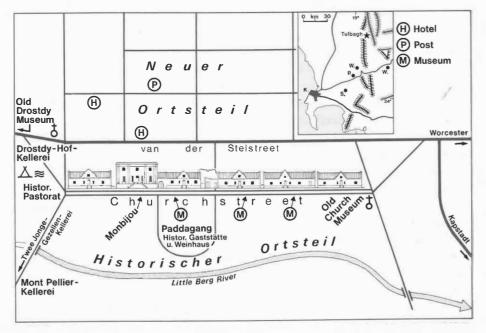


Abb. 2 Tulbagh – Beispiel einer kapholländischen Kleinstadt. Entwurf: B. Wiese. Zeichnung: M. Vierschilling.

privatwirtschaftlich gewinnbringend durchzuführen. Zum Eigentum von Historical Homes zählen Schätze der kapholländischen Architektur wie Parel Vallei (1699) in Somerset West; Morkel House (1700-1770) und Vredelust (1791-1814) in Stellenbosch; der Stretch Court (Drostdyhof, 1834-1858) in Graaff-Reinet; die Gebäude 1, 3, 5, 7, 9 in der Cross Street, Grahamstown, Originalwohngebäude der 1820 Settlers, oder Gebäude wie Castle Hill 10 und 12, zwei der ältesten British Settlers Häuser in Port Elizabeth.

Insgesamt spielen die Aktivitäten von Stiftungen, Gesellschaften oder Privatpersonen in Südafrika eine entscheidende Rolle bei der Denkmalpflege, zu nennen sind kleinere Organisationen wie Historical Grahamstown, gegründet 1959, oder private Initiativen im Raum Kapstadt wie in Wynberg oder Newlands. Diese Bemühungen werden unterstützt durch das Heritage Committee des Institute of South African Architects (ISAA). Forschungs- und Dokumentationszentrum für die Architekturgeschichte Südafrikas ist das Centre for Art-historical Research (CAHR) des Human Sciences Research Council (HSRC) in Pretoria.

Die Popularisierung der Denkmalpflege geschieht durch publikumswirksame, aber fachlich zutreffende Veröffentlichungen wie Bewaring van ons Erfenis, eine Serie, die von der Firma Caltex finanziert wird, durch Zeitungsaufsätze über neue Denkmalpflegeergebnisse sowie etwa durch eine Briefmarkenserie der Südafrikanischen Post mit bedeutenden historischen Gebäuden; eine ähnliche Serie existiert seit 1984 von der Postverwaltung des Autonomstaats Venda, in der vier Motive von den Dzata Ruinen des 17. Jahrhunderts bis zu modernem zeitgenössischem Hausdesign vorgestellt werden.

## V. Beispiele von Denkmalpflege

Bei der Suche nach Beispielen von Denkmalpflege in Südafrika konzentriert sich das Interesse in der vorliegenden Darstellung auf die Städte; die Einbeziehung des ländlichen Raumes wäre eine dankbare Aufgabe. Bei den Städten lassen sich Notwendigkeit und Erfolge der Denkmalpflege in etwa korrelieren mit der Größenordnung der Stadt: Ausgesprochene Konfliktfälle mit zahlreichen Abrissen treten in den Kernen der Ballungsräume wie in Johannesburg, Kapstadt, Durban oder Pretoria auf; in den Mittelstädten wie Grahamstown oder Stellenbosch sind oft noch ganze Ensembles erhalten – bis in die sechziger Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Situation, danach häufig nur noch Dank der Intervention interessierter Kreise. In zahlreichen Kleinstädten ist die historische Bausubstanz der Gefahr des Verfalls ausgesetzt, da die weißen Eigentümer im Rahmen der Landflucht diese Kleinstädte verlassen.

#### V.1 Tulbagh, Church Street: Wiederaufbau eines kapholländischen Ortsbildes

Der Wiederaufbau des historischen Hausbestandes an der Church Street von Tulbagh<sup>18</sup> sowie der westlich des Ortskernes gelegenen Drostdy und zahlreicher Häuser im jüngeren Stadtkern stellt eine der bedeutendsten Leistungen der Denkmalpflege in Südafrika dar (Abb. 2). Dieses kleine Landstädtchen (ca. 2000 E.) im »Land van Waveren« im westlichen Kapland, seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts Zentrum eines fruchtbaren Weinund Obstbaugebietes am Little Berg River, wurde am 29. September 1969 durch ein Erdbeben schwer getroffen. Zahlreiche Wohngebäude und Kirchen im kapholländischen Stil des 18. Jahrhunderts wurden schwer beschädigt, stürzten ein oder waren abbruchreif. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Eigentümer sowie veränderter Vorstellungen vom Wohnen drohte ein flächenhafter Verlust an historischer kapholländischer Bausubstanz. Durch die Zusammenarbeit von Gemeinde, Provinzverwaltungen und Regierung kam es zur Gründung des Tulbagh Restoration Committee.

Ziel war die Rekonstruktion und Restaurierung eines besonders wertvollen kleinstädtischen Ensembles, der Church Street in Tulbagh. Das Komitee war dank öffentlicher Mittel und privater Spenden in der Lage, die Gebäude in der Church Street aufzukaufen, deren Inhaber sich einen denkmalpflegerischen Wiederaufbau nicht leisten konnten. Die ehemaligen Inhaber erhielten Preise, die über dem Marktwert der beschädigten Häuser lagen, um ihnen einen Neubau an anderer Stelle in Tulbagh zu erleichtern. Ein Team von Spezialisten

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> G. and G. Fagan, Church Street in the Land of Waveren. Cape Town 1975.

rekonstruierte nach alten Fotos und Zeichnungen die historische Church Street, Architekten untersuchten die Gebäude auf ihre alten Strukturen hin, Handwerker mußten gefunden werden, die die alten Techniken etwa des Dachdeckens noch beherrschten; wertvolle Teile der Innenausstattung wurden zusammengekauft, um in Material und Detail originalgetreu zu bleiben.

Im März 1974 konnte die historische Church Street mit 28 zu National Monuments erklärten Gebäuden der Öffentlichkeit übergeben werden – das größte vollendete Denkmalpflege-Projekt in Südafrika. Die wiederaufgebauten Gebäude wurden unterschiedlichen Zwecken zugeführt, wobei der Gedanke einer wirtschaftlichen Nutzung im Vordergrund stand. Alle Wohnhäuser wurden durch das T.R.C. verkauft; drei Häuser sind Zweitwohnsitze, die meisten werden dauernd bewohnt, wobei die Zusammensetzung der Eigentümer eine deutliche soziale Gruppenbildung zeigt (z. B. zwei Künstler, zwei Antiquitätenhändler, ein Arzt, ein Ingenieur). Die alte Kirche (1795), eines der schönsten Baudenkmäler im westlichen Kapland, ist Mittelpunkt eines Komplexes von 4 Museumshäusern.

Da die Church Street eine Touristenattraktion darstellt, wurde ein Weinhaus im kapholländischen Stil eingerichtet, in dem in historischer Atmosphäre lokale Weine und Gerichte angeboten werden. Gleichzeitig stattete die Weinbrandfirma Oude Meester die vom National Monument Council wiederaufgebaute (1974) ehemalige Drostdy, einen neo-klassizistischen Bau (1804) im Stil des Architekten Thibault, zu einem Museum kapholländischer Kultur aus. Ende September 1979 wurden die Arbeiten des Tulbagh Restoration Committee formal abgeschlossen; der Tulbagh Restoration Trust kann seitdem Finanzierungshilfe zur Erhaltung der restaurierten Gebäude sowie der Gartenanlagen in der Church Street leisten. Der Wiederaufbau hat sich auch wirtschaftlich gelohnt: Die Zahl der Touristen in Tulbagh stieg von ca. 1800 im Jahre 1969 auf ca. 18000 zu Beginn der achtziger Jahre.

# V.2 Grahamstown - Ensembleschutz und Restaurierung in der Settlers City

Der Stadtkern von Grahamstown, der Settlers City (ca. 60000 E.) in der östlichen Kapprovinz, gehört zu den berühmtesten historischen Ensembles in Südafrika (Abb. 3; vgl. Kap. III.2). Er wird beherrscht durch die anglikanische Cathedral of St. Michael and St. George (1879), wie die Commemoration Church (1850) ein hervorragendes Baudenkmal neo-gotischer Architektur. Südöstlich des Stadtkerns haben sich zahlreiche Settlers Cottages erhalten, die einen Eindruck geben von dem einfachen Gebäudetyp britischer Provenienz im Georgianischen Stil in der Kapprovinz. Um den Church Square und an der High Street zeugen die Arkadengänge der historischen Geschäftsgebäude im Viktorianischen Stil vom Reichtum dieses städtischen Zentrums in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, das bis heute eines der bedeutendsten Erziehungs-, Bildungs- und Kulturzentren Südafrikas darstellt (Rhodes University; St. Paul's Theological College; Albany Museum (gegr. 1855); National English Literary Museum and Documentation Centre).

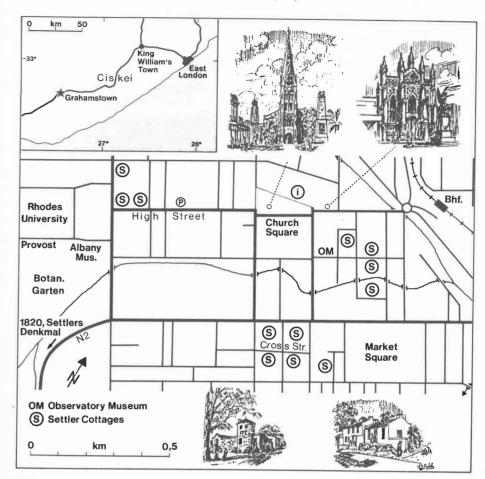


Abb. 3 Grahamstown - Baudenkmäler in der »Settler-City«. Entwurf: B. Wiese. Zeichnung: M. Vierschilling.

In der Umgebung von Grahamstown, dem Settler Country, war die Denkmalpflege ebenfalls überaus erfolgreich. In historischen Orten wie Bathurst (gegr. 1820), in dem kleinen alten Hafenort Port Alfred (1821) oder in dem ländlichen Zentrum Salem (1822) zeugen zahlreiche Bauten von denkmalpflegerischen Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten. Hierbei sind britische Militärarchitektur des frühen 19. Jahrhunderts wie die Old Provost (1836-38) in Grahamstown oder befestigte Farmen besonders bemerkenswert. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die denkmalpflegerischen Leistungen in Port Elizabeth, wo in der Innenstadt zahlreiche historische Gebäude (öffentliche Gebäude, Wohnhäuser, Kirchen) von der Stadtverwaltung oder von Privaten restauriert wurden und durch einen Lehrpfad, den Donkin Heritage Trail, erschlossen sind.

# VI. Denkmalpflege und Apartheid: Aufgaben und Probleme der Bewahrung von Kulturgut in Südafrika

Bisher war in der vorliegenden Darstellung die Rede von der Erhaltung, Restaurierung bzw. Rekonstruktion künstlerisch oder historisch wertvoller Bausubstanz in den Städten Südafrikas. Hiermit wird aber nur ein kleiner, wenn auch bedeutender Bereich der Denkmalpflege in diesem Land vielfältiger Kulturen angesprochen, und zwar ein Bereich, der angesichts der Apartheidpolitik von vielen als problematisch und einseitig bezeichnet werden könnte. Wie Abb. 1 zeigt, verfügt Südafrika auch über bedeutende Bodendenkmale der schwarzen Bevölkerung, und in Kap. I wurde darauf hingewiesen, daß auch Kap-Malaien, Mischlinge und Inder zur Gestaltung der Städte und des ländlichen Raumes in spezifischer Weise beigetragen haben. In dem Verzeichnis der nationalen Denkmäler von Oberholster (1972) beziehen sich ca. 90% der Fälle auf Denkmale europäischer Tradition, nur ca. 10% beziehen sich auf die Kulturdenkmäler der Schwarzen - die Erklärung von Monumenten der indischen Kultur hat soeben erst begonnen. Somit steht die Denkmalpflege vor dem Problem, daß ihre Arbeit politisch orientiert und interpretiert wird im Sinne der Wahrung von Zeugnissen »weißer« Kultur. Das Bewußtsein, das eigene kulturelle Erbe zu bewahren, war bisher nur in ausgeprägter Form bei den Weißen vorhanden. Wie der Verfasser aber z. B. in Vendaland erleben konnte, hat sich seit den 70er Jahren ein Bewußtsein für die Erhaltung der historischen Stätten bei den Schwarzen entwickelt, und auch die Zunahme denkmalpflegerischer Aktivitäten in Zululand läßt dies erkennen. Während Denkmalpflege durch die weiße Gemeinschaft für ihre historischen Denkmäler finanziell und infrastrukturell bewältigt werden kann, ist dies bisher bei den Schwarzen kaum möglich - hier wäre eine aktive Unterstützung durch die öffentliche Hand oder Private angebracht; die Bundesrepublik Deutschland hat in Lesotho die Konservierung des ehemaligen Königssitzes in Thaba Bosiu nordöstlich von Maseru angeboten. Die Mischlings- bzw. Inder-Gemeinschaft wären aufgrund ihrer Kapitalausstattung und beruflichen Infrastruktur in der Lage, für Schutz und Erhaltung ihrer Kulturdenkmäler selbst aufzukommen.

Wie diese Darstellung zeigt, besteht eine äußerst aktive und in einigen Beispielen sehr erfolgreiche Denkmalpflege in Südafrika. In Zukunft wird sich die Aufgabe stellen, die Aktivitäten auf die nichtweißen Gemeinschaften auszuweiten, Bewußtseinsbildung für die Bewahrung historischer Monumente durchzuführen und Achtung vor dem gegenseitigen kulturellen Erbe zu erzielen – ohne die nach politischen Veränderungen, wie sie in Südafrika möglich sind, mit Zerstörung bzw. Verfall der »kolonialzeitlichen Relikte« gerechnet werden muß.

Marijan Arszynski

# Die Nutzung historischer Bauwerke für museale Zwecke in Polen

In Polen, wie übrigens in allen anderen Kulturstaaten der Welt, werden viele Baudenkmale für museale Zwecke genutzt. Die meisten davon hat man, jedenfalls in Polen, gerade in den letzten Jahrzehnten für diese Aufgaben in Anspruch genommen. Wenn man diese Erscheinung nur nach einem Quantitätsindex beurteilen wollte, könnte man wohl diese Art der Nutzung historischer Bauwerke als eine für die jüngst verflossene Zeit besonders charakteristische Erscheinung qualifizieren. Und doch hat sie weit in die Vergangenheit zurückreichende Verwurzelungen. Bevor zur Zeit der Französischen Revolution, besonders aber im frühen 19. Jahrhundert, die Idee eines separaten, allgemein zugänglichen Museumsgebäudes entwickelt und mit großem Erfolg verwirklicht wurde, hat man doch überall die Kunstbzw. Raritätensammlungen in Schlössern, Burgen und Patrizierhäusern gehortet und auch öffentlich gezeigt. In Gebäuden also, die wir heute als historische Bauten bezeichnen.

Es ist zuzugeben, daß sich gegenwärtig viele Probleme der musealen Nutzung ganz anders gestalten:

- Für Ausstellungen werden jetzt meistens fast alle Räumlichkeiten des Bauwerks genutzt, auch solche, die ursprünglich dem Eigner für Wohn-, Amts- oder wirtschaftliche Zwecke gedient haben.
- 2. Es gelten heute auch strenge Grundsätze der Behandlung der denkmalswerten Substanz, die damals noch nicht formuliert waren.
- 3. Andere Forderungen werden gegenwärtig an die Ausstellungsräume vom Standpunkt der Expositionstechnik und Museumspädagogik gestellt, wenn man auch die Schausammlungen in Herrensitzen und Patrizierhäusern im großen und ganzen als Vorläuferinnen der heutigen Lösung betrachten darf.

Obwohl dann im 19. Jahrhundert der Bau großer, separater Museumsgebäude Mode wurde, hat sich die Tendenz, Teile der Wohnsitze für Museumszwecke zu gebrauchen, weiterentwickelt. Diese Tendenz ist sowohl in Altbauten als auch in neu errichteten Herrensitzen zum Ausdruck gekommen, man denke nur an die Münchener Residenz Ludwigs des II. oder den Landsitz Wilhelm von Humboldts in Tegel. Da wir uns hier den Problemen der polnischen Kunstsammlungen im speziellen zuwenden, so geziemt es sich darauf hinzuweisen, daß diese allgemein europäische Tendenz in Polen einen besonderen, national-politisch bestimmten Beiklang gewonnen hat. In der damaligen, sehr schweren und komplizierten politischen Lage – die Polen lebten in einem dreigeteilten, von den

Nachbarmächten beherrschten Lande - gewannen die Probleme der Erhaltung bzw. Wiedererweckung des nationalen Bewußtseins, der Aufrechterhaltung der patriotischen Gefühle und nicht zuletzt die Probleme einer Förderung der allgemeinen Bildung und kulturellen Entwicklung immer mehr an Bedeutung. Das war die einzige auf Dauer wirklich wirksame Waffe im Kampf gegen die - vor allem im preußischen und russischen Teile planmäßig und rücksichtslos - betriebene Denationalisierung der Polen und ihre kulturelle Gleichschaltung. Die diesem Kampfe dienlichen Unternehmungen verschiedener Art galten als patriotische Pflicht. Zu solchen Unternehmungen zählten auch diese erwähnten, besonders politisch programmierten privaten Schausammlungen, die von Patrioten aus den Reihen des Adels und der Aristokratie aufgebaut und dem breiten Publikum angeboten wurden. Ihr Sinn lag in der Erbauung des Besuchers, in der möglichst eindrucksvollen Vergegenwärtigung der politisch und kulturell wichtigsten Ereignisse der Landesgeschichte, in der Darstellung der künstlerischen Errungenschaften der Nation und so fort. Derlei sollte den Besucher mit Stolz auf die ehemalige Größe und Herrlichkeit seines Vaterlandes erfüllen und das Gefühl der Identität und Verbundenheit mit seinen Landsleuten noch tiefer bewußt machen. In diesem Betracht kommen also die polnischen Kunstsammlungen des 19. Jahrhunderts der Idee eines Nationaldenkmals ziemlich nahe, in dem Sinne etwa, wie das Thomas Nipperdey verstanden hat. Als Beispiele solcher in Herrenhäusern im 19. Jahrhundert gegründeter Museen wären die Schlösser des Hochadels im Großherzogtum Posen anzuführen, Rogalin der Familie von Ruczynski und Körnik der Familie von Dziguniski. Abgesehen von einigen Kriegsverlusten in den Beständen sind beide Schlösser bis heute in ihrer ursprünglichen musealen Funktion erhalten geblieben.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unternahm man auch Versuche, die Grenzen der Privatinitiativen zu überschreiten und auf Grund ähnlicher Überlegungen größere, daher auch wirksamere museale Unternehmungen in die Wege zu leiten. Träger dieser Aktionen sollten nunmehr breitere Gesellschaftskreise sein. Größerer Erfolg war ihnen allerdings nur unter dem politisch liberaler regierten österreichischen Teile Polens beschert. Dort wurde schon 1830 eine schon früher geborene Idee ins Auge gefaßt, das ehemalige Königsschloß Wawel in Krakau - nun in eine österreichische Kaserne verwandelt - zu restaurieren. In der wiederhergestellten Residenz sollte u. a. auch das polnische Nationalmuseum aufgenommen werden. Die etappenweise erfolgende Verwirklichung dieser Idee dauerte Jahrzehnte und fand erst nach dem Zweiten Weltkrieg einen endgültigen Abschluß. Heute dient das ehrwürdige Baudenkmal ausschließlich musealen Zwecken. Schwerpunkte der Besichtigung sind die ehemaligen Wohn- und Amtsräume der polnischen Könige und ihres Hofes, große Teile der ehemaligen königlichen Kunstsammlungen, Teile des Kronschatzes, die Rüstkammer, die Ausstellung der Beutestücke aus den Türkenkriegen und das Lapidarium. Außerdem organisiert dieses führende polnische Museum in seinen Räumen große, einen mächtigen Widerhall in der Gesellschaft findende Sonderausstellungen wie z. B. »Der Polen Selbstbildnis« oder »Die Entsetzung Wiens«.

Ein zweites wichtiges Museum dieser Art, allerdings ohne eine so weit zurückreichende Tradition, befindet sich im Warschauer Königsschloß. Während des Krieges - nicht als Folge der Kampfhandlungen - im Rahmen der Vollstreckung einer Vernichtungspolitik planmäßig fast gänzlich dem Erdboden gleichgemacht, nun wieder als Sinnbild der polnischen Geschichte, des polnischen Dranges nach Eigenständigkeit und des polnischen Protestes gegen barbarische Kulturvertilgung aufgebaut, wird dieses Bauwerk unter Anwendung modernster musealer Technik für Besichtigungs- und Museumszwecke eingerichtet.

Neben dem Stadtschloß des Königs sind noch zwei weitere, in der Umgebung liegende Schlösser zu erwähnen, die auch musealen Zwecken dienen: Lazienki und Wilanow. Neben diesen reichen und bekannten zentralen Schloßmuseen gibt es in den einzelnen Regionen Polens viele größere und kleinere Museen, die in Burgen und Schlössern untergebracht wurden. Wir können hier nur einige Beispiele herausgreifen. Die Marienburg (malbork), seit Anfang des 14. Jahrhunderts Hauptsitz des Hochmeisters des Deutschordens, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Sitz polnischer Ämter, ist darüber hinaus ein einmaliges Denkmal der Geschichte der europäischen Denkmalpflege und des Historismus. Nach schwersten Kriegszerstörungen ist es noch immer im Wiederaufbau begriffen. Es dient als Schauobjekt und beherbergt auch viele ständige und zeitweilige Ausstellungen, u. a. eine interessante Bernsteinausstellung. Die Burgen Allenstein (olsztyn) und Heilsberg (didzbork), mit der Geschichte des Fürstbistums Ermland und dem Gedächtnis des Kopernikus eng verknüpft, zeigen ihre historischen Räume sowie verschiedene Kunstausstellungen. Die ehemalige Burg Lublin aus dem 14. Jahrhundert wurde im 19. Jahrhundert zum Gefängnis umgebaut. Ab 1950 etappenweise zum Museum umgewandelt, zeigt sie Ausstellungen, wobei die herrliche Burgkapelle mit den ganz seltenen byzantinischen Wandmalereien aus dem Jahre 1418 in die Besichtigungen mit einbezogen ist. Kielce - die ehemalige Residenz der Krakauer Erzbischöfe, ein frühbarokker (1637-44) Schloßbau, ist für den sog. Wasa-Stil in Polen sehr charakteristisch. Nach 1960 wurde sie gänzlich für museale Zwecke eingerichtet. Dazu kommt das Schloß der Fürsten von Radziwill in Nieborów, ein typisches Schloßmuseum. Es ist in die jüngste polnische Literaturgeschichte eingegangen mit der großen Dichtung des polnischen Poeten Gaîczynski, der hier oft seine Ferien verbracht hat.

In die Kategorie der Bauwerke, die ähnlich wie die Schlösser mit ihrer heutigen musealen Nutzung oft an die Tradition der einst in ihren Mauern bestehenden Kunstsammlungen anknüpfen, gehören auch die alten Rathäuser. Wir beschränken uns auf zwei Beispiele. Das Rechtsstädtische Rathaus in Danzig, um 1380 erbaut, dann mehrere Male verändert, im Zweiten Weltkrieg stark beschädigt, wurde sorgsam wiederhergestellt unter Benutzung der teilweise geretteten Innenausstattung. Es dient vorwiegend als Besichtigungsobjekt, hat aber auch Räume für Zeitausstellungen. Das altstädtische Rathaus in Thorn, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gebaut, verdankt seine Form vor allem den großen Umbauten aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Es zeigt als Schauobjekte charakteristische Räume, zum Beispiel seinen Gerichtssaal, hat aber auch Räume für Ausstellungen. Ganz ähnlich wird der prächtige Renaissance-Bau des Rathauses zu Posen benutzt.

Für museale Zwecke dienen auch andere größere kommunale oder militärische Bauten. Beispiel hierfür wäre der Danziger Artushof. Nach dem Kriege aufgebaut, wird er heute als Schauobjekt und Ausstellungszentrum besucht. Ein anderes Beispiel ist das Universitätsmuseum der Jagiellonischen Universität Krakau, im Gebäude des mittelalterlichen »Collegium Maius«, einem der wenigen alten Universitätsbauten Europas, seit dem 19. Jahrhundert untergebracht.

Eine interessante Lösung der musealen Nutzung bietet das Volkskundemuseum in Thorn. Es ist in einem preußischen klassizistischen Artilleriewagenhaus untergebracht. Zwecks Vergrößerung der Ausstellungsfläche und Schaffung nötiger Arbeits- und Depoträume hat man sich hier für einen Neubau entscheiden müssen. Diese Neubauten wurden leidlich gut in ihrem Charakter an die architektonischen Formen des Altbaues angeglichen. Trotzdem hat man zur Vermeidung eines direkten Zusammenpralls der alten und neuen Architekturformen auf eine direkte Verbindung der Gebäude verzichtet. Sie sind, auch für die Museumsbesucher, nur mit einem unterirdischen Gang verbunden. Auch die Inneneinrichtung bemüht sich, Rücksicht auf die alte Substanz zu nehmen. Alte Architekturformen sowie auch alte technische Einrichtungen wie z. B. bewegliche Fahrrampen blieben unberührt, die Schauschränke fügen sich recht gut in die alten Formen ein.

Eine ganz besondere Kategorie der Baudenkmäler bilden alte Bürgerhäuser. Sie werden sonst seltener für museale Zwecke eingerichtet. In Polen finden wir ziemlich viele Beispiele dieser Art der Nutzung. Das gotische Großbürgerhaus in Thorn wurde einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen. Dann wurden Freilegungsarbeiten und Restaurierungsmaßnahmen in die Wege geleitet. Spätere Trennwände und Deckenverschalungen wurden entfernt: am Ende ist die alte, fast unberührte Form eines alten Speicherwohnhauses mit Diele zum Vorschein gekommen. Ohne größere Zutaten, ohne Wahrung der alten Raumeinteilung hat man dieses Haus für museale Zwecke übernommen. In Anknüpfung an das Nachbarhaus, welches als Geburtshaus des Kopernikus gilt und jetzt als dessen Gedenkstätte fungiert, stellt dieses Haus die Thematik der bürgerlichen Kultur in Thorn zur Schau. Sehr ähnlich stellen sich die denkmalpflegerischen und musealen Probleme eines anderen Hauses in Thorn vor, des sog. Hauses zum Stern. Gotisch in seinem Kern, doch barock in seiner äußeren Erscheinung, dient es nach ähnlicher, behutsamer restauratorischer Behandlung als eine Abteilung des hiesigen Bezirksmuseums. Beide Häuser wurden im Zuge einer breiter angelegten Großflächensanierung umfunktioniert.

Unter den vielen Kategorien der Baudenkmale, welche für museale Zwecke genutzt werden, befinden sich auch Gotteshäuser. Man muß aber unterstreichen, daß diese Art der Nutzung für Kirchen in Polen recht selten ist. Wenn sie zur Anwendung gelangt, bringt sie ziemlich große Probleme mit sich. Verhältnismäßig problemlos verläuft die Umfunktionierung der Gotteshäuser für museale Zwecke, deren Charakter der ursprünglichen Nutzung

nahe liegt, z. B. ein religiös-geschichtliches Museum. Solche Nutzungsart ermöglicht dann, die Räume für Ausstellungszwecke ohne größere Eingriffe in die alte Substanz einzurichten. Ein Beispiel dieser Art liefern z. B. die Synagogen in Krakau-Kozinierz und in Tykocin unweit Bialvstock.

Christliche Kirchen, besonders wenn ihre neue Funktion sich von der ursprünglichen grundsätzlich unterscheidet, stellen dem Denkmalpfleger schwer zu lösende Aufgaben. Ein Versuch, solch eine Aufgabe zu meistern, wurde in Breslau unternommen. Die dortige gotische St. Bernardin-Observantenkirche nebst Kloster, die im Kriege schwer gelitten hat, wurde wiederhergestellt, teilweise unter Nutzung heutiger Architekturformen wiederaufgebaut und anschließend für Zwecke eines Museums der Architektur eingerichtet. Neben einer ständigen Ausstellung der aus Trümmern der Stadt geretteten Architekturfragmente werden hier zahlreiche Sonderausstellungen gezeigt. Dieses Projekt war bemüht, die alte Substanz schonend zu behandeln, die neuen Teile dagegen deutlich kenntlich zu machen. Doch meint man bei uns, daß die eingebauten Schauwände und Podeste im Erlebnis des gotischen Innenraumes doch stören.

Bisher sprechen wir von intakten Bauwerken. Man hat aber bei uns auch Versuche unternommen, Ruinen für museale Zwecke - wenigstens teilweise - zu verwenden. Ein Beispiel dafür ist die Burg des Deutschen Ordens in Thorn. Diese in jeder Hinsicht sehr interessante Ordensburg, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut, wurde 1454, am Anfang des Krieges der preußischen Stände gegen den Deutschen Orden, erstürmt und zerstört, nach und nach unter Schutt und Müll versenkt und mit Grün bedeckt. Erst vor zwanzig Jahren ausgegraben und erforscht, wurde sie zum Schauobjekt und samt ihrer als Grünfläche gestalteten Umgebung zu einer Naherholungsstätte für die daneben gelegene Altstadt. Die wiederhergestellten Keller der Burg - entsprechend technisch ausgerüstet dienen als Ausstellungssäle für die ausgegrabenen Architekturteile, die hier vor einem Hintergrund der Burggeschichte präsentiert werden. Gelegentlich wird die Ruine als Freilichtbühne benutzt.

Die Einrichtung von Museen in historisch wertvollen Gebäuden ist in Polen eine recht beliebte Form neuer Nutzung. Dies wird vornehmlich auf die Auswirkung beider Umstände zurückgeführt, auf eine lange Tradition dieser Nutzungsart, die mit den patriotisch motivierten privaten Schausammlungen des 19. Jahrhunderts beginnt, und auf die Resonanz einer entsprechend ausgerichteten Kulturpolitik, die eine wesentliche Vermehrung der Zahl der Museen anstrebt. Da die Errichtung von Neubauten mit größeren Schwierigkeiten verbunden war, gleichzeitig aber viele Baudenkmäler dringend einer sinnvollen Umfunktionierung bedurften, ergriff man diese Möglichkeit der Nutzung desto eher, da das Denkmalschutzgesetz eine solche Lösung sehr begünstigte. In Art. 3.1 des 1. Kapitels heißt es: »Zweck des Schutzes der Kulturgüter ist ihre Erhaltung, ihre angemessene Pflege, sowie ihre gesellschaftlich zielgerichtete Nutzung für wissenschaftliche, didaktische und erzieherische Zwecke, damit sie der Wissenschaft und der Popularisierung des Wissens und der Kunst dienen...«

Nutzung historischer Bauwerke in Polen 137

Freilich handelt es sich im Falle der in Frage kommenden Objekte um Bauwerke, die einzeln gesehen einen sehr unterschiedlichen Charakter zeigen und schwer miteinander zu vergleichen sind. Der Planer ihrer Umfunktionierung wird eigentlich in jedem Einzelfall mit einem ganz anders zusammengestellten Komplex der zu lösenden Probleme konfrontiert. Jedes Bauwerk muß individuell behandelt werden. Trotzdem glaubt man in Polen im Lichte der Erfahrungen, die bei den hier nur beispielsweise dargestellten Arbeiten gesammelt wurden, das Walten einiger allgemein geltender Grundsätze entdeckt zu haben. Man könnte sie, ohne Gewähr auf eine Vollständigkeit und Exaktheit, ungefähr folgendermaßen formulieren: Man darf sich nicht durch Selbsttäuschung verführen lassen. Die Erfahrung lehrt, daß Bauten von hohem Denkmalwert sich nur in einem sehr begrenzten Maße als wirklich vollwertige Museumsobjekte im Sinne der heutigen Museologie eignen. Nur in Ausnahmefällen sind sie imstande, den Erfordernissen eines nach allen Regeln der Kunst groß angelegten Museumsprogrammes genüge zu tun. Von dieser Seite werden jetzt besonders hohe Anforderungen an Museumsräume gestellt, z. B. hinsichtlich des fließenden Charakters der Räume ebenso wie der Möglichkeiten ihrer vielfältigen Umwandlung, Vor allem aber sind besondere Bedingungen zu erfüllen, die an Verkehrswege, Belichtung, Belüftung, Temperatur usw. gestellt werden. Bei Bauten von hohem Denkmalwert, die meistens eine gut erhaltene alte Raumeinteilung, alte Decken, Fußböden, Wandmalereien haben, ist der Spielraum für die Anwendung moderner Museumseinrichtungen, die Gestaltung vielseitig verwendbarer Ausstellungsräume, der Einbau von Depoträumen und Restaurierungswerkstätten mit ihrer technischen Infrastruktur sehr schwierig.

Ist also eine museale Nutzung von Baudenkmälern unangebracht? Das würde natürlich eine übertriebene Schlußfolgerung sein. Abgesehen von allen technischen Schwierigkeiten oder gar Unmöglichkeiten hat doch die museale Nutzung der Baudenkmäler auch ihre großen Vorteile. Die Unterbringung einer musealen Ausstellung in einem Baudenkmal kann die inhaltliche Aussage dieser Exposition wesentlich steigern. Eine große Rolle bei dieser Steigerung können die vom Bauwerk ausstrahlenden Erinnerungs- und Stimmungswerte spielen, wenn sie in bezug zum Inhalt der Ausstellung gebracht werden können. Beispiel: Kronschatz auf dem Wawelschloß in Krakau in den Residenzsälen und in der Nähe der Krönungskathedrale mit der Königsgruft. Trotz aller Einwände und Begrenzungen ist die Umfunktionierung zum Museum oft die bestmögliche Lösung. Häufig gibt sie die einzig mögliche Motivierung zur Umnutzung und Wiederherstellung eines Baudenkmals. Sie sichert auch, was nicht unwichtig ist, eine gute Möglichkeit der Innenbesichtigung des umstrukturierten Gebäudes, was im Falle einer anderen Nutzung selten möglich ist.

Die museale Nutzung von Baudenkmälern kann also sowohl Vorteile wie Nachteile bringen. Das Hauptproblem bildet hier die Gefahr einer Entstehung von Interessenkonflikten zwischen der Denkmalpflege und dem Museum. Die Denkmalpfleger drängen immer auf die strikte Erhaltung eines »status quo« oder gar auf die Schaffung eines »status quo ante «. Die Museumsleute wünschen sich für ihre Ausstellungstechnik, Depots und Restaurierungswerkstätten möglichst wenig Einschränkungen vom Bauherrn. Wie kann man also die Gefahr dieses Konfliktes herabsetzen oder wenigstens bei seiner Entstehung seine Konsequenzen mildern? Man glaubt in Polen, daß hier die Schlüsselstellung dem Nutzungsprogramm zukommt, sowohl hinsichtlich seines Umfanges als auch seines Inhaltes. Der Umfang muß unbedingt nicht nur die Größe, sondern auch die sonstigen Möglichkeiten der Adoptierung eines Baues berücksichtigen. Ist der Umfang zu groß, dann wird das Bauwerk überfordert, nicht nur in denkmalpflegerischem Sinne. Bei zu groß angelegten Nutzungsprogrammen versucht man dann oft, die fehlende Nutzfläche durch Anbauten zu gewinnen, was immer gewagt ist, nur selten aber zu wirklich überzeugenden Ergebnissen führt. Der Inhalt des Nutzungsprogrammes ist nicht weniger wichtig. Günstig ist, wenn er dem ursprünglichen Charakter der Nutzung des Gebäudes nahe kommt.

Neben der treffenden Wahl einer entsprechenden Nutzungsart kommt der Beachtung einiger technisch-organisatorischer Einschränkungen besondere Bedeutung zu. Schützenswerte Bauten, vor allem kleinere, eignen sich vor allem für die Nutzung als Zweigstellen größerer Museen, die ihren Hauptsitz in anderen Gebäuden haben, weil dann die Direktions- und Verwaltungsräume, Bibliotheken und Arbeitsräume, besonders aber die für die schützenswerte Substanz gefahrbringenden Depots und Restaurierungswerkstätten dort untergebracht werden können.

Was ist aber neben dem angemessenen Nutzungsprogramm für das Gelingen solcher Umnutzungsprojekte außerdem wichtig? Außer einem willigen Geldgeber nur noch gut ausgebildete, kluge, erfahrene und einfallsreiche Fachleute - sowohl am Reißbrett als auch auf der Baustelle -, die aber darüber hinaus noch über die Kunst weiser Kompromißlösungen verfügen, eine Kunst, die auf unserem Erdball immer seltener wird. Leider Gottes nicht nur in der Denkmalpflege.

Harald Pohl

# Die bayerische Landesverfassung und die bayerische Gemeindegesetzgebung zu Beginn der Weimarer Republik

Die politische Umwälzung in München begann am 7. November 1918 mit einer Massenkundgebung und mit der Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten in der Nacht vom 7./8. November. Vorläufigen Abschluß fand sie mit der Wahl eines sozialistischen Kabinetts, in dem Kurt Eisner den Vorsitz führte. 1 Ähnlich wie in anderen Staaten Deutschlands blieben die bürokratischen Einrichtungen bestehen, auch ein Wechsel der Beamtenschaft fand nur in Einzelfällen statt. In Bayern sollte die Einbeziehung des parteilosen Ministers für Verkehr, v. Frauendorfer, die Zusammenarbeit der staatlichen Bürokratie mit dem neuen Regime versinnbildlichen, das, wie selbst Eisner einräumte, weitgehend auf die Unterstützung durch den vorhandenen Beamtenapparat angewiesen war.<sup>2</sup> So wie Bayern unter den einzelnen deutschen Staaten bereits vor der Reichsgründung 1870/71 eine besondere Stellung eingenommen und in der Folgezeit eine eigene politische Linie verfolgt hatte, wies auch der Umsturz von 1918 in diesem Land »eine eigene Physiognomie «3 auf.

Dies gilt weniger für die innenpolitischen Bedingungen in Bayern bis zum 7. November, als vielmehr für diejenigen Ursachen des Münchner Umsturzes, die durch das »... besondere Verhältnis Bayerns zum Reich...«4 bedingt waren. Wesentliche Ursachen und Merkmale der Umwälzung sind nur aus den jahrzehntelangen Spannungen zwischen München und Berlin verständlich. Spielten sich die einzelnen Zusammenstöße im Kaiserreich meistens in der halbprivaten Sphäre bundesfürstlichen Verkehrs ab, brachten die Ereignisse ab 1914 eine tiefgreifende Änderung<sup>5</sup>. Insbesondere die von Berlin aus zentral gelenkte Kriegswirtschaft griff tiefer in das bayerische Wirtschafts- und Sozialleben ein als je zuvor. Diese Eingriffe gingen »zudem mit einer Rücksichtslosigkeit und einem Unverstand vor, die unter den friedensmäßigen Bedingungen der bundesstaatlichen Politik unmöglich gewesen wären«.6

So verstärkte sich nicht nur die Kritik gegen die Kriegswirtschaft, sie weitete sich zur Anfechtung des preußischen Dreiklassen-Wahlrechts aus, griff das preußische hegemoniale Bundesstaatsprinzip an, selbst die oberste militärische Führung und der Kaiser wurden miteinbezogen. Die Furcht vor der Verlängerung des durch den Zusammenbruch der Donaumonarchie endgültig verlorenen Krieges und, im Zusammenhang damit, einem direkten Angriff von Süden her erzeugten dann jene Stimmung im Volk, bei der jeglicher Weg willkommen war, wenn er nur vom Krieg wegführte.<sup>7</sup> In diese »Friedenssehnsucht« hakten die Revolutionäre des 7./8. November ein, darüber hinaus vertrat Eisner föderalistische Prinzipien, die sich »vordergründig von seinem Antipreußentum«<sup>8</sup> ableiteten, somit bayerischem »Preußenhaß« entgegenkamen. Daß Eisners föderalistische Vorstellungen nicht nur aus »vordergründigen« oder taktischen Erwägungen<sup>9</sup> entsprangen, beweisen seine Schriften und Äußerungen seit seinem Aufenthalt in Marburg. 10 So forderte er beispielsweise in seinem Regierungsprogramm vom 15. November 1918, daß die Selbstbestimmung Bayerns innerhalb des Ganzen erhalten und gesichert werden müsse: Ziel solle die Schaffung der »Vereinigten Staaten von Deutschland« sein, ohne jede Vorherrschaft eines einzelnen Staates und ohne Antastung der Freiheit und Selbständigkeit Bayerns. 11

Die gängige Darstellung, daß Eisner zu Beginn der Revolution isoliert oder nur von einem kleinen unmittelbaren Anhang unterstützt wurde, 12 muß teilweise revidiert werden. So signalisierte der einflußreiche Verband der Landgemeinden Bayerns bereits seit 10. November den Wunsch zur Zusammenarbeit mit der neuen Staatsregierung, Bei Verbandsversammlungen, beispielsweise in Landau a. d. Isar, Landshut, Ochsenfurt, Kitzingen, Ingolstadt, Sulzbach usw., an denen Vertreter der Bauernschaft, Kommunalorgane und Landräte teilnahmen, wurden überwiegend einstimmige Beschlüsse gefaßt, die lauteten: »Die Gemeindevertretungen erklären, ...freiwillig mit der neugebildeten Volks-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. F. Schade, Kurt Eisner und die bayerische Sozialdemokratie, Hannover 1961; K. L. Ay, Die Entstehung einer Revolution, Berlin 1968; M. Schattenhofer (Hrsg.), Revolution und Räteherrschaft in München, München u. Wien 1968; A. Mitchell, Revolution in Bayern 1918/19, München 1967; sowie die Darstellungen von K. Bosl, W. Albrecht, K. L. Ay, F. Wiesemann, H. Hillmayr, in: K. Bosl (Hrsg.), Bayern im Umbruch. Die Revolution von 1918, ihre Voraussetzungen, ihr Verlauf und ihre Folgen, München u. Wien 1969.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. G. Schulz, Zwischen Demokratie und Diktatur, Bd. I, Berlin 1963, S. 50ff.; A. Mitchell (s. A 1), S. 91 ff.; R. Schiffers, Elemente direkter Demokratie im Weimarer Regierungssystem, Düsseldorf 1971, S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> W. G. Zimmermann, Bayern und das Reich 1918-1923, München 1953, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ebda, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. U. Thilo, Die staatsrechtliche Sonderstellung Bayerns unter der Weimarer Verfassung, 3 gedruckte Teile, Diss. Bonn 1935, hier Teil 2, S. 30ff.; Chr. Luckow, Die Wandlungen des Reichs-Länderverhältnisses von Bismarck zu Weimar. Ein Beitrag zur Geschichte der neueren deutschen Verfassungspolitik, Diss. Frankfurt/Main 1935, S. 10ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 19; ähnlich A. Mitchell (s. A 1), S. 17ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 20ff.; M. Schattenhofer (Hrsg.) (s. A 1), S. 8ff.; K. L. Ay, Volksstimmung und Volksmeinung als Voraussetzung der Münchner Revolution von 1918, in: K. Bosl (Hrsg.) (s. A1), S. 379 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> F. Wiesemann, Kurt Eisner. Studie zu seiner politischen Biographie, in: K. Bosl (Hrsg.) (s. A 1),

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 22; F. Hilpert, Die Grundlagen der bayerischen Zentrumspolitik 1918-1921, Diss. München 1941, S. 32ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl, G. Schmolze, Kurt Eisners Föderalismus, in: Politische Studien. Zweimonatszeitschrift für Zeitgeschichte und Politik 19 (1968), S. 46ff.; F. Wiesemann (s. A 8), S. 412ff.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. ebda. S. 412 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl, W. Benz (Hrsg.), Politik in Bayern 1919–1933. Berichte des württembergischen Gesandten Carl Moser von Filseck, Stuttgart 1971, S. 27 ff.; W. G. Zimmermann, (s. A 3), S. 22.

regierung und wie bisher so auch künftig mit der Staatsregierung, Bezirksämtern und Behörden getreulich zusammenzuwirken... Die Gemeindevertretungen werden die alsbaldige Anlieferung und restlose Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte zur Ernährung der Bevölkerung in Stadt und Land mit allen Kräften fördern, sowie ihren ganzen Einfluß geltend machen, daß die Landwirte ihre Lieferpflicht erfüllen. Der Errichtung von Bürgerwachen, der Wohnungsfürsorge, Schaffung von Arbeitsgelegenheit, Unterstützung der zurückkehrenden Krieger sowie der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer werden die Gemeindevertretungen ausgiebigste Förderung zuteil werden lassen.«<sup>13</sup> Als Gegenleistung von seiten der neuen Staatsregierung forderten allerdings die Gemeindevertretungen unter anderem »größere Selbständigkeit Bayerns gegenüber dem Reiche auf allen Gebieten«<sup>14</sup> sowie »gesetzliche Einräumung größerer Selbständigkeit der Gemeindevertretungen in den mittelbaren Gemeinden, gründliche Reform der Gemeindeordnung«.15

Auch andere Organisationen und Verbände, beispielsweise der bedeutende Christliche Bauernverein unter der Leitung Georg Heims, suchten die Zusammenarbeit mit der Revolutionsregierung in München, <sup>16</sup> ebenfalls gekoppelt mit ähnlich formulierten Ansprüchen wie bei den Resolutionen des Verbandes der Landgemeinden Bayerns. So trat neben die eigene föderalistische Grundhaltung Eisners verstärkend der Druck von Verbänden, die versuchten, Einfluß auf seine Politik, insbesondere gegenüber der Reichsregierung in Berlin, auszuüben. Diese Umstände wirkten sich auch auf die Verfassungsberatungen aus. 17 Sie wurden nicht nur von dem Bestreben bestimmt, Bayern noch vor dem Reich eine Verfassung zu geben, um die eigene Selbständigkeit so weit wie möglich zu wahren, sondern auch von dem Versuch, durch Entwürfe zur künftigen Reichsverfassung die Beratungen auf Reichsebene im Sinne Bayerns zu beeinflussen. Mit der Verkündung ihres politischen Programms am 15. 11. 1918 leitete die provisorische Regierung auch die ersten Schritte zu einer Neugestaltung des Staatslebens in Bayern ein.

Der Ministerrat beauftragte am 18. November den Geheimrat Josef v. Graßmann mit der Bildung einer Juristenkommission für Verfassungsfragen. In diese Kommission berief Graßmann drei Beamte aus den Ministerien des Äußeren und der Finanzen sowie den Würzburger Universitätsprofessor Robert v. Piloty. 18 Der Vorgang der Verfassungsgebung vollzog sich in zwei deutlich voneinander geschiedenen Zeiträumen. Die erste Phase, die vom 7. November 1918 bis zum Ende der Räterepublik am 2. Mai 1919 dauerte, wurde wesentlich von der Auseinandersetzung zwischen der parlamentarisch orientierten Gruppe um die Minister Auer und Hoffmann und denjenigen politischen Richtungen bestimmt, die wie Eisner einen Kompromiß zwischen Rätesystem und Parlamentarismus anstrebten. 19 Die zweite Phase setzte wegen der Räteunruhen erst verhältnismäßig spät, am 15. Mai 1919, mit dem Wiederbeginn der Landtagssitzung in Bamberg ein. In diesem Stadium lag das Schwergewicht der Verfassungsarbeit im Parlament selbst, das mit der Verabschiedung der Verfassung am 12. September 1919 den eigentlichen Akt der Verfassungsgebung vollzog.<sup>20</sup>

Entsprechend der Ministerratsweisung entwarf die Kommission in ihren Beratungen vom 25. bis 28. November 1918 die ersten Umrisse einer bayerischen Verfassung und der Rechtsbeziehungen zum Reich. So forderte die Kommission, daß noch vor dem Zusammentreten der Nationalversammlung im Reich Bayern seine Landesverfassung fertiggestellt haben müsse, wenn es als Staat an der Reichsverfassung mitwirken und nicht Gefahr laufen wolle, seine eigene Verfassung von Berlin vorgeschrieben zu erhalten. Deshalb schlug Graßmann vor, die bayerische verfassungsgebende Landesversammlung schon am 12. Januar 1919 zu wählen und vorher einen Verfassungsentwurf zu veröffentlichen. <sup>21</sup> In den Bemühungen, möglichst rasch zu einer bayerischen Verfassung zu kommen, sahen sich Piloty und Graßmann durch Eisner gebremst, der die Einrichtung des im Verfassungsentwurf vorgezeichneten parlamentarischen Systems lange genug hinausziehen wollte, um die »revolutionäre« Kraft der Räte zu erhalten und in einen institutionellen Rahmen einzufügen.<sup>22</sup> Darüber hinaus isolierte sich Eisner durch seine innen- und außenpolitischen Fehlschläge immer mehr vom Ministerrat, der verfassungsgebenden Kommission und der Volksmeinung, 23 so daß er verstärkt nicht nur »seine Machtposition bis zur Verabschiedung der Verfassung abzusichern«, 24 sondern sogar die Landtagswahlen am 12. Januar 1919 zu hintertreiben versuchte.

Trotzdem konnte am 4. Januar 1919 ein vorläufiges Staatsgrundgesetz verabschiedet werden, welches neben föderalistischen Grundaussagen, 25 wie Art. 1, »Bayern ist Mitglied

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Der Bayerische Bürgermeister. Verwaltungsblatt für die Stadt- und Landgemeinden des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. (Zitierweise: Bay. BGM), 7. Jg. 1918, Nr. 33, S. 258.

<sup>14</sup> Ebda.

<sup>15</sup> Ebda., S. 259.

<sup>16</sup> Vgl. F. Hilpert (s. A 9), S. 32ff.; A. Mitchell (s. A 2), S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. R. Piloty, Die bayerische Verfassung vom 14. August 1919, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Zitierweise: JböR) IX (1920), S. 129 ff.; R. Oeschey, Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919, München 1919, S. 1ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. R. Piloty (s. A 17), S. 133.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. A. Mitchell (s. A 1), S. 290 f.; P. Kritzer, Die SPD in der bayerischen Revolution von 1918, in: K. Bosl (Hrsg.) (s. A 1), S. 436ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. R. Piloty (Hrsg.), Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, München usw. 1919, S. 36 ff.: K. Schwend, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur, München 1954, S. 93 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. R. Piloty (s. A 17), S. 130 ff.; ders. (Hrsg.) (s. A 20), S. 6 ff.; R. Schiffers (s. A 2), S. 68 f.; O. Woerner, Die neue bayerische Verfassung, in: Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung 31 (1921), S. 9 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. R. Schiffers (s. A 2), S. 79 ff.; F. Schade (s. A 1), S. 74 ff. und 85 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 31 ff.; W. Benz, Bayern und seine süddeutschen Nachbarstaaten, Ansätze einer gemeinsamen Verfassungspolitik im November und Dezember 1918, in: K. Bosl (Hrsg.) (s. A 1), S. 507ff.; K. Schwend (s. A 20), S. 44ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> R. Schiffers (s. A 2), S. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> P. Oeschey (s. A 17), S. 3 ff.; R. Piloty (s. A 17), S. 134 f.; H. Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht, München usw. 1923, S. 7ff.

der Vereinigten Staaten Deutschlands«, auch den unteren Verwaltungsebenen größere Selbständigkeiten einzuräumen versuchte. Demgemäß lautete Art. 13 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes: »Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht weitgehender Selbstverwaltung. Die Wahlen zu den gemeindlichen Vertretungskörpern erfolgen nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts«. 26 Welche inhaltlichen Aussagen hinter dem Terminus »weitgehender Selbstverwaltung« verborgen waren, mußte allerdings erst in der endgültigen Verfassung und der neu zu formulierenden Gemeindeordnung zu Tage treten. Das Staatsgrundgesetz fand in der Öffentlichkeit insbesondere wegen des Artikels 17, der den Einfluß der Räte fixieren sollte, ein äußerst feindliches Echo. Die Wahlen zur Landesversammlung am 12. Januar 1919, aus denen die am 12. November neugegründete BVP als stärkste Fraktion hervorging und in denen die USPD nur 3 Sitze erlangte,<sup>27</sup> schwächten Eisners Position weiter und stärkten den gemäßigten Flügel so weit, daß dieser das revidierte zweite vorläufige Staatsgrundgesetz vom 20. Februar durchsetzte. Damit wurde Eisners Position unhaltbar. Nach seiner Ermordung am 21. Februar 1919 übernahm dann die Regierung Hoffmann die Staatsgeschäfte, bei denen der Schwerpunkt der Verfassungsberatungen nun beim Landtag lag.

Aber nicht nur für die folgenden bayerischen Verfassungsberatungen, sondern auch für die Beratungen zur Weimarer Reichsverfassung hatten der Tod Eisners und die daraus folgenden Räteunruhen in Bayern weitreichende Konsequenzen. Obwohl Eisner bei der Reichskonferenz der deutschen Staaten am 25. November 1918 in Berlin durch seine extremen föderalistischen, ja partikularistischen Angriffe gegen die Reichsleitung<sup>28</sup> viel Unmut erzeugte, kann Eisner entgegen der Annahme W. G. Zimmermanns, K. Schwends und F. Wiesemanns<sup>29</sup> eine Einflußnahme in bezug auf die künftige Gestaltung des Reiches und seiner Länder nicht abgesprochen werden, trotz der Ablehnung seines Kompromißvorschlages des »... stufenweisen Aufbaus eines neuen deutschen Bundes von unten nach oben «.30 Folge der Konferenz war jedoch, daß die Reichsregierung »...in Zukunft vorsichtiger mit ihren Eingriffen in die Zuständigkeiten der Länder...«<sup>31</sup> war, außerdem sah der Demobilmachungs- und Landsturmauflösbefehl vom 31. 12. 1918 keine Demobilmachung des baverischen Heeres vor. Die Verordnung vom 19. 1. 1919 erkannte die Selbständigkeit des bayerischen Heeres, des württembergischen und sächsischen Kontin-

gents ausdrücklich an, ebenso ließ die Verordnung vom 1.2. 1919 in Art. II § 1 und 8 neben dem Reichsmilitärversorgungsgericht die Errichtung eines solchen auf Landesebene für Bayern zu.<sup>32</sup> Wichtigstes Ergebnis war aber, daß »...die Reichsregierung die einzelnen Länder weitgehend bei den Vorarbeiten zur künftigen Reichsverfassung...«33 heranzuziehen hatte. Auch das Auftreten Eisners bei der Konferenz der süddeutschen Regierungen in Stuttgart am 27, und 28. Dezember 1918 war, trotz seiner verfrühten Abreise, erfolgreich.<sup>34</sup> Obwohl seine Maximalforderung einer »süddeutschen Union«<sup>35</sup> mit übereinstimmenden Verfassungen, gleichgerichteten außenpolitischen Absichten und gleichen Ansichten über die Neugestaltung eines konföderierten Deutschlands abgelehnt wurden, führten die bundesstaatlichen Abschlußerklärungen der süddeutschen Staatenkonferenz dazu, daß Preuss seinen »unitaristischen« Verfassungsentwurf einer Korrektur im föderalistischen Sinne unterziehen mußte.<sup>36</sup>

Mögliche, weitaus umfangreichere Einflußmöglichkeiten auf die Gestaltung der Reichsverfassung wurden allerdings unterlassen, teils aus der Überlegung, daß es klüger wäre, »Reichsfreundlichkeit an den Tag zu legen«, 37 teils aus Mißtrauen der Teilnehmer untereinander<sup>38</sup> sowie aufgrund der innenpolitischen Auseinandersetzungen in Bayern, Baden und Württemberg.<sup>39</sup> Folge der Stuttgarter Verhandlungen war aber auch, daß Bayern einen Gesandten, Ritter v. Preger, nach Berlin beorderte, um die Belange Bayerns bei den Vorverhandlungen nachdrücklicher zu vertreten. 40 Trotzdem löste die Veröffentlichung des Verfassungsentwurfes von Preuss am 20. Januar 1919 nicht nur in Bayern zahlreiche Proteste aus. 41 Daraufhin mußten Ebert und Preuss die Regierungen der Länder zur zweiten Staatskonferenz am 25. Januar 1919 in Berlin einladen. Trotz der verfassungsmäßigen Zugeständnisse, die Preuss den süddeutschen Staaten einräumte, lehnte vor allem Eisner den Verfassungsentwurf ab und brachte Gegenvorschläge vor, beispielsweise die Verabschiedung eines »vorläufigen Reichsgrundgesetzes«, welches vorerst der politischen und rechtlichen Entwicklung in den Ländern »freie Bahn gegeben«<sup>42</sup> hätte.

Obwohl dieser Antrag von Ebert zurückgewiesen wurde, hatten die Vorstöße Eisners eine gemeinsame Front fast aller Länder gegen den Preuss'schen Entwurf zur Folge. Ebert sah keine andere Möglichkeit, als einen anderen Antrag von Eisner aufzugreifen »und die

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> R. Piloty (s. A 17), S. 135. (Hervorhebung durch den Autor).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. A. Mitchell (s. A 1), S. 189.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Er sprach dem Reich das Primat der außenpolitischen Handlungsfreiheit ab, griff Solf und Erzberger als Gegenrevolutionäre an, regte die Bildung eines provisorischen Präsidiums der Länder mit außenpolitischen Entscheidungsbefugnissen an, forderte sogar die Auflösung des Bundesrates

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 31; K. Schwend (s. A 20), S. 50; F. Wiesemann (s. A 1), S. 413 f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> G. Schulz (s. A 2), S. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> W. *Iellinek*, Revolution und Reichsverfassung, in: IböR, Bd.IX, 1920, S. 28.

<sup>32</sup> Vgl. Reichsgesetzblatt (Zitierweise: RGBl) 1919, S. 1; RGBl 1919, S. 149; W. Jellinek (s. A 31), S. 28.

<sup>33</sup> Ebda., S. 28

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> G. Schulz (s. A 2), S. 138f.; W. Benz (s. A 12), S. 516; W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 32f.

<sup>35</sup> K. Schwend (S. A 20), S. 53.

<sup>36</sup> Vgl. G. Schulz (s. A 2), S. 138 f.; W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> G. Schulz (s. A 2), S. 139; K. Schwend (s. A 20), S. 54ff.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> W. Benz (s. A 12), S. 528 ff.

<sup>39</sup> Ebda.

<sup>40</sup> Vgl. G. Schulz (s. A 2), S. 141; K. Schwend (s. A 20), S. 71 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. F. Wiesemann (s. A 1), S. 415; W. Jellinek (s. A 31), S. 48 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> G. Schulz (s. A 2), S. 145.

Versammlung zur Einsetzung eines Ausschusses zu bewegen, der die Aufgabe erhielt, den Entwurf eines provisorischen Grundgesetzes zu beraten, gleichzeitig aber die Arbeiten an dem vorliegenden Verfassungsentwurf fortzusetzen«.43 In dem daraufhin installierten Staatenausschuß sollte dann das »künftige verfassungspolitische Schicksal Deutschlands in dem schmalen Dreieck zwischen den Berliner Regierungen beiderseits der Wilhelmstraße und München«44 entschieden werden. Aber die innenpolitischen Ereignisse in Bayern, besonders nach dem Tode Eisners »schwächten die Position der bayerischen Vertreter in Berlin und Weimar ganz außerordentlich«. 45 Nach der Vorlage und Generaldebatte der Verfassungsvorschläge in der Nationalversammlung am 28. 2. und 3. 3. 1919 wurden die Entwürfe einem Ausschuß von 28 Abgeordneten rücküberwiesen, die zusammen mit anderen Vertretern der Reichsleitung und den einzelstaatlichen Gesandten die weiteren Präzisierungen der Verfassungsentwürfe vornahmen. Bei den weiteren Verhandlungen konnte Bayern zwar noch einige unitaristische Vorstöße im Verband mit Baden und Württemberg verhindern, verlor aber die bisherige verfassungsmäßige Stellung samt Reservatrechten, die der Freistaat in der Bismarckschen Verfassung innehatte. Vom 3.-22. Juli 1919 fand die zweite Lesung in der Nationalversammlung statt, die dritte folgte bereits vom 29.-31. Juli und endete mit der Verabschiedung der Verfassung durch eine große Mehrheit der Abgeordneten, sogar die Fraktion der Bayerischen Volkspartei stimmte mit Ausnahme G. Heims und vier Bauernbündlern für die Verfassung. 46

Bei der »zweiten Phase« der bayerischen Verfassungsgebung überwogen nun die pragmatischen bzw. theoretischen Konzepte v. Graßmanns und Pilotys, während die radikaldemokratischen Vorstellungen Eisners nur noch in bestimmten Einzelbereichen Geltung behielten. 47 Einen wesentlichen Einfluß auf die Verfassungsberatungen Bayerns hatten auch die Räteunruhen in München (Flucht des Landtags nach Bamberg) und die Verfassungsberatungen der Weimarer Reichsverfassung in Berlin. Bereits der zweite provisorische Verfassungsentwurf des Landtages vom 17. März 1919 wies die Handschrift Pilotys und v. Graßmanns auf. Die Stellung Bayerns im Reich wurde wie folgt in § 1 definiert: »Der Freistaat Bayern ist Mitglied des Deutschen Reiches.«<sup>48</sup> Auch die Stellung der Gemeinden im Verfassungswerk wurde eingeschränkt: »Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze. Die Wahlen zu den gemeindlichen Vertretungskörpern erfolgen nach den Grundsätzen des Landtags-

wahlrechts, «<sup>49</sup> Dieser provisorische Verfassungsentwurf wurde dann am 18, März einem Verfassungsausschuß von 28 Mitgliedern (darunter Held, BVP; Ackermann, SPD; Piloty, DDP) zur weiteren Präzisierung und Ausarbeitung übergeben. Bemerkenswert war der Umstand, daß insbesondere zu den Beratungen über die Stellung der Gemeinden Interessenvertreter derselben »... eingeladen worden waren und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, ihre Wünsche und Anträge betreffs Abänderung des Entwurfs in einzelnen Punkten vorzubringen«. 50 Bereits hier bahnte sich die enge Zusammenarbeit der baverischen Regierung mit den Vertretern der Gemeinden in verfassungsrechtlichen, wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen an, welche bereits 1921 zur Errichtung eines interfraktionellen Ausschusses für Gemeindefragen im Bayerischen Landtag führte.<sup>51</sup> Auseinandersetzungen innerhalb des Verfassungsausschusses gab es insbesondere über die Frage eines bayerischen Staatspräsidenten und der Ausdehnung des Referendums.<sup>52</sup> Der dann vom Landtag verabschiedete Kompromiß verzichtete auf einen bayerischen Staatspräsidenten sowie auf die Volksabstimmung über die Verfassung.53

Trotz der Bedenken gegen die unmittelbare Mitwirkung des Volkes bei Verfassungsfragen »schuf Bayern früher als alle anderen Länder die Möglichkeit, die neuen Volksrechte in der Praxis zu erproben, auf Gemeindeebene mit dem Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1919«.<sup>54</sup> Die Ausarbeitung, Verabschiedung und das Inkrafttreten der 3. Verfassung am 14. August 1919 stand unter der Prämisse, »...daß die bayerische Verfassung von vornherein in einzelnen Punkten mit der Reichsverfassung in Widerspruch«55 stehen könnte. Somit waren die Ausschußmitglieder bestrebt, gemäß den Rechten, die die Preuss'sche Verfassung den Ländern einräumte, die Bayerische Verfassung zu gestalten.

Die wichtigsten Punkte der Bayerischen Verfassung sollen im folgenden kurz dargestellt werden: Die Verfassungsurkunde ist in elf Abschnitte untergliedert, die die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das politische, rechtliche und wirtschaftliche Geschehen umreißen. Abschnitt 1 umfaßt die Begriffe »Staat, Staatsgebiet und Staatsgewalt«; Abschnitt 2 enthält die Bestimmungen über die »Staatsbürgerschaft«; Abschnitt 3 fixiert die »Grundrechte«: Abschnitt 4 regelt die »Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften und Schulangelegenheiten«; Abschnitt 5 behandelt die »Selbstverwaltung und Stiftungen«; Abschnitt 6

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> G. Schulz (s. A 2), S. 149.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Ebda., S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> R. Schiffers (s. A 2), S. 86ff.; ähnlich argumentieren G. Schulz (s. A 2), S. 150ff.; W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 46ff.

<sup>46</sup> Vgl. R. Rürut, Entstehung und Grundlagen der Weimarer Verfassung, in: E. Kolb (Hrsg.), Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, Köln 1972, S. 228 ff.; W. G. Zimmermann (s. A 3), S. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. R. Piloty (s. A 20), S. 20ff.; R. Schiffers (s. A 2), S. 81ff.; O. Woerner (s. A 21), S. 250 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> R. Oeschev (s. A 17), S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Ebda., S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> M. Becher, Die Gemeindeverbände höherer Ordnung in Bayern, Diss. Erlangen 1922, S. 25; diese Tatsache erwähnen auch M. Gasteiger, Fünf Jahre Gemeindepolitik, München 1924, S. 10: W. F. Koch, Verfassung und Verwaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1919, Diss. Würzburg 1923, S. 13 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. Bericht über die Verhandlungen des 18. Baverischen Städtetages in München am 3. und 4. April 1925, München 1925, S. 8 ff.; M. Gasteiger (s. A 50), S. 10.

<sup>52</sup> Vgl. R. Schiffers (s. A 2), S. 82ff.

<sup>53</sup> Vgl. K. Schwend (s. A 20), S. 94; R. Schiffers (s. A 2), S. 84.

<sup>54</sup> Ebda, S. 84.

<sup>55</sup> H. Nawiasky (s. A 25), S. 16.

enthält die Bestimmungen über Aufgaben, Rechte, Wahlvorgänge etc. des Landtags; Abschnitt 7 umreißt die »Staatsverwaltung« mit ihren Aufgaben; Abschnitt 8 legt Grundzüge der »Gesetzgebung und des Staatshaushaltes « fest; Abschnitt 9, 10 und 11 behandeln das »Heerwesen«, das »Verkehrswesen« und die »Schluß- und Übergangsbestimmungen«, 56 Für diese Arbeit sind insbesondere die Bestimmungen des Abschnitts 5 über die »Selbstverwaltung und Stiftungen« von Bedeutung, da den Ländern die »Kompetenz der Selbstverwaltung« in der Weimarer Reichsverfassung größtenteils erhalten blieb.

Abschnitt 5 der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern regelt die »Selbstverwaltung« wie folgt:

#### § 22

I. Den bürgerlichen Gemeinden und den Gemeindeverbänden wird das Selbstverwaltungsrecht gewährleistet. Sie verwalten nach Maßgabe der Gesetze ihre eigenen und die ihnen vom Staat übertragenen Angelegenheiten. Sie haben das Recht, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben im Rahmen der Gesetze zu decken. Neue Aufgaben und Lasten können ihnen nur auf Grund Gesetzes zugewiesen werden.

II. Der Staat überwacht die Erfüllung ihrer Pflichten und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltung. III. Der Staat schützt die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Durchführung ihrer Aufgaben.

IV. Gegen Überschreitung der Grenzen, die den Aufsichtsbehörden durch das Gesetz gezogen sind, haben die Gemeinden und Gemeindeverbände Anspruch auf verwaltungsgerichtlichen Schutz.

V. Das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände kann unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen werden.

#### § 23

Die Wahlen für die Vertretungskörper der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechtes. Sie werden durch Gesetz geregelt.<sup>57</sup>

Zum Inhalt dieser Rechtsnormen ist folgendes anzumerken:<sup>58</sup>

Durch Paragraph 22 ist die Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung verfassungsmäßig abgesichert und durch »einfaches Recht« nicht mehr aufhebbar. Der Terminus »Gemeindeverbände« bezieht sich auf die Bezirke und Kreise, die nach der alten Gemeindeordnung von 1896 noch als Distrikts- oder Kreisgemeinden bezeichnet wurden. Bestimmungen über den inneren organisatorischen Aufbau der Gemeinden und der übrigen allgemeinen Selbstverwaltungskörper sind in der Verfassung nicht enthalten. Besonders über die Teilnahme staatlicher Organe oder deren Ausschluß an kommunalen Entscheidungen schweigt sich die Verfassung aus, sie stellt nur gewisse Grundsätze für die äußere Stellung der Selbstverwaltungskörper auf.

Zum Inhalt des Selbstverwaltungsrechts ist folgendes hervorzuheben: Erstens wird der Inhalt und Umfang des Selbstverwaltungsrechtes durch die »gewöhnliche« Gesetzgebung geregelt, soweit die Verfassung nicht unmittelbar wirksame Normen aufstellt. So wird beispielsweise verfassungsrechtlich über den Wirkungskreis der Gemeinden bestimmt, daß sie das Recht haben, »ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben im Rahmen der Gesetze zu decken« (§ 22, I, Satz 3), daß ihnen »neue Aufgaben und Lasten ... nur auf Grund Gesetzes zugewiesen werden« (§ 22, I, Satz 4) dürfen, daß »das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände unter keinem Vorwand zum Staatsvermögen gezogen werden« (§ 22, V) darf. Des weiteren wird der Wirkungskreis durch die »gewöhnliche« Gesetzgebung des Selbstverwaltungsgesetzes (SVG) von 1919 und, soweit es sich mit den Bestimmungen des SVG deckt, durch die Gemeindeordnung von 1869 und das Gesetz über die Distrikts- und Landräte von 1852 geregelt.

Zweitens unterscheidet die Verfassung zwischen eigenen und übertragenen Angelegenheiten. Der Begriff eigene und übertragene Angelegenheiten kommt im bayerischen Recht zum erstenmal in der Verfassung von 1919 vor. Er beruht auf der Annahme, daß die einheitliche Quelle aller gemeindlichen Befugnisse das staatliche Gesetz ist bzw. daß der Wirkungskreis eines Selbstverwaltungskörpers durch das staatliche Gesetz »übertragen« wurde. Eigene Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper, die für die übergeordnete Verwaltungseinheit keine übertragbaren Aufgaben darstellen, veranlassen den Staat, dem handelnden Rechtssubiekt ein größeres Maß freier Handlungsspielräume zu gewähren. Der Staat überläßt den Kommunen die selbständige Erfüllung der eigenen Angelegenheiten und beschränkt sich auf Überwachungsmaßnahmen. Bei den übertragenen Angelegenheiten wird das handelnde Subjekt als Verwalter fremder, also staatlicher Angelegenheiten angesehen und daher mit genauen Anweisungen ausgestattet.

Drittens werden auch die übertragenen Angelegenheiten zum Selbstverwaltungsrecht hinzugerechnet. Der Unterschied der beiden Wirkungskreise ist, wie bereits erwähnt, nicht formaler, sondern inhaltlich-materieller Natur, Auch den übertragenen Angelegenheiten wurde nach dem Willen der Verfassungsgeber festes subjektives Recht eingeräumt.

Auch die Frage der Staatsaufsicht wird in der Verfassung angesprochen: »Der Staat überwacht die Erfüllung ihrer Pflichten und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltung« (§ 22, II). Damit soll das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden zwei Wirkungsbereiche überdecken: positiv in Richtung der Leistungserstellung, negativ in bezug auf Leistungserfüllung. Darüber hinaus gewährt die Verfassung den Kommunen Schutz bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie vor Überschreitungen der Aufsichtsbehörden bei den Kontrollmaßnahmen (§ 2, III, IV). Damit steht das Beschwerderecht an den Staatsgerichtshof den Kommunen zu. Auch ist das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände dem besonderen Schutze der Staatsbehörden anvertraut, es ist vor Einverleibung durch den Staat verfassungsmäßig gesichert (§ 22, V) und der Eigenverwaltung durch die Kommunen

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. H. Nawiasky (s. A 25), S. 26ff.; R. Oeschey (s. A 17), S. 11ff.; R. Piloty (s. A 20), S. 43ff.; R. Piloty (s. A 17), S. 153 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Abgedruckt bei R. Piloty (s. A 17), S. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. hierzu insbesondere I. Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, München usw. 1925, S. 96-110; K. Helmreich, Grundriß des Baverischen Verwaltungsrechts, München usw. 1928, S. 187-209; O. Bohl, Die Organisation des bayerischen Staates und seiner Selbstyerwaltungskörper, in: B. Harms (Hrsg.), Recht und Staat im Neuen Deutschland, Bd. 1, Berlin 1929, S. 280-312; R. Piloty / F. Schneider, Grundriß des Verwaltungsrechtes, Leipzig 1922, S. 63-106.

überlassen. § 23 regelt das Wahl- und Stimmrecht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Hier greift Reichs- und Landtagswahlrecht mit dem Grundsatz der allgemeinen. gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahl nach dem Verhältniswahlsystem in das politische Geschehen der Kommunen ein. Darüber hinaus kann durch Landesgesetz als Voraussetzung für die kommunale Wahlberechtigung ein Aufenthalt in der Gemeinde bis zu einem Jahr festgesetzt werden. Die Regelungen der Wahl der Kommunalvertretungen wurden durch das Staatsministerium des Inneren durchgeführt.

In engem Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Normierungen der kommunalen Selbstverwaltung steht das »Gesetz über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919«, Diese beiden Gesetzeswerke griffen ineinander über, ergänzten sich und setzten den Handlungsspielraum fest, in dem die Kommunen ihre Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik betreiben konnten.<sup>59</sup>

Bereits vor dem Umsturz legte die bayerische Staatsregierung am 26.7. 1918 dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Änderung der bestehenden Gemeindeordnung und eine Neugestaltung des Distriktrats- und Verwaltungsgerichtsgesetzes vor. Infolge der staatlichen Umwälzung im November desselben Jahres blieb der Entwurf unerledigt.<sup>60</sup> Eine Förderung und Erweiterung des Selbstverwaltungsgedankens war aber ebenso Bestandteil des Föderalismuskonzepts Eisners. Bereits am 15. November 1918 erklärte er: »In der inneren Politik Bayerns streben wir die rascheste Durchführung einer nicht nur formellen, sondern lebendig tätigen Demokratie an. «61 Die Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung wurde an das von Auer (SPD) geführte Innenministerium weitergeleitet, wobei ebenso wie bei den Verfassungsberatungen Vertreter der Kommunen eingeladen wurden, um bei den Gesetzesausarbeitungen Anträge und Abänderungsvorschläge einzubringen. 62 Bei den Verhandlungen über das neue Selbstverwaltungsgesetz gab es anscheinend, ähnlich wie bei den Verfassungsberatungen, Auseinandersetzungen zwischen den gemäßigteren Vorstellungen Auers und dem radikaldemokratischen Konzept Eisners, der auch besonders auf der Kommunalebene den Rätegedanken manifestieren wollte. 63

Bereits im Februar 1919 wollte das Innenministerium dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, dessen Grundlage das vorläufige Staatsgrundgesetz vom 4. Januar 1919 bilden sollte. Die Vorgänge des 21. Februar 1919, bei denen auch Innenminister Auer schwer verletzt wurde, verhinderten dieses Vorhaben.<sup>64</sup> Daraufhin übernahm die Regierung Hoffmann am 18. März 1919 und sein neuer Innenminister Segitz (SPD) die weiteren Ausarbeitungen des Selbstverwaltungsgesetzes.

Bereits am 17. 3. 1919 verkündete der Landtag das »Vorläufige Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern«, 65 in dem in § 14 den Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze eingeräumt wurde. 66 Durch das Ermächtigungsgesetz vom 28.3. 1919 wurde die beschleunigte Durchführung des inneren Ausbaus Bayerns vorangetrieben.<sup>67</sup> Am 15. 4. 1919 wurde ein Wahlgesetz für die Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen erlassen<sup>68</sup> und der Wahltermin am 25, 5, 1919 festgesetzt, der allerdings infolge Zeitnot auf den 15. 6. 1919 verschoben wurde.<sup>69</sup> Nach weiteren Beratungen wurde das neue Gesetz über die Selbstverwaltung vom Ministerrat in Bamberg am 22. 5. 1919 verkündet.<sup>70</sup>

Bei den Beratungen, was auch aus der Endfassung ersichtlich ist, war es von Vorteil, daß der regierende Ministerrat fast ausschließlich aus SPD-Mitgliedern bestand, die ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung der Selbstverwaltung in das Verfassungswerk auch gegen Widerstand seitens der Beamtenschaft und BVP durchzusetzen vermochten.<sup>71</sup> Während die BVP bei ihrer Neugründung am 12. November 1918 kein kommunalpolitisches Parteiprogramm vorwies, aber bereits bei den anstehenden Gemeindewahlen 1919 in ihrem Wahlaufruf u. a. forderte: »Eine sparsame Wirtschaft hat besonders auch auf die Rentabilität der gemeindlichen Eigenbetriebe Bedacht zu nehmen. Eine ungebührliche Ausdehnung jener städtischen Eigenbetriebe, die Verwaltung lediglich stark belasten. aber geeignet sind, Handwerk und Gewerbe zu schädigen, lehnt die BVP ab«,<sup>72</sup> hatte die SPD bereits ein »gut durchdachtes Gemeindeprogramm «<sup>73</sup> als erste Partei ausgearbeitet, in dem den Kommunen umfangreiche Selbstverwaltungsrechte in wirtschaftlicher, sozialer

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. U. Probst, Die Entwicklung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Bayern, Diss. Würzburg 1975, S. 126ff.; o. Vorn., Franz, Die Selbstverwaltung in Bayern, M. Gladbach, o. J., S. 10ff.; H. Heinemann, Grenzen des bayerischen Kommunalaufsichtsrechts, Diss. Heidelberg 1931, S. 6 ff.; H. Reiter, Die geschichtliche Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern, Diss. München 1948, S. 59 ff.; H. Stenger, Das Gesetz über die Selbstverwaltung, in: Bay. BGM, 8. Jg., 1919, Nr. 17, S. 105 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern (Zitierweise: BGVBl), 1919, S. 239-253.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Vgl. M. Becher (s. A 50), S. 23; W. Dieck, Die Selbstverwaltung in den Bayerischen Bezirken, Diss. München 1955, S. 51.

<sup>61</sup> W. F. Koch (s. A 50), S. 12; ähnlich W. Dieck (s. A 60), S. 51ff.; M. Becher (s. A 50), S. 23ff.

<sup>62</sup> Vgl. M. Gasteiger (s. A 50), S. 10; M. Becker (s. A 50), S. 25.

<sup>63</sup> Vgl. W. Sievers, Vergleichende Darstellung der Staatskuratel nach der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern von 1869, dem Selbstverwaltungsgesetz von 1919 und der neuen bayerischen Gemeindeordnung vom 17. 10. 1927, Diss. Erlangen 1927, S. 25.

<sup>64</sup> Vgl. M. Becher (s. A 50), S. 24; W. Sievers (s. A 63), S. 25 ff.

<sup>65</sup> BGVBl, 1919, S. 109.

<sup>66</sup> Vgl. ebda., S. 111.

<sup>67</sup> Vgl. ebda., S. 112.

<sup>68</sup> Vgl. BGVBl, 1919, S. 171ff.

<sup>69</sup> Vgl. ebda., S. 189.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. ebda., S. 239ff.

<sup>71</sup> Vgl. M. Gasteiger (s. A 50), S. 7ff.; W. Dieck (s. A 60), S. 51ff.; W. F. Koch (s. A 50). S. 3ff.: W. Sievers (s. A 63), S. 24ff.; H. Reiter (s. A 59), 59ff.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> M. Gasteiger (s. A 50), S. 15; ähnlich H. Rauch, Kommunalpolitik der politischen Parteien (Bayerische Volkspartei), in: J. Brix u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Ergänzungsband H-Z, 1927, S. 821-828.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> M. Gasteiger (s. A 50), S. 7.

und finanzieller Hinsicht eingeräumt wurden.<sup>74</sup> Inhaltlich setzte das Selbstverwaltungsgesetz den Kommunen und kommunalen Verbänden folgende Rahmenbedingungen: Eingriffe erfolgten erstens bei der Gestaltung der Gemeindeverfassung. Die bisherige Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Stadt- und mit Landgemeindeverfassung wurde aufgehoben und das Recht der Gemeinden einheitlich geregelt. An Stelle der Magistratsverfassung trat das monistische System der süddeutschen Ratsverfassung. Damit wurde nicht mehr die Exekutive, sondern die eigentliche Gemeindevertretung in den Vordergrund gerückt. 75 Bei den Gemeindewahlen blieb das Prinzip der Ermittlung der Gemeindevertreter durch Wahl bestehen. Die Wahlen waren allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Um dem Wählerwillen entgegenzukommen, wurde der Grundsatz der kurzen Amtszeit (4 Jahre) der Gemeinderepräsentation eingeführt. Das aktive Wahlrecht erhielten alle Personen ab dem 20. Lebensjahr, die die bayerische Staatsangehörigkeit besaßen und mindestens 6 Monate in einer Gemeinde lebten. Das passive Wahlrecht stand den Bürgern nach Vollendung des 25. Lebensjahres zu. Das Wahlergebnis mußte der Aufsichtsbehörde nur angezeigt werden, der Bestätigungsvorbehalt als Residuum einstiger Kuratel entfiel.<sup>76</sup> Auch durch Einfügung von Elementen der unmittelbaren Demokratie in das Selbstverwaltungsgesetz wurde den Bürgern ein weitergehender Einfluß auf die Kommunalvertretung als nach heutigem Recht eingeräumt: Durch Gemeindeentscheid konnte der Gemeinderat abberufen werden, wenn die Hälfte der Wahlberechtigten nach vorherigem Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten (Gemeindebegehren) dafür votierte. Durch Gemeindebegehren konnte der Gemeinderat gezwungen werden, »bestimmte Unternehmungen und Einrichtungen in Bearbeitung«<sup>77</sup> zu nehmen.

Die Bestimmungen der körperschaftlichen Selbstverwaltung entsprachen denjenigen der Bayerischen Verfassung. Eine geringe Einschränkung erfolgte bei der kommunalen Personal- bzw. Organisationshoheit, die Aufstellung von rechtskundigen Stadtratsmitgliedern in unmittelbaren Städten und die Anstellung geprüfter Gemeindesekretäre für Gemeinden über 1500 Einwohner wurde vorgeschrieben.<sup>78</sup>

Die weitgehende Demokratisierung der kommunalen Selbstverwaltungskörper äußerte sich auch in der Staatsaufsicht. In folgenden Bereichen entfiel das Kuratel oder wurde wesentlich eingegrenzt: Die Beschränkungen auf die Formen der kommunalen Vermögenswirtschaft, die Mitwirkung bei Gemeindegrundteilungen und Regelungen der Gemeindenutzungen, die Einflußnahme auf die privatrechtliche Verfügungsfreiheit über Gemeinde-

grund sowie insbesondere die Überwachungen der gemeindlichen Unternehmertätigkeit entfielen vollständig. Eingeschränkt wurde das Aufsichtsrecht bei der Erhaltung des gemeindlichen Vermögensgrundstockes, der Sicherung des Gemeindevermögens gegen privaten Eigennutz sowie besonders bei der Einflußnahme auf das kommunale Schuldenwesen. Unvermindert erhalten blieb die Staatsaufsicht bei dem Schutz des Gemeindekapitals, der Altertums- und Naturpflege, den Stiftungsangelegenheiten sowie bei der kommunalen Finanzgewalt.<sup>79</sup>

Besonders wichtig für die kommunalen Selbstverwaltungskörper waren die Regelungen der Art. 14 und 15 des »Gesetzes über die Selbstverwaltung«, die Einfluß auf das kommunale Schuldenwesen und die gemeindliche Unternehmertätigkeit nahmen. Mit den Bestimmungen des Art. 14 wurde die genehmigungsfreie Schuldaufnahme fixiert, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl war, 80 gegenüber der Gemeindeordnung von 1869 wurde allerdings die Betragshöhe heraufgesetzt, desweiteren entfiel die Überwachung der Tilgungsleistung. Die aufgenommenen Anleihen sollten »nur zu werbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nutzen aufgenommen werden«.81 Zur Deckung laufender Ausgaben sind Anleihen nur »in Zeiten der Not«82 zulässig. Unter »werbenden Zwecken« verstand die damalige Nationalökonomie und Rechtswissenschaft Investitionsvorhaben, die »unmittelbar der Industrie zugute«83 kamen, wie Infrastrukturmaßnahmen, die den Ausbau von Verkehrswegen, Grundstückserschließungen, Bau von Energieversorgungseinrichtungen etc. zum Inhalt hatten, während die Folgeeinrichtungen dieser Infrastrukturmaßnahmen wie Sport- und Grünanlagen, Schulen, kulturelle Einrichtungen etc. sogar den Stellenwert »unproduktiv« erhielten. Die praktische Finanz- und Wirtschaftspolitik wurde allerdings durch diese gesetzlichen bzw. theoretischen Einschränkungen nur teilweise tangiert. Insbesondere ökonomisch geschulte Bürgermeister wie Adenauer, Lehr, Böß, Luppe usw. entzogen sich diesen Einschränkungen beispielsweise dadurch, daß sie die genehmigungspflichtigen Anleiheanträge, die für »nicht werbende« Bauvorhaben vorgesehen waren, »umdeklarierten«, damit diese in die Kategorie »werbende Zwecke« fielen und damit von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. 84 Darüber hinaus wurde die kommunale Kreditaufnahme erleichtert, da die

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> P. Hirsch, Kommunalpolitik der politischen Parteien (Sozialdemokratie), in: J. Brix u. a. (Hrsg.) (s. A 72), Bd. 3, 1924, S. 29ff.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. H. Leupold, Die Stellung des 1. Bürgermeisters im bayerischen Gemeinderecht, Diss. Erlangen 1931, S. 66; U. Probst (s. A 59), S. 123.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. H. v. Jan, Die Verfassung und Verwaltung in Bayern 1919–1926, in: JböR, Bd. XV, 1927, S. 82ff.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> BGVBl, 1919, S. 251.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> W. Sievers (s. A 63), S. 30ff.; U. Probst (s. A 59), S. 127ff.; H. Reiter (s. A 59), S. 59ff.

W. Dericum, Die Steuerautonomie der Gemeinden, Diss. Köln 1926, S. 16ff.; H. Stenger (s. A 59), in: Bay. BGM, 8. Jg., 1919, Nr. 18, S. 117ff.; die Beschränkungen der kommunalen Finanzgewalt werden eingehend in Gliederungspunkt 1.2.2.2. behandelt.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Genehmigungsfrei sind: in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern 20000 M, in Gemeinden mit 5000, aber weniger als 20000 100000 M, in Gemeinden mit 20000, aber weniger als 50000 500000 M, in Gemeinden mit 50000, aber weniger als 100000 1 Million, in allen übrigen Gemeinden 2 Millionen.

<sup>81</sup> BGVBl, 1919, S. 243.

<sup>82</sup> Ebda., S. 244.

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> W. Hofmann, Zwischen Rathaus und Reichskanzlei, Stuttgart 1974, S. 265 f.; des weiteren C. Böhret, Aktionen gegen die »kalte Sozialisierung« 1926–1930, Berlin 1966, S. 139 ff.

<sup>84</sup> Vgl. C. Böhret (s. A 83), S. 172 ff.

Sparkassen dem Hoheitsbereich der lokalen Ebene unterstellt waren. Einlagen der Gemeinden bei ihren Sparkassen, Kredite und Darlehen, die der Gemeinde als Inhaberin der Sparkassen gewährt wurden, blieben außerhalb des Eingriffs- und Aufsichtsrechts der Staatsbehörden. 85 Nimmt allerdings die Gemeinde über ihre Sparkasse eine Anleihe auf, treten die für Anleihen maßgebenden gesetzgeberischen Gesichtspunkte ein und diese sind deshalb genehmigungsbedürftig.<sup>86</sup> Auch die kommunale Unternehmertätigkeit war seit dem Inkrafttreten des SVG keinem Eingriffs- und Aufsichtsrecht mehr unterworfen, außer wenn zur Errichtung eines Betriebes eine Anleihe aufgenommen wurde, kommunale Sparkasseneinlagen unter Abweichung Art. 15 SVG Verwendung fanden oder eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an privaten Betrieben erfolgte. 87

Eine numerische Zusammenfassung der Eingriffe des Staates in kommunale Belange zeigt eine erhebliche Abnahme von Aufsichtsregelungen auf. Während die Gemeindeordnung von 1869 noch »35 Fälle eines aufsichtsrechtlichen Eingreifens im Wege der Staatskuratel«88 kannte, verblieben durch das neue Selbstverwaltungsgesetz nur noch »20 Fälle eines aufsichtsrechtlichen Eingreifens im Wege der Staatskuratel«.89

Eine Berücksichtigung des qualitativ inhaltlichen Wertes der Aufsichtsregelungen verstärkte den numerischen Effekt. Unter den vom Selbstverwaltungsgesetz beseitigten Eingriffs- und Aufsichtsmaßnahmen befanden sich solche, die erhebliches Gewicht für das kommunale Selbstbestimmungsrecht hatten, wie die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Grund und Boden, der Einfluß auf die Gemeindewahlen (Bestätigungsvorbehalt). die Bestimmungen über die Unternehmertätigkeit usw. Wird darüber hinaus die Tatsache berücksichtigt, daß Kommunalvertreter sowohl bei den Verfassungs- wie auch den Selbstverwaltungsgesetzberatungen hinzugezogen wurden, so werden die zeitgenössischen Aussagen bayerischer Politiker verständlich, die der bayerischen Verfassung »zum Unterschied von den Verfassungen anderer deutscher Länder «90 föderalistische Grundzüge einräumen. Die bayerische Verfassung ist bemüht, »den Charakter Bayerns als Staat im Reiche zu betonen und das Eigenleben des bayerischen Staates nach Kräften zu fördern«. 91 Den neuen Selbstverwaltungsgesetzen wurde sogar ein »Selbstverwaltungsdoktrinarismus, der in Deutschland einzig dastand«92 unterstellt. Mag diese Formulierung auch überspitzt sein, entsprach sie dennoch der damaligen Auffassung vieler politischer Funktionsträger, denn bereits seit 1921 waren insbesondere von Seiten der Bayerischen Volkspartei Bestrebungen vorhanden, das Selbstverwaltungsgesetz zu reformieren.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die bayerischen Regierungsvertreter, angefangen von Eisner bis Hoffmann, versuchten nicht nur die Stellung Bayerns im Reichsgefüge gemäß ihren föderalistischen Vorstellungen zu stärken bzw. zu erhalten, 93 ebenso sollten die Kommunen und Kommunalverbände zu einem Faktor funktionaler Integration in politischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht für das baverische Staatswesen werden. Damit eröffnete die bayerische Verfassung und das Selbstverwaltungsgesetz Perspektiven, »die in eine gänzlich andere Richtung wiesen als die Wirklichkeit der Weimarer Epoche«. 94 Die bayerischen Verfassungs- und Selbstverwaltungsrichtlinien von 1919 gaben den Kommunen und Kommunalverbänden weitreichende Handlungsspielräume, die im Vergleich zu anderen Ländern für »Bayern eine kommunalfreundliche Grundhaltung aufweisen, die nicht allgemein angenommen wird«. 95 Daß die bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände mit den ihnen eingeräumten Selbstverwaltungsmöglichkeiten im weiteren Zeitablauf in nur eingeschränktem Maße erfolgreich waren, lag daran, daß die Kommunen nicht mehr allein von den Landesgesetzen tangiert wurden, sondern auch in viel einschneidenderem Maße von den Reichsgesetzen. Ehemalige »Selbstverwaltungsaufgaben« wurden Reichs- und Länderangelegenheit (Wohnungsbau, Fürsorgewesen, Infrastrukturmaßnahmen, Schulbereich etc.) und die »höheren« Verwaltungsebenen griffen mit wachsender Gesetzesflut zur Durchführung dieser Aufgaben in den kommunalen Selbstverwaltungsbereich ein und unterhöhlten damit die gewährten Garantien und Möglichkeiten.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Vgl. H. W. Korn, Die Staatsaufsicht im bayerischen Sparkassenwesen nach bisherigem und neuem Gemeinderecht, Diss. Erlangen 1928, S. 7ff.; W. Sievers (s. A 63), S. 100f.

<sup>86</sup> Vgl. W. Sievers (s. A 63), S. 101.

<sup>87</sup> Vgl. ebda., S. 119.

<sup>88</sup> Ebda., S. 146.

<sup>89</sup> Ebda.

<sup>90</sup> O. Bohl (s. A 58), S. 290.

<sup>91</sup> Ebda., S. 290; ähnlich H. v. Jan (s. A 76), S. 1ff.; W. Sievers (s. A 63), S. 148f.; F. Ortmann, Die neueste Entwicklung des deutschen Stadtverfassungsrechtes, Diss. Hamburg 1933, S. 4ff.; Bericht über die Verhandlungen des XV. Bayerischen Städtetages in Würzburg am 6. und 7. November 1920, München 1921, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Der radikale Föderalismus Eisners bildete paradoxerweise den Ausgangspunkt für den bayerischen Föderalismus der Weimarer Zeit, mit dem sich dann die nationalen und konservativen Kreise verbanden. Vgl. hierzu die bereits erwähnten Ausführungen von K. L. Ay, F. Schade, F. Wiesemann u. P. Kritzer.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> J. Wysocki, Die Kommunalfinanzen in Erzbergers Reformkonzept: Finanzzuweisungen statt eigener Steuern, in: K. H. Hansmeyer (Hrsg.), Kommunale Finanzpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart 1973, S. 50.

<sup>95</sup> Ebda., S. 50.

# Die Autoren

BURKHARD HOFMEISTER ist, nach einem Studium an der FU Berlin und den Universitäten Wisconsin und Utah, seit 1971 Professor für Geographie an der TU Berlin. Von 1979 bis 1982 Vorsitzer der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin; Ehrenmitglied der Société de Géographie de Paris. Bisher erschienene Bücher: Stadtgeographie (1969, <sup>4</sup>1980), Fischer Länderkunde Nordamerika (1970), Stadt und Kulturraum Angloamerika (1971), die USA (1973), gemeinsam mit H. W. Friese, Berlin, eine geogr. Strukturanalyse der zwölf westlichen Bezirke (1975), Die Stadtstruktur (1980). Mitglied des Redaktionskollegiums dieser Zeitschrift.

NIELS GUTSCHOW, geb. 1941. Architekturstudium an der TH Darmstadt 1963–1970, dort 1973 Promotion über japanischen Städtebau. 1972–1974 zahlreiche Auslandsstudien im Rahmen der Arbeitsgruppe »Historische Stadtkerne« der Deutschen UNESCO-Kommission. 1977 Studienreise durch die USA zu Fragen der Denkmalpflege und Stadterhaltung. 1978–1980 städtischer Denkmalpfleger in Münster. 1981 und 1984 erneute Aufenthalte in New York.

BERND WIESE (1939), studierte in Köln und Bonn Geographie, Germanistik und Kunstgeschichte. Promotion 1967. Habilitation 1977 für das Fach Geographie an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Forschungsschwerpunkt seit 19.64: Afrika, insbesondere Fragen der Kulturgeographie. Mitarbeiter am Afrika-Kartenwerk der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Z. Z. Lehrstuhlvertretung an der Universität-Gesamthochschule Paderborn, Fach Geographie. Wichtige Buchveröffentlichungen: Zaire. Landesnatur, Bevölkerung, Wirtschaft. Wissenschaftliche Länderkunden, Bd. 15, Darm-

stadt 1980. Das Südliche Afrika. (Gemeinsam mit Ernst Klimm und Karl-Günther Schneider.) Wissenschaftliche Länderkunden, Bd. 17, Darmstadt 1980. Die Städte des südlichen Afrika. (Gemeinsam mit Karl-Günther Schneider.) Urbanisierung der Erde, Bd. 2, Berlin, Stuttgart 1983.

MARIAN ARSZYŃSKI (1929) hat nach einem Studium der Kunstgeschichte an den Universitäten Toruń / Thorn / und Poznań / Posen mehrere Jahre in verschiedenen Museen und in der Denkmalpflege gearbeitet. Seit 1962 im Hochschulwesen. 1977 zum Dozenten an der Universität Toruń im Institut für Denkmalkunde und Denkmalpflege berufen. Seit 1983 zusätzlich im Institut für Kunstforschung der Polnischen Akademie der Wissenschaften angestellt. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Geschichte der Denkmalpflege und Theorie der Denkmalpflege sowie Geschichte der gotischen Baukunst mit besonderer Berücksichtigung des mittelalterlichen Baubetriebes.

HARALD POHL, 1951 in Passau geboren, hat Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg studiert und dort 1978 mit dem Diplom-Volkswirt abgeschlossen. Für seine Dissertation ist er 1985 mit dem Kulturpreis Ostbayern ausgezeichnet worden. Von 1979 bis 1980 war er Mitarbeiter an der Commerzbank AG in Frankfurt, danach bis 1984 Wiss. Angestellter am Lehrstuhl für Wirtschaftsgeschichte, seit 1985 ist er dort Akademischer Rat a.Z. Veröffentlichungen zur Wirtschaftsdemokratie in der Weimarer Republik und zur bayerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik in dieser Epoche. Seine Arbeit »Der technische Fortschritt der deutschen Industrialisierung von 1850 bis 1914« erscheint in Kürze.

# Besprechungen

BARBARA KREIS, Moskau 1917–1935. Vom Wohnungsbau zum Städtebau. Düsseldorf: Edition Marzona 1985. 244 S., 286 Abb., DM 48,-.

Der erste bedeutende Schritt zum Selbstbewußtsein der neuen Union Sozialistischer Sowjetrepubliken ist bereits darin zu sehen: nicht das in über 200jähriger westlicher Tradition stehende Petersburg (Petrograd, Leningrad), sondern das *russische* Riesendorf Moskau zur Metropole der angestrebten neuen sozialistischen Gesellschaft zu machen. Diese wirklich russische Stadt untersucht die Autorin in einer Epoche, in der dieses Selbstbewußtsein durch verschiedene Höhen und Tiefen geht. Der Untertitel des Buches, »Vom Wohnungsbau zum Städtebau«, weist nicht nur den Gegenstand der Untersuchung aus, sondern ist auch ein Zwischenergebnis.

Der Untersuchungsansatz ist von einer Differenziertheit und Umfänglichkeit, wie es bisher in diesem Forschungsfeld wohl einmalig ist. Das ist nicht zuletzt auf ein umfangreiches Studium nicht nur der westlichen, sondern auch der sowietischen Fachliteratur und vor allem aber der Originalquellen (Statistiken, Tätigkeitsberichte, Parteiverordnungen etc.) aus den Archiven in der UdSSR und den USA, sowie aus Gesprächen mit Zeitzeugen und sogar der Rezeption russischer Romane und Erzählungen, zurückzuführen. Die Autorin stellt nicht nur Themenkomplexe, wie Avantgarde in Form des Konstruktivismus und sozialistischen Realismus (»Zuckerbäckerstil«) als Stilarten in ihrer Aufeinanderfolge dar, sondern ihr gelingt es, Unterschiede und Gemeinsamkeiten detailliert herauszuarbeiten und diese in materielle, soziale und auch ideologische Kontexte zu stellen.

Das hier so einfach Festgestellte kann gar nicht genug hervorgehoben werden, denn daraus er-

gibt sich nicht nur eine verständnisvolle Einschätzung sozialgeschichtlicher Entwicklungen. sondern es werden Ansätze zu einer Architekturgeschichte geliefert, die nicht nur Stil, Technik und Materialbearbeitung als schließliches Kriterium zugrunde legt, sondern soziale Ziele, gesellschaftliche Potentiale und Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen kontextuell behandelt. Die Autorin würdigt ausführlich die kreativen Leistungen der Avantgarde der russischen Moderne, der Konstruktivisten und stellt dabei gerade die Notwendigkeit ihrer Utopie heraus, die Perspektiven eröffnet, in die Zukunft zu denken und die Kraft zur Umgestaltung der Wirklichkeit in sich trägt. Diese Moderne bezog sich in ihrer Hoffnung auf den sozialen Fortschritt, jedoch nicht auf die gesellschaftlichen Ressourcen des eigenen Landes, sondern auf die Konstruktionen, Materialien, Techniken und Fertigungsmethoden der entwickelten, westlich-kapitalistischen Länder. Diese Potentiale waren jedoch in näherer Zukunft in der Sowjetunion nicht verfügbar. Auch waren die Entwürfe der Moderne z.B. von Wohnhäusern, Quartieren oder gar Kommunehäusern eher individualistisch und solitär als in den gesellschaftlichen, resp. kollektiven städtischen Zusammenhang eingeordnet. So kam es dann auch, daß z. B. Fertigteile für die industrielle Fertigung von Wohngebäuden mit der Hand hergestellt wurden, ein Paradox in sich.

Die den dreißiger Jahren folgende Phase der Besinnung auf die eigenen Fähigkeiten und vorhandenen gesellschaftlichen und natürlichen Ressourcen, die sich formal nun eher traditionell gibt, ist dann auch gekennzeichnet von umfänglichen gesamtgesellschaftlichen Planungsversuchen. Nun bezieht sich der Wohnungsbau endlich auch auf die Gesamtstadt. Das Kollektiv in der Stadt und das Individuum in der Wohnung sollen gleichrangig behandelt werden. In der

Realität allerdings verschieben sich oftmals die Schwerpunkte. Das ist nicht weiter verwunderlich. Die angestrebte neue Gesellschaft hatte zur Umgestaltung des Lebens die Koordination sämtlicher gesellschaftlicher Ebenen notwendig gemacht. Für die entstehende Planwirtschaft gab es kein Vorbild, daher ergaben sich Friktionen in vielen Bereichen. Jedoch »wer die 30er Jahre, den sozialistischen Realismus, analysieren und kritisieren will, muß bei dem Beschluß zum forcierten Industrieaufbau und der Notwendigkeit der Konsolidierung sämtlicher Kräfte angesichts des Behauptungskampfes gegenüber den sich stärkenden kapitalistischen und faschistischen Kräften beginnen, muß sehen, wie dieses Land auf allen Ebenen am Rande der Überforderung stand und sich dennoch nach innen und außen als überlebensfähig und widerstandsfähig erweisen mußte«.

Unter diesen Bedingungen kam es, daß die eher traditionell erscheinende Phase in der Architektur und Stadtplanung entscheidend zum realen sozialen Fortschritt beitrug. Der Autorin gelingt es, auch in dieser so wichtigen Phase zu differenzieren, und sie zeigt dabei auch auf, wie sich gerade hier die Einflüsse von bürokratischen und antiemanzipatorischen Kräften wieder verstärken und hinter dem traditionell anmutenden Fortschrittsstreben tarnen konnten. Die beiden Hauptentwicklungslinien, die der Utopie und die der Tradition, geraten der Autorin dabei nicht aus dem Blick, und sie kann auch dabei deren gegenseitige Bedingtheit aufzeigen. Kurz vor Beginn des Krieges ist dann schließlich eine Basis für ein neues Verständnis in der Verbindung von Technik und Tradition geschaffen, was durch den erreichten Stand der industriellen Entwicklung im Wohnungsbau getragen werden konnte. Diese Potentiale mußten ietzt jedoch erst einmal brach liegen bleiben.

Um einen Überblick zu geben, seien noch die acht Kapitelüberschriften dieser Arbeit wiedergegeben, jedoch mit dem Hinweis, daß diese im Zusammenhang der darunter behandelten Themen ein Understatement sind: 1. Erbe, Aufbruch und Umstrukturierung, 2. Neue Ziele und Beginn der Konkretisierung, 3. Der Konstruktivismus und das Sozialistische Wohnen, 4. Konfrontation der Utopie mit der Realität, 5. Umfrage und Beschlüsse zur Rekonstruktion Moskaus, 6. Wettbewerb und Realisierungsmaßnahmen, 7. Die Stadt als Lebensraum - Neue Ziele des Generalplans, 8. Der Sozialistische Realismus in der Architektur. Bescheidenerweise zählt die Autorin ihr neuntes Kapitel, eine Zusammenfassung und theoretische »Einschätzung« des Gesamtprozesses, nicht mit.

Es ist in dieser Arbeit gelungen, weit über die bisherige Fachliteratur hinaus nicht nur die Aspekte Moskaus, sondern auch die Problematik von Grundlagen und Einflüssen auf die konkrete Planung der gesellschaftlichen Entwicklung beispielhaft zu behandeln. Eine großartige Arbeit.

Aachen Volker Roscher

FRIEDHELM FISCHER, Canberra. Myths and Models. Forces at work in the formation of the Australian capital. Hamburg: Institute of Asian Affairs (Institut für Asienkunde) 1984. 166 S., 108 Abb., DM 42,- (zu beziehen bei: Friedhelm Fischer, Korverweg 24, 2000 Hamburg 74).

Wie sich aus der vorliegenden Arbeit ergibt, ist Canberra: 1. in verschiedener Hinsicht einmalig, und 2. lehrt es uns vieles über die eigene Stadtplanung. Als Rahmen der Handlung sei erwähnt, daß erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts die sechs Kolonien des Australischen Kontinents ein Abkommen zu einer Vereinigung zu einem Commonwealth of Australia schlossen. Zwei von ihnen konkurrierten kommerziell am stärksten mit Hilfe ihrer Hafen-Hauptstädte, New South Wales (N.S.W.), welches »freihändlerisch« ausgerichtet war, mit seiner Hauptstadt Sydney und Victoria mit »protektionistischer« Orientierung und seiner Hauptstadt Melbourne. Aus dieser Konkurrenzsituation war es klar, daß keine der beiden Städte zur Hauptstadt des neuen Commonwealth werden durfte. Es kam folgerichtig zu der Entscheidung, daß die neue Hauptstadt, die auf dem Territorium von N.S.W. liegen sollte, nicht weniger als 100 Meilen von Sydney entfernt liegen durfte.

Wenn man eine solche neue Stadt bauen will. taucht die Frage auf, welches sozio-kulturelle Repertoire man anwenden kann, welche Bedürfnisse man berücksichtigen will und welche Möglichkeiten ihrer Überführung in baulich-räumliche und sozial-räumliche Strukturen dies gewährleisten. Zu all diesen Bereichen gibt es in der Gesellschaft bereits bestehende Urteile, Vorurteile oder gar Mythen, die nur sehr begrenzt einer Reflexion unterzogen werden. Schon bei oberflächlicher Suche nach Realisierungsmodellen, besonders im vergleichbaren Kulturkreis, stößt man auf scheinbar gut anwendbare Modelle.

Nicht viel anders verlief der untersuchte Prozeß bei der Planung und Realisierung von Canberra. Der Autor untersucht nun sowohl diesen Selektionsprozeß der Modelle, deren soziale Implikationen und die ideologischen Hintergründe, wie auch den Realisierungsprozeß und die realen Auswirkungen der Implikationen der Planungsmodelle. Sie wurden meist aus anderen westlichen Ländern übernommen - überwiegend USA und Großbritannien - und in beispielloser Reinheit und Perfektion von hochqualifizierten Planern ausgeführt. So zeigt Canberra nicht nur über 80 Jahre Stadtentwicklungsgeschichte, sondern auch 80 Jahre westlicher Planungsideologiegeschichte, die hier in ihrer Konkretion zu studieren ist. Von planerischer Seite gibt es nicht einmal mehr zu beklagen, daß die Ideen durch ökonomische oder politische Einflüsse verwässert seien. Selbst Grund und Boden sind in öffentlicher Hand und alte Strukturen nicht zu berücksichtigen. Die Planungskonzepte stehen also in unmittelbarem Wirkungszusammenhang mit ihren Realisaten.

So ruft bereits 1913 der erste Planer von Canberra, W. B. Griffin, aus: »Ich habe eine Stadt geplant, wie keine andere auf dieser Welt. Ich habe eine ideale Stadt geplant!« Nach über 60 Jahren Planung steigert der U.S.-amerikanische Planer Edmund Bacon diese Bezeichnung noch: »a Statement of World Culture« und »one of the greatest creations of mankind«. Doch die Realität ist weit nüchterner und konventioneller. Die »ideale Planungssituation« zeigt in der Stadtform die Reproduktion räumlich-gesellschaftlicher Verteilung, die man vorgab, mit Hilfe der

gewählten, bewährten Modelle und Methoden überwinden zu wollen, z. B. soziale Segregation. Canberra ist im wesentlichen wie alle australischen Städte: gering verdichtet (bungalow suburbia) und durchzogen von breiten Straßen (freeways) für den Individualverkehr. Formal gibt es dann doch noch einige markante Bereiche, z. B. das hufeisenförmige City Centre und den um einen künstlichen See gelegenen Regierungsbezirk. Canberra hält uns den Spiegel vor und zeigt, was für strikte gesellschaftliche Implikationen unsere vermeintlich so neutral verwendbaren Planungsmodelle in sich tragen und welche sozial-räumlichen Konsequenzen ihre nur bedingt reflektierte Anwendung hat, selbst bei egalitären und demokratischen Zielsetzungen, wie sie offensichtlich in Canberra formuliert wurden.

Der Autor untersucht die Stadtentwicklungsphasen vom Konzept, über Entwicklungen unter sich ändernden ökonomischen und administrativen Bedingungen bis zur Hauptstadt des Jahres 1983. Er vertieft sich dabei in wichtige Fachplanungen wie Verkehrs-, Einzelhandels-, Wohnplanung sowie »Stadtentwicklung als industrialisierter Prozeß der Massenproduktion« und vergleicht dabei Planungsmodelle, Planungspolitik und Realisate miteinander. Schließlich verbindet er eher historisch und eher technisch orientierte Kapitel zu einer allgemeinen kulturellen Perspektive. Die zeitliche Abfolge und die räumliche Distanz können uns viel über den eigenen Umgang mit der Planung verdeutlichen. Wenn Canberra schon nicht die ideale Stadt ist, dann vielleicht das ideale Beispiel? Auf jeden Fall ein anschauliches.

Aachen

Volker Roscher

R. Po-CHIA HSIA, Society and religion in Münster 1535-1618 (Yale historical publications, Miscellany 131). New Haven -London 1984. DM 121,90.

Die internationale historische Forschung kennt seit längerem ein neues Spezialgebiet: die Stadtgeschichte. Im Zuge dieser Forschungen entdeckte der amerikanische Historiker R. Po-chia Hsia,

Professor an der Universität von Columbia, die Stadt Münster, genauer: Münster in der Zeit seit dem Ende der Herrschaft der Wiedertäufer bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Er arbeitete im Stadtarchiv, dem Staatsarchiv, dem Bistumsarchiv und dem Römischen Archiv der

Jesuiten und studierte minutiös ein breites Spek-

trum gedruckter Quellen und Einzelstudien.

Das Ergebnis ist ein ausgezeichnetes Buch im Umfang von 306 Seiten, das ein bisher nicht gekanntes Panorama des historischen Alltags der Stadt Münster zeichnet: seiner führenden Familien, des Rats, der Parteiungen in der Stadt, des religiösen Lebens, der Spannungen zwischen Rat und handwerklichen Gilden, zwischen der Stadt und dem bischöflichen Landesherren. Das Buch beschreibt die Schulen, besonders das Gymnasium der Jesuiten (Paulinum), das um 1600 bereits 1000 Schüler aus ganz Nordwestdeutschland zählte. Die Aktivitäten der Jesuiten bewirkten eine grundlegende Veränderung des geistigen, kulturellen und politischen Lebens der Stadt Münster.

Das alles ist komplex und doch gekonnt zusammengetragen. Das historische Bild Münsters ist neu und faszinierend. Aber warum studierte der amerikanische Historiker, der seine Anregungen aus dem Tübinger Sonderforschungsbereich »Spätmittelalter und Reformation« erhielt, ausgerechnet die Geschichte der Stadt Münster? Die Frage ist berechtigt. Münster nahm damals eine Sonderstellung ein. Es war die einzige der norddeutschen Hansestädte, deren Rat und Gilden im 16. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Reformation, katholisch geblieben waren. Dabei spielt auch der Schock, den die zwölfmonatige Täuferherrschaft 1534/35 auf die alteingesessenen Familien der Stadt ausgeübt hatte, eine Rolle. Münster war im 16. Jahrhundert nicht nur äußerlich, mit seinen Stadtmauern und Kirchturmsilhouetten, sondern auch im Innern, mit seinen zahlreichen Männer- und Frauenklöstern, Stiftskirchen, dem adeligen Domkapitel (auf dem damals noch durch eine Mauer von den übrigen Stadtteilen abgetrennten Dombezirk) noch eine durch und durch mittelalterliche Stadt, mit eigenen Rechten und erheblichem Bürgerstolz, jederzeit bereit, Eingriffe des Fürstbischofs in die politische Unabhängigkeit der Stadt abzuwehren. Aber dieser Kampf um die städtische Unabhängigkeit scheiterte schließlich. Als 1661 Münster durch den Fürstbischof Bernhard von Galen erobert wurde, endete auch hier endgültig das Mittelalter. Die Stadt, noch kurz zuvor in aller Welt durch den »Westfälischen Frieden« bekannt geworden, sank zur politischen Bedeutungslosigkeit herab.

Aber wollte Münster, wollten seine führenden Familien seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wirklich noch um ihre Unabhängigkeit kämpfen? Der Autor läßt einige Zweifel aufkommen. Ja, die Handwerker in ihren Gilden, mit ihren alten religiösen Gebräuchen und den zahlreichen Festen, nicht zuletzt in ihrer Begeisterung über den im 16. Jahrhundert immer turbulenten Karneval, der fast ein Politikum war: sie hingen an dem Alten, Mittelalterlichen, aber eben auch der kleinstädtischen Enge dieser Stadt mit ihren etwa 10000 Einwohnern. Und unter den klösterlichen Orden der Stadt waren es die Franziskaner, die die Gilden in ihrer Anhänglichkeit an die alte Welt des Mittelalters unterstützten.

Doch den vornehmeren Familien der Stadt, die im Rat die Politik bestimmten, wurde es auf die Dauer zu eng, vielleicht auch zu kleinkariert. Sie unterstützten - nach einigem Zögern - die Niederlassung der Jesuiten (1588), die das Paulinum und damit die Erziehung der bürgerlichen Jugend übernahmen und sich in wenigen Jahren durchsetzen konnten. Ihre gegenreformatorische Schrift druckten sie in dem neuen Verlag Lambert Raesfeld, der sich 1591 zur Druckerei begründet hatte. Wer etwas auf sich hielt, sprach nicht mehr niederdeutsch (plattdeutsch), sondern hochdeutsch oder noch besser - wie alle Schüler des Paulinums - Latein. Die Ratsprotokolle wurden seit 1570 in hochdeutsch geführt. Bis in den Sprach- und Lebensstil hinein begannen sich die sozialen Schichten der Stadt voneinander zu distanzieren. Münster war im Mittelalter - vereinfacht gesehen - demokratischer gewesen als jetzt zu Beginn des 17. Jahrhunderts: Waren doch die Wiedertäufer nicht zuletzt deswegen aus Holland nach Münster gekommen. weil man damals in Holland wie in Münster dieselbe Sprache sprach!

Die ältesten Familien der Stadt, das Patriziat, die »Erbmänner«, wie sie genannt wurden, hatten schon längst aufgegeben. Sie lebten von ihren Grundrenten und zogen sich aus dem politischen Leben der Stadt zurück. An ihre Stelle waren die jüngeren, aufsteigenden Kaufmannsfamilien getreten. Drei Familien, Heerde, Herding und Plönies stellten jahrzehntelang einen der beiden Bürgermeister. Aber auch sie dachten bald lieber an die große Welt als an die kleine städtische. Begeistert sah sich der Rat die lateinischen Theateraufführungen der Jesuitenschüler an, die nicht nur in Münster, sondern auch andernorts aufgeführt wurden. Theater und Predigten befaßten sich sogar mit den missionarischen Taten des Iesuiten Franz Xaver im fernen Japan, Gegenüber solchen Ausblicken verblaßten lokale, mittelalterliche Traditionen und Erinnerungen. Man verfolgte aufmerksam das große Geschehen außerhalb der Stadt, im Reich und in der Kirche, die Kämpfe der Spanier gegen die Niederlande,

besonders aber den Kampf des Reiches gegen die

Türken (das Stadtmuseum hat ja noch kürzlich

dem starken Interesse in Münster an der »Tür-

kenabwehr« in Wien [1585] eine eigene Ausstel-

lung gewidmet).

Zur Weitung des Weltbilds trug auch die Buchdruckerei Lambert Raesfelds bei, der enge Beziehungen zu anderen Verlagen und anderen Orten pflegte und seine Bücher auf der Frankfurter Buchmesse ausstellte. Die Öffnung des Weltbildes schloß eine kämpferische geistige Haltung nicht aus. So bekämpfte die Raesfeld-Presse die kalvinistischen Schriften, die im nicht allzu weit entfernten Burgsteinfurt gegen die Katholiken geschrieben wurden. Das geistige Klima in Münster, so fand Po-chia Hsia heraus, sei überhaupt gegen Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts militanter geworden. Bezeichnenderweise nahmen in dieser Zeit auch die Hexenprozesse in Westfalen zu. Der Exorzismus wurde häufiger angewendet und der Kampf gegen den Teufel ernster genommen. In dieser Beziehung war man im Mittelalter durchaus toleranter gewesen. Nicht immer bedeutete das Fortschreiten der Zeit auch einen geistigen und moralischen Fortschritt. Auch die wenigen Juden Münsters waren vertrieben worden (sie konnten sich erst Anfang des 19. Jahrhunderts in Münster wieder niederlassen).

Münster in der Zeit des Übergangs: aus dem Mittelalter in die Neuzeit, aus der weitgehenden städtischen Freiheit in die Unterordnung unter den »absolutistischen«, von beamteten Juristen verwalteten Staat, aus einem mittelalterlichen städtischen Gemeinschaftsdenken in eine sich schärfer voneinander absetzende soziale Schichtung, aus einer lebendigen »Volkskultur« und »Volksfrömmigkeit« in eine bewußt geübte, strengere und von der Geistlichkeit kontrollierte religiöse und kulturelle Lebensform. Das Leben der Stadt wurde geregelter. Aber offensichtlich ging auch manches an alter Vitalität verloren. Das ist knapp zusammengefaßt das Ergebnis dieser Studie, die bisher nur in englischer Sprache vorliegt. Es ist ein nüchternes wissenschaftliches Buch, keine heimatlich geprägte romantische Darstellung. Aber vielleicht spricht es gerade deswegen unser heutiges, modernes Geschichtsverständnis 'an und befriedigt so die neugierige Frage: Wie sah eigentlich der Alltag dieser Stadt in früheren Jahrhunderten aus? Es wäre gut, wenn bald auch eine deutsche Übersetzung dieses so souverän geschriebenen Buches erscheinen würde.

Münster i. W. Wilhelm Ribhegge

DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS GRAUBÜNDEN. B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, Tl. 1: Der Gotteshausbund, Bd. 3: Münstertal. Unter Mitwirkung von Peter Liver bearb. und hrsg. v. Andrea Schorta (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 15. Abt.). Aarau: Sauerländer 1983. 421 S., 1 Kte., SFr 180,—.

Den im 9. Jahrgang (1982) S. 378 f. dieser Zeitschrift angezeigten beiden, dem Engadin gewidmeten Bänden der großartigen »Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen« ist nun der 3. Bd. gefolgt, der das Münstertal zum Inhalt hat. Dieses Tal zieht sich von der Kalven beim südtirolischen Glurns bis zum Ofenpaß hin und war jahrhundertelang zwischen dem Hochstift

Chur und der Grafschaft Tirol umstritten. Erst 1762 wurde durch den »Auskauf« der innere Teil mit Münster (Müstair) Graubünden zugeteilt, während der äußere, westlich vom Bundweiler Kreuz gelegene zu Tirol geschlagen wurde. Zum Hochstift Chur gehörten seit alters im tirolischen Vinschgau ausgedehnte grundherrliche Besitzungen mit den darauf ansässigen »Gotteshausleuten«, die bis ins 17. Jahrhundert außerhalb des tirolischen Untertanenverbandes standen, vielmehr mit Steuer und Kriegsdiensten nur dem Churer Fürstbischof verpflichtet waren. In der als Konkurrenz zum churischen Markt Münster (Müstair) vom Tiroler Landesfürsten Herzog Meinhard II. gegründeten und 1294 mit Jahresmessen privilegierten Stadt Glurns waren noch um 1500 mehr als die Hälfte der Bewohner Churer Gotteshausleute, die auch nicht ins Bürgerrecht aufgenommen wurden. Glurns war denn auch lange das Zentrum des Widerstandes gegen die Bestrebungen der tirolischen Regierung, die churischen Gotteshausleute der Habsburgischen Herrschaft zu integrieren.

Zufolge seiner Immunitätsprivilegien hielt das Hochstift Chur für seine im tirolischen Vinschgau zerstreut wohnenden Gotteshausleute zu Fürstenburg, Mals und Schanzen bei Goldrain eigene Gotteshausgerichte. Diese zu manchen Komplikationen führenden Rechtsverhältnisse spiegeln sich auch in dem sehr eingehenden Münstertaler Weistum von 1427 wie in den folgenden Statuten von 1592 wider, die beide in deutscher Sprache abgefaßt und stark vom tirolischen Recht beeinflußt sind. Das ganze Münstertal bildete ehemals eine einheitliche Talmarkgenossenschaft, die über Allmend und Almen verfügte; mit Zunahme der Bevölkerung erhielten jedoch die einzelnen Nachbarschaften größere Bedeutung, die schließlich durch Allmend- und Waldzuteilungen (zuletzt 1466) zu eigentlichen Wirtschaftsgemeinden aufstiegen, für die auch eigene ökonomische Ordnungen erlassen wurden, so die Satzungen der Gemaind zu Münster (1629), die noch 1815 umfassend neu redigiert wurden. Die Dorfordnung der Gemeinde Sta. Maria von 1778, die Ordnung der Alp Präsüra (1724) sowie eigene Ledschas particulares (Nachbarschaftsordnungen) sowie ein Bewässerungsrodel beschließen diese überaus reichhaltige, A. Schorta, einer hervorragenden Kennerin des Bündnerromanischen zu dankende Edition, der P. Liver, ein führender Erforscher der Bündner Rechtshistorie, eine meisterhafte geschichtliche Einleitung (S. 17–52) vorangestellt hat.

Die drei den Rechtsquellen des Gotteshausbundes (Engadin und Münstertal) gewidmeten Bände, um deren Publikation sich der Präsident der Rechtsquellenkommission, Prof. Dr. H. Herold (Zürich) ganz besonders verdient gemacht hat, werden durch ein demnächst erscheinendes, gut ausgebautes Glossar und Materienregister bequem zugänglich gemacht. Sie erschließen sowohl der Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte wie auch der Sprachwissenschaft und Volkskunde ein Forschungsmaterial, von dessen Reichtum man sich bisher kaum eine richtige Vorstellung machen konnte.

Innsbruck

Nikolaus Grass

CHRISTIAN CAY LORENZ HIRSCHFELD. Theorie der Gartenkunst. 5 Bde. in zwei Bänden, mit einem Vorwort von Hans Foramitti. Hildesheim - New York: Olms 1973 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1779-1785). Bd. 1: XVIII, 251 S., Ill.; Bd. 2: IV, 368 S., Ill., graph. Darst., zus. DM 239,-.

HERMANN FÜRST VON PÜCKLER-MUSKAU, Andeutungen über Landschaftsgärtnerei. verbunden mit der Beschreibung ihrer praktischen Anwendung in Muskau. Mit einem Geleitwort von Graf Lennart Bernadotte und einer Einleitung von Albert Kruse-Rodenacker. Stuttgart: DVA 1977 (Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1834). 155 S., 43 Ill., 1 Beil., DM 45,-.

FRIEDRICH LUDWIG VON SCKELL, Beiträge zur bildenden Gartenkunst für angehende Gartenkünstler und Gartenliebhaber. Nachwort von Wolfgang Schepers. Worms: Werner 1982 (Nachdruck der Ausgabe München 1825). XXVIII, 309 S., Ill., graph. Darst., DM 125,-.

Nachdem 1973 Hirschfelds »Theorie der Gartenkunst« (1779-1785) und 1977 Fürst von Pückler-Muskaus »Andeutungen über Landschaftsgärnterei« (1834) in Reprints wieder zugänglich gemacht wurden, liegen nun mit dem Nachdruck von Sckells »Beiträgen zur bildenden Gartenkunst (1818, 21825) die drei klassischen deutschen Landschaftsgartentheorien wieder vor. Der Verlag stützte sich bei der Neuherausgabe von Sckells Gartentheorie auf die zweite Auflage von 1825, vor allem, weil ihr eine von Sckells Neffen, Carl August Sckell, verfaßte biographische Skizze des großen Gartenbaukünstlers vorangestellt ist, in der dessen Wirken unter dem Kurfürsten Carl Theodor (Schwetzinger Garten), dem bayrischen König Maximilian Joseph (Englischer Garten in München, Gartenanlage der Residenz Nymphenburg) und für zahlreiche Adlige in Süddeutschland (z. B. Anlagen in Trippstadt, Dürkheim, Worms, Dirmstein) gewürdigt wird. Sckell ließ sich bei der Planerstellung und Umsetzung seiner Gartenanlagen von klassisch-ästhetischen Prinzipien, dem Eindruck des Erhabenen und Schönen der Natur auf das Gemüt des Menschen leiten, die Hirschfeld in dem Grundsatz ausdrückte: »Bewege durch den Garten stark die Einbildungskraft und die Empfindung, stärker als eine bloß natürliche Gegend bewegen kann« (Hirschfeld, Bd. 1, Leipzig 1779, S. 155 f.).

Bei der bildnerischen Gestaltung der Nachahmung der Natur, die nicht zu verwechseln ist mit Wildwuchs, sollten nach Sckell die klimatischen und botanischen Voraussetzungen einerseits und die vorhandene Geländeform und Größe andererseits mitbedacht und harmonisch verbunden werden: »Der Gartenkünstler muß daher vor Allem genau erwägen, welche Naturgegenstände er seinem zur Gartenanlage bestimmten Raume geben kann und darf, ohne daß er mit der Natur in Widerspruch gerät, und ohne in den Fehler der früheren Versuche zu fallen, das, was die Natur auf einem meilenweiten Raum aufstellte, in einem Umfang von wenigen Morgen Feldes zusammendrängen zu wollen (...). Allein ein jeder Raum, wenn er noch so klein ist, kann doch wenigstens einen bildlichen Gegenstand aus der Natur aufnehmen, und den man auch, ohne viel

Mühe, bei ihm finden kann. Daher vermag die Kunst ein jedes Grundstück, ohne Rücksicht auf Größe, in ein Naturgärtchen zu verwandeln, wenn er diesem nur jene Naturgegenstände zu geben trachtet, die ihm die Natur selbst würde gegeben haben, und welche da ihren gehörigen Raum finden, um sich ausdrücken und entwikkeln zu können.« (S. 7)

Als großer Praktiker der Gartenkunst widmet Sckell einen Hauptteil seiner Gartenbautheorie technischen Aspekten der Gartengestaltung, der Anlage von Gestaltungsformen wie Wälder, Hügel, Seen, Haine, Bäche, der baulichen Gartenarchitektur und ihrer landschaftlichen Einbindung (Tempel, Pavillons etc.) sowie der Berücksichtigung botanischer Gegebenheiten (Wuchshöhe, Vegetationszeit, Pflanzengestalt und -farbgebung). Er gibt aber auch Anregungen zur Gestaltung spezieller sozialer Gartenformen, wie Kirchhöfe, Jugend-, Volks-, Zier- und Prunkgärten. Obwohl er als Vertreter des Ideals des Landschaftsgartens gilt, anerkennt er auch Vorzüge sog. regelmäßiger oder symmetrischer Gärten und ihrer Gestaltungselemente (Alleen, Blumenrabatte, Bogengänge); sie sollten iedoch mit einer entsprechenden Bauarchitektur korrespondie-

Die Bedeutung der Landschaftsarchitektur liegt jedoch vor allem in ihrer Ästhetik. Ihre Rezeption in Theorie und Praxis könnte die Diskussion der heutigen Grünordnung und -gestaltung wohltuend bereichern. Denn Natur gibt es für den Menschen nur als gestaltete Natur, und das heißt eben auch Gestaltung nach ästhetischen Prinzipien, »nach den Gesetzen der Schönheit« (K. Marx).

Mannheim

Wilma R. Albrecht

FINDEISEN, HANS-VOLKMAR: Pietismus in Fellbach 1750-1820 zwischen sozialem Protest und bürgerlicher Andassung, Zur historisch-sozialen Entwicklungsdynamik eines millenaristischen Krisenkults. Diss. Tübingen 1985. 298 S., 5 graph. Darst., 14 S. Anh., DM 25,-.

Wenn hier im folgenden eine Arbeit vorgestellt wird, die sich nicht auf städtische, sondern auf dörfliche Sozial- und Mentalitätsgeschichte bezieht (Fellbach wurde erst 1933 zur Stadt erhoben), so hat das seinen Grund. Denn die Untersuchung Findeisens betritt ein Neuland, dem sich auch die Stadtgeschichtsschreibung dringend zuwenden sollte: der Erforschung neuzeitlicher »Volksreligiosität« (Max Weber) auf lokal- oder auch regionalgeschichtlicher Basis. Sie ist ein dringendes Desiderat nicht nur religionswissenschaftlicher und volkskundlicher, sondern auch sozialgeschichtlicher Forschung. Ganz besonders gravierend ist diese Lücke schließlich in der sowohl an einschlägigen sozialgeschichtlichen Ouellen als auch an theologiegeschichtlichen Darstellungen reichen Geschichte des württembergischen Pietismus. Es existiert m. W. für den süddeutschen Raum – außer der hier besprochenen Arbeit - noch keine aus den archivalischen Quellen geschöpfte wissenschaftliche Monographie zur Geschichte und soziologischen und religiösen Struktur einer lokalen pietistischen Gemeinschaft. (Was dies für die Zuverlässigkeit vieler weit gespannter religionssoziologischer Theorien und »labels«, mit denen gerade auch der württembergische Pietismus immer wieder versehen wird, bedeutet, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden!)

Die Arbeit von Findeisen ist ein erster, bedeutender Versuch, diese Lücke zu schließen. Er hat sich dazu ein in der Pietismusforschung ebenso wichtiges wie umstrittenes Thema gewählt: die Frage nach dem Verhältnis zwischen kleinbürgerlich-radikalem und bürgerlich-gemäßigtem Pietismus bzw. »nach der gesellschaftlichen Etablierung, ›Verbürgerlichung‹ und konservativen Anpassung des volkstümlichen württembergischen Pietismus« (S. 4) an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Sein Paradigma ist Fellbach, ein ehemaliges Weingärtnerdorf bei Stuttgart, wo sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine starke Gruppe radikaler, gegen kirchliche und weltliche Obrigkeit aufsässiger religiöser Separatisten herausbildete und wo dann seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts der »domestizierte«, quietistisch gesinnte Pietismus Hahn'scher Prägung so stark Fuß faßte, daß Fellbach zu einem »Zentralort« des württembergischen Pietismus wurde.

Diesen Wechsel pietistischer »couleur« interpretiert Vf. als einen Prozeß der »Verbürgerlichung« (über die Angemessenheit dieses Ausdrucks im bäuerlichen Milieu läßt sich streiten). verfolgt ihn aber - nicht zuletzt aufgrund des Mangels an einschlägigen lokalen Quellen - weniger auf der ideologisch-programmatischen Ebene, als in seinen sozialen Dimensionen. Es geht ihm um die Analyse der soziologischen Zusammensetzung der Pietistengemeinschaften, um symbolische Aktionen von einzelnen oder Gruppen, um Widerstand und Anpassung etc. Sein Ouellenmaterial ist die gesamte amtliche, kirchliche und hauseigene pietistische Überlieferung, letztere soweit sie für Historiker zugänglich ist.

Fellbach ist, was die Quellenlage anbetrifft, ein Glücksfall; denn pietistische Pfarrer des 19. Jahrhunderts haben eine reiche gedruckte Literatur zur Geschichte der Gemeinschaft produziert, deren Bedeutung vor allem darin besteht, daß sie viele Namen von »Brüdern« und »Schwestern« enthält. Vf. konnte daraus eine Liste von 168 Pietisten zusammenstellen, die während des Untersuchungszeitraums von etwa siebzig Jahren zur Fellbacher Gemeinschaft gehörten. Gemessen an der großen Zahl der wöchentlichen Stundengänger während des 19. Jahrhunderts (ca. 600!) mag dies als nicht sehr viel erscheinen. Aber für den, der um die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der eindeutigen archivalischen Identifizierung von »Stundenleuten« weiß, ist das ein außerordentlicher Fund. Nicht umsonst bezeichnet Vf., diese Liste als das »stille Kapital« seiner Arbeit; denn nur mit ihrer Hilfe läßt sich der Großteil der anderen Archivbestände erschließen. Aber - auf diesen Umstand sei hier schon einen Kritikpunkt vorwegnehmend verwiesen - das Material erschließt sich dadurch auch nur für diese namentlich »dingfest« gemachten Personen. Verallgemeinerungen darüber hinaus müssen mit größter Vorsicht behandelt werden.

Der frühe Pietismus war in Württemberg ganz von der sogenannten »Ehrbarkeit«, den Pfarrern, höheren Beamten etc. beherrscht. Eine zusätzliche »volkstümliche« (Findeisen)-Version

tauchte greifbar erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts auf. Nach 1820 verwischen sich die Differenzen zwischen beiden Strömungen wieder. Vf. übernimmt diese von Hartmut Lehmann herausgearbeiteten Zäsuren, lehnt aber dessen mehr geistes- und theologiegeschichtlich orientierte Erklärungsansätze des Prozesses ab. Auch die soziologisch orientierten Arbeiten über den volkstümlichen Pietismus von Scharfe und Trautwein greifen nach Findeisen zu kurz, da sie den Prozeß der »Verbürgerlichung« des Kleine-Leute-Pietismus und die Ausbreitung nicht »in seiner sozialreligiösen Dialektik und Dynamik in einem einigermaßen integrativen Erklärungsansatz plausibel zu machen« (S. 11) verstehen.

Einen solchen »integrativen Erklärungsansatz« sucht Vf. in der von Ethnologie und Religionssoziologie entwickelten Theorie des »Krisenkults«. Als »Krisenkulte« werden alle »kultischen« (cultic) Gruppenreaktionen auf Krisensituationen welcher Art auch immer bezeichnet. Dazu zählen neben vielen anderen auch die dem jüdisch-christlichen Kulturkreis entstammenden chiliastischen oder millenaristischen Bewegungen, die von dieser Theorie als »in die Sprache der Religion gekleidete, eskapistische soziale Protestbewegungen« aufgefaßt werden, »deren Auftreten in einem motivationalen und funktionalen Beziehungszusammenhang mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Spannungsfeldern steht und damit als Ausdruck ganz profaner Sachverhalte aufgefaßt werden kann« (S. 16).

Solche »profane Sachverhalte«, die zur Entstehung des Fellbacher »Volks-Pietismus« beigetragen haben könnten, stellt Vf. im ersten Kapitel seiner Arbeit (fast zu) ausführlich dar. Er schildert den seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch das Zusammentreffen von starkem Bevölkerungswachstum und Realteilungserbrecht ausgelösten Verarmungsprozeß vor allem der Unterschichten und stellt die damit verbundene Polarisierung der dörflichen Sozialstruktur und die daraus resultierenden traditionellen Protestformen der Unterschichten dar. Das Wichtigste an diesem Kapitel ist, daß es Vf. gelingt, durch die Analyse der notariellen Vermögensinventuren die frühen Fellbacher Pietisten nach ihrer sozialen Herkunft zu bestimmen. Der Großteil der

namentlich bekannten Pietisten kam im 18. Jahrhundert aus der Unter- und vor allem der unteren Mittelschicht.

In einem zweiten Kapitel zeichnet Vf. die äußere und innere Entwicklung der Fellbacher Pietistengemeinde nach, wobei er wieder einem von der Krisenkulttheorie herausgearbeiteten Ablaufschema folgt: (organisatorische Konstituierung - Phase des Experiments - Konfrontation und Niederlage). In der ersten Phase (nur dieser Punkt sei hier angemerkt) geht Vf. v. a. der Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen »linksreformatorischen« Strömungen, die sich im Fellbacher Gebiet (Remstal) besonders stark nachweisen lassen, und dem volkstümlichen Pietismus des 18. Jahrhunderts nach. Arachivalische Belege für eine organisatorische oder familiale Kontinuität lassen sich dafür jedoch nicht finden. So kommen hier ganz andere, eher zufällige Faktoren ins Spiel, wie z. B. die Unzulänglichkeit oder lange Krankheit von Pfarrern, die pietistische »Selbsthilfeaktionen« provozieren, Seuchen, die als Zeichen Gottes interpretiert werden, oder die Nähe von bedeutenden pietistischen Lehrern (Ph. M. Hahn, Brastberger) etc. Auf die eingangs so breit entwickelte Krisenkulttheorie und die »kultische« Verarbeitung von Krisenerfahrungen wird in diesem Kapitel merkwürdigerweise kein Bezug mehr genommen.

Hauptteil und Höhepunkt der Arbeit ist das dritte Kapitel, in dem die Doppelqualifikation des Vfs. als Theologe und Historiker zum Tragen kommt. Es geht hier um die Frage nach den Inhalten des »millenaristischen Programms« pietistischer Naherwartung in der Fellbacher Gruppe. Theologische Programmschriften stehen nicht zur Verfügung. Auch der in der Quellengattung der Inventuren und Teilungen aufgeführte Bücherbesitz gibt keine sicheren Auskünfte. (Dort lassen sich z. B. keine Böhme-Schriften nachweisen, während an anderen Orten dessen Rezeption durchaus belegt ist.) So sieht sich Vf. auf die »praxis pietatis«, die Praxis der Pietisten als einziger Ouelle verwiesen. Und hieraus kann er reichlich schöpfen. Die Virulenz radikal-separatistischen Gedankenguts in Fellbach im 18. Jahrhundert ist dokumentiert in einer ausgiebigen Kirchen- und Pfarrerkritik (Sonntagsent-

#### 164 Besprechungen

heiligung, Fernbleiben von Kirche und Abendmahl, Ablehnung der Kindstaufe), durch Widerstand gegen die Obrigkeit in Fragen der Eidleistung und des Militärdienstes oder schließlich in der Bedeutung, die pietistische Gemeinschaft als Sozialverband erhält, der quer zu allen traditionellen Bindungen (Familie, Nachbarschaft) liegt. In diesem Kapitel bekommt man einen ganz konkreten Einblick in die Vorstellungswelt und Lebensweise der Fellbacher Pietisten des 18. Jahrhunderts.

Das Buch schließt mit einer Analyse des Umbruchs, der »Domestizierung« der pietistischen Bewegung und einem kurzen Ausblick auf das 19. Jahrhundert. Als Grundlage des Wandels arbeitet Vf. ein zunehmendes Engagement begüterter Kreise in dieser Bewegung und dadurch die »bürgerliche« Überfremdung der ursprünglichen Gemeinschaft heraus. Die Pietisten rücken gemessen an ihrem durchschnittlichen Vermögensbesitz in der sozialen Leiter nach oben - aber nicht weil sie sich in Weber'scher Manier mit »protestantischer Werkethik« nach »oben« gearbeitet hätten, sondern weil aufgrund innerdörflicher Machtverhältnisse (die führenden frühen Pietisten waren in den Unterschichten offensichtlich sehr populär) die Reichen sich zu ihnen herabbequemen mußten, um dörfliche Machtpositionen nicht zu verlieren. Dieser soziale Verbürgerlichungsprozeß wird ideologisch unterstützt durch die Annäherung des einflußreichsten Fellbacher Pietisten, J. Schnaitmann, an den eher quietistischen Spiritualismus Michael Hahns und damit an die herrschenden Umstände.

Findeisens Arbeit ist eine beachtliche Leistung. Sie erschließt vor allem auch durch die Fülle von Quellenzitaten, neue Perspektiven auf die »Innenwelt« des volkstümlichen Pietismus. Trotzdem bleiben Fragen, die aber nicht als Kritik an

dieser Arbeit verstanden werden möchten, sondern als Anregung zu weiteren lokal- oder regionalhistorischen Untersuchungen. Die Fellbacher Pietistengemeinde scheint ein Sonderfall zu sein, sowohl was die Intensität der separatistischen Bewegung als auch, was die Größe der an M. Hahn orientierten Gemeinde des 19. Jahrhunderts anbetrifft. Die sozioökonomischen Bedingungen für das Wiederaufleben des reformatorischen »Krisenkults« als radikalem Pietismus bzw. Separatismus wären in ganz Württemberg gegeben gewesen. Warum gab es Gemeinden, die dagegen weitgehend immun gewesen zu sein scheinen? Warum trat er gerade in Fellbach so stark auf? Läßt sich das nur mit der besonders starken Täuferbewegung im Remstal erklären? Wenn andere Faktoren eine wichtigere Rolle spielen, wie z. B. die Pfarrer, wie tragfähig ist dann noch das Konzept vom »Krisenkult«? Noch mehr als die Entstehung bedarf allerdings m. E. die »Verbürgerlichung« des Fellbacher Pietismus einer Einbettung in vergleichbare Untersuchungen. Findet sie doch in einer Zeit statt, in der in Württemberg die eigentliche ökonomische Krise 1816-1820 erst anfing und wo ein großer Teil der Bevölkerung sich in höchster religiöser Erregung befand und zu Zehntausenden und überwiegend aus chiliastischen Motiven nach Rußland zog. Fellbacher haben an dieser Auswanderungswelle nicht teilgenommen. Warum? In Ortschaften mit großer Rußlandauswanderung scheint sich die »Verbürgerlichung« des radikalen Pietismus erst Mitte der 1820er Jahre durchzusetzen.

Noch viele Ortsstudien sind notwendig, um derartige Fragen hinreichend beantworten zu können.

Stuttgart

Andreas Gestrich

#### INHALTSVERZEICHNIS

#### ABHANDLUNGEN

	Burkhard Hofmeister, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Australien	81
J	NIELS GUTSCHOW, Denkmalpflege in den USA	99
	BERND WIESE, Denkmalpflege in den Städten Südafrikas	113
ı	MARIJAN ARSZYNSKI, Die Nutzung historischer Bauwerke für museale Zwecke in Polen	131
3	Harald Pohl, Die bayerische Landesverfassung und die bayerische Gemeindegesetzgebung zu Beginn der Weimarer Republik	138
	DIE AUTOREN	154
	BESPRECHUNGEN	155
	Stadtplaning und Städtebau	
	BARBARA KREIS, Moskau 1917–1935. Vom Wohnungsbau zum Städtebau (V. Roscher)	155
	FRIEDHELM FISCHER, Canberra. Myths and Models (V. Roscher)	156
	Stadtgeschichte	
	R. Po-CHIA HSIA, Society and religion in Münster 1535–1618 (W. Ribbegge)	157
	Hans-Volkmar Findeisen, Pietismus in Fellbach 1750–1820 zwischen sozialem Protest und bürgerlicher Anpassung (A. Gestrich)	161
	Landesgeschichte	
	DIE RECHTSQUELLEN des Kantons Graubünden. B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, Teil 1: Der Gotteshausbund, Bd. 3: Münstertal (N. Grass)	159
	Gartenkunst	
	CHRISTIAN CAY LORENZ HIRSCHFELD, Theorie der Gartenkunst (W. R. Albrecht)	160
	HERMANN FÜRST VON PÜCKLER-MUSKAU, Andeutungen über Landschaftsgärtnerei (W. R. Albrecht)	. 160
	FRIEDRICH LUDWIG VON SCKELL, Beiträge zur bildenden Gartenkunst (W. R. Albrecht)	. 160